



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

# „Kostenheranziehung“

5. Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“

**Online-Kommentierungen und Stellungnahmen der AG-Mitglieder  
zum Arbeitspapier der 5. AG-Sitzung**



**Gemeinsam zum Ziel**  
Wir gestalten die Inklusive  
Kinder- und Jugendhilfe!

## Inhaltsverzeichnis

<b>Eingegangene Online-Komentierungen und Stellungnahmen</b>	<b>4</b>
<b>Präambel</b>	<b>6</b>
<b>A. Sachverhalt</b>	<b>8</b>
I. Rechtsentwicklung	11
1. Zum SGB VIII	12
2. Zum SGB IX	12
II. Aktuelle Rechtslage	12
1. Zum SGB VIII	12
2. Zum SGB IX	12
a) Beitragsfreie und beitragspflichtige Leistungen	12
b) Heranziehung von Einkommen	13
c) Heranziehung von Vermögen	13
<b>B. Handlungsbedarf</b>	<b>13</b>
<b>C. Handlungsoptionen</b>	<b>14</b>
I. Grundsätzliches Konzept	17
II. Ausgestaltung eines zusammengeführten Systems	19
1. Kostenbeitragspflichtige Leistungen	21
a) Ambulante Leistungen	24
b) Teilstationäre und vollstationäre Leistungen/Leistungen über Tag oder über Tag und Nacht	31
c) Weitere Leistungen (Mobilität, Wohnraum, Besuchsbeihilfen, Verständigung)	37
2. Begriff des Einkommens	41
a) Zeitlicher Rahmen	43
b) Ermittlung des maßgeblichen Einkommens	46
3. Kostenbeitragspflichtiger Personenkreis	49
4. Höhe der Kostenbeiträge	54
a) Höhe der Kostenbeiträge bei einer Leistung an junge Menschen aus einem Haushalt	55
b) Höhe bei Leistungen an Geschwisterkinder aus demselben Haushalt	58

5. Vermögen	61
6. Zweckgleiche Leistungen	63
7. Kindergeld	67
8. Überleitung von Ansprüchen	71
9. Erbringung der Leistungen abhängig von Kostenbeiträgen	73
<b>Allgemeine Bemerkungen der AG-Mitglieder</b>	<b>78</b>

## Eingegangene Online-Kommentierungen und Stellungnahmen

### Online-Kommentierungen

#### Länder:

- Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (Cornelia Lange)
- Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (Christoph Schulz)
- Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (Thorsten Wilke)
- Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (Thomas Früh)

#### Kommunale Spitzenverbände:

- Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag / Deutscher Städte- und Gemeindebund (Jörg Freese)

#### Fachverbände:

- AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) (Dr. Benedikt Schreiner)
- Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm)
- Deutscher Behindertenrat / Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. (Dr. Lydia Hajasch)
- Bündnis Kinder- und Jugendgesundheit e. V. (Dr. Gabriele Trost-Brinkhues, Dr. Andreas Oberle) / Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD e. V. (Dr. Mario Bauer)
- Fachverbände für Menschen mit Behinderung e. V. / Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (Janina Bessenich)
- AGJ / Evangelischer Erziehungsverband e. V. (Dr. Björn Hagen) / Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e. V. (Stephan Hiller)
- Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)
- Spitzenverband der GKV – gesetzliche Kranken- und Pflegekassen (Irmgard Backes)

## **Stellungnahmen**

### Länder:

- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Isabella Gold)
- Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz (Claudia Porr)
- Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Jürgen Schattmann)

### Kommunale Spitzenverbände:

- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (Dr. Elke Alsago)

### Fachverbände:

- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)
- Deutscher Behindertenrat
- Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“ – Deutsches Institut für Urbanistik (Markus Schön)
- Fachverbände für Menschen mit Behinderung e. V.
- AGJ / Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e. V. (Karola Becker)
- AGJ / SOS Kinderdorf e. V. (Prof. Dr. Sabina Schutter)

## Präambel

### Online-Kommentierung der AG-Mitglieder

#### AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.

*Bezogen auf: Präambel*

„Als Bundesverband für Erziehungshilfe verfügt der AFET über eine umfangreiche Expertise über die aktuelle Ausgestaltung der Kostenheranziehung nach den Regelungen des SGB VIII.

Aus der Perspektive des AFET dürfen Hilfen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zur Förderung der Entwicklung und Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit nicht an einer Kostenheranziehung scheitern. Dies gilt ganz besonders deshalb, da die Hilfen notwendig sind, um Benachteiligungen zu vermeiden, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen sowie Gefahren für das Kindeswohl abzuwenden (vgl. § 1 SGB VIII).

Zukünftig werden mit der Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe noch weitere Ziele und Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen hinzukommen. Bezüglich der Zusammenführung von Leistungen, ihrer Ausgestaltung und Finanzierung gibt es immer noch zahlreiche Verfahrensfragen, die aus Sicht des AFET einer ganzheitlichen Betrachtung und tiefergehenden fachpolitischen Diskussion über die Folgen, der auch in diesem vorgelegten Arbeitspapier genannten Optionen, für die Leistungsempfänger\*innen bedürfen. Hinsichtlich des Arbeitspapiers zur Kostenheranziehung bedarf es einer Gesamtbetrachtung und Ausweitung des Themas auf mögliche weitere Regelungsoptionen, die sich nicht ausschließlich aus dem Vergleich der Vorgaben nach SGB VIII und SGB IX ergeben, sondern möglicherweise neue bzw. andere sinnvolle Lösungen für zukünftige Verfahren aufzeigen.

Der AFET unterstützt voll und ganz das zentrale Ziel der SGB VIII-Reform: Es darf durch die Zusammenführung der Systeme der Kostenheranziehung nach SGB VIII und SGB IX zu keiner Schlechterstellung der Leistungsadressat\*innen und ihrer Familien im Verhältnis zu der für sie aktuell geltenden Rechtslage kommen.

Allerdings fehlt an dieser Stelle eine deutliche Klarstellung darüber, anhand welcher Faktoren und Kriterien sich die sog. Schlechterstellung festmachen ließe. Unter Handlungsoptionen (ab Zeile 302) gibt es zwar einen Hinweis, dass unter der Voraussetzung keiner Verschlechterung für die Personengruppen das System der Kostenheranziehung nach SGB VIII weiterentwickelt und um Bausteine aus dem SGB IX, Teil 2 erweitert werden sollte. Leider fehlt im Text die Ausdifferenzierung der Folgen der genannten Optionen, um ein valides Votum abgeben zu können.

Ausgehend von dieser Sachlage erfolgt die Bewertung des AFET unter den Voraussetzungen der aktuell geltenden Normen in der Kinder- und Jugendhilfe. Die Bewertung versteht sich demzufolge nicht als abschließend.

Grundsätzlich spricht sich der AFET für Beitragsfreiheit bei den ambulanten Hilfen und keine Unterschiede bei der Kostenheranziehung bei jungen Menschen mit und ohne Behinderung aus.

Mit Blick auf das vorgelegte Arbeitspapier zur Kostenheranziehung vom 03.08.2023 und die darin genannten Optionen hat der AFET folgende Anmerkungen:

#### Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

*Bezogen auf:* Präambel

„Die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) kommt zum vierten Mal der Bitte um Kommentierung des vorgelegten Papieres nach.

Perspektivisch regt die IGfH an, ersatzlose Streichung sämtlicher Regelungen von Kostenbeiträgen und Kostenheranziehung für alle Hilfen im künftigen inklusiven SGB VIII zu prüfen. Die durch den Wegfall der Verwaltungskosten eingesparte Summe könnte erstens die gewünschte Kostenneutralität des Gesetzes einlösen und zweitens zur Absicherung von Leistungsansprüchen dienen. Damit wären die Erziehungshilfen und Eingliederungshilfen für junge Menschen künftig ein selbstverständlicher Teil der sozialen Daseinsfürsorge, für die alleine die öffentliche Hand die Finanzierung übernimmt.“

#### Dr. Björn Hagen, AGJ / Evangelischer Erziehungsverband e. V. und Stephan Hiller, Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e. V.

*Bezogen auf:* Präambel

„Der EREV und der BVkE befürworten das zentrale Ziel der SGB VIII-Reform: Keine Schlechterstellung im Verhältnis zu der für sie aktuell geltenden Rechtslage. Grundsätzliches Ziel muss es sein, die notwendigen und angemessenen Hilfen für die jungen Menschen und Familien inklusiv zu ermöglichen. Hierfür ist ein gemeinsamer Rahmen notwendig, der transparente, nachvollziehbare und unterstützende Regelungen enthält. Die Kostenheranziehung soll sich nach diesem Paradigma richten und Hilfen ermöglichen.

Notwendig ist es daher, grundsätzliche Leitlinien für ein inklusives SGB VIII abzustimmen. Die Detailregelungen können dann entsprechend gestaltet werden. Die Kommentierung des EREV und des BVkE beziehen sich daher hier auf exemplarische Bereiche. Die einzelnen Optionen müssen anhand der angesprochenen Leitlinien mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen überprüft werden. Hierzu sind Konkretisierungen der Regelungsbereiche notwendig.“

## A. Sachverhalt

### Stellungnahmen der AG-Mitglieder

#### Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

*Bezogen auf:* Sachverhalt Kostenheranziehung

#### „1. Einheitlichkeit

Für die Konsistenz eines inklusiven SGB VIII sind alle Regelungsbereiche von Bedeutung. Diese sind so zu gestalten, dass jede Ungleichbehandlung auf einen sachlichen Grund zurückzuführen sein muss und Gruppen junger Menschen und ihrer Familien weder ohne Grund zu bevor- noch zu beachteiligen sind. Anzustreben ist folglich ein einheitliches Regelungssystem, in dem es zwar Differenzierungen geben kann, diese jedoch durch Gesetzgeber aus sachlichen, grundrechtskonformen Erwägungen in Gestalt abstrakt-genereller Merkmale eingefügt sein müssen.

#### 2. Orientierungspunkt: Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber ihren Kindern

Das System der Kostenheranziehung des SGB IX wurde bei der Reform des Bundesteilhabegesetzes in seiner Grundkonstruktion weitgehend aus dem SGB XII übernommen – wenn auch mit wichtigen Anpassungen und Errungenschaften für die Leistungsberechtigten. Es blieb aber unübersichtlich und auch in sich nicht durchgängig schlüssig. Das Kostenheranziehungsrecht im SGB VIII hatte vor dem Jahr 2005 eine vergleichbar fehlende Systematik. Die im Rahmen des KICK durchgeführte Reform hat jedoch zu einer grundlegenden Umstellung, Überarbeitung und Vereinfachung geführt. Bei außerhalb der Familie untergebrachten Kindern wählt sie als zentralen Orientierungspunkt, dass alle Eltern eine Unterhaltspflicht trifft, wenn ihre Kinder nicht bei ihnen leben. Diese Barunterhaltspflicht trifft Eltern unabhängig davon, ob sie ein Kind mit Behinderungen haben oder nicht. Es drängt sich aus Sicht der AGJ-Gesamt-AG SGB VIII daher auf, an dieser Orientierung im Sinne einer Gleichbehandlung bei einer Unterbringung in Einrichtungen oder Pflegefamilien auch künftig festzuhalten.

#### 3. Kostenfreiheit ambulante Leistungen

Aus Sicht der AGJ-Gesamt-AG SGB VIII ist ferner an der Kostenfreiheit ambulante Leistungen für alle Leistungsberechtigten (Option 1 unter Kapitel C II 1a des BMFSFJ-Arbeitspapiers) festzuhalten. Die ambulanten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind bewusst überwiegend niedrigschwellig angelegt. Sie stellen eine Art Grundversorgung zur Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie zur grundgesetzlich verankerten Unterstützung des elterlichen Erziehungs- und Sorgerechts durch die staatliche Gemeinschaft dar. Sie bieten lebensweltorientiert Möglichkeiten, sich persönlich zu entfalten und am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Sie wirken präventiv, indem sie bei Bedarf zu intensiveren Angeboten zu beraten und ggf. auch in



Interventionsmaßnahmen überleiten können. Da die Reform des „Inklusiven SGB VIII“ darauf ausgerichtet ist, die strukturelle Barriere der zum 01.01.2028 zu überwindende Zuständigkeitsspaltung zu überwinden und so das System der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen und ihre Familien zugänglich zu machen, ist aus Sicht der AGJ-Gesamt-AG SGB VII die Kostenfreiheit dieser ambulanten Leistungen ein entscheidender Erfolgsfaktor der Reform.

#### 4. Nachteilsausgleich durch Berücksichtigung besonderer Belastungen

##### a. Familien in ihrer Fürsorgeleistung stärken – Ermöglichung des Aufwachsens von Kindern mit Behinderung in ihrer Familie

Dass der Deutsche Behindertenrat die Veränderungen und Verbesserungen zur Kostenheranziehung durch das BTHG zwar als merkliche, da spürbare Verbesserung und zugleich lediglich als „Einstieg in den Ausstieg“ aus der Kostenbeteiligung (DBR, Vorläufige Erstbewertung BTHG-ArbeitsE v. 23.2.2016) sah, kann die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII mit Blick auf das in UN-BRK, BTHG, § 3 SGB IX und § 7 Abs. 2 SGB VIII verankerte Behinderungsverständnis (bio-psycho-soziales Modell) nachvollziehen. Schließlich entsteht eine Behinderung erst aus der Wechselwirkung einer individuellen Beeinträchtigung mit externen Faktoren, für die der/die Leistungsberechtigte keine Verantwortung trägt.

Vor dem Hintergrund, dass solche Maximalforderungen mit Blick auf die auch finanzielle Verantwortung von Eltern für ihre Kinder vor der Volljährigkeit nicht nur unrealistisch erscheint, sondern sich auch Gerechtigkeitsfragen gegenüber sieht, legt die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII ihren Fokus darauf, dass durch Nachteilsausgleich den Familien von Kindern mit Behinderung die Ermöglichung des Aufwachsens innerhalb des familiären Umfelds erleichtert und dafür Nachteilsausgleiche gewährt werden.

Die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII ist verwundert, dass durch eine wohl wertungsfrei beabsichtigte Orientierung an § 136 Abs. 1 SGB IX ausgerechnet Elternteile besonders stark entlastet werden würden, die nicht (!) mit ihren Kindern in einem Haushalt leben (Kapitel C II 1 b 2. Unterpunkt des BMFSFJ-Arbeitspapiers). Aus Sicht einer Förderung des Aufwachsens in der Familie regt die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII eine Überprüfung anstatt Übertragung dieses Status quo an oder bittet darum, ein vielleicht entstandenes Missverständnis auszuräumen.

Die Sorgearbeit von Eltern(teilen) von Kindern mit Behinderung, die mit Kindern zusammenleben, geht über die altersentsprechenden Anforderungen hinaus und kann dabei Tätigkeiten in der Betreuung, Erziehung und Bildung sowie auch in der Gesundheit und Pflege betreffen. Sie gleichen nicht nur in der Prüfungs- und Bearbeitungszeit vor dem Greifen von Unterstützungsleistungen aus, sondern gehen vielmehr auch mit Lücken in der Pflege- und Betreuung ihrer Kinder durch Fachkräftemangel oder einer faktisch nicht hinreichend inklusiv aufgestellten Gesellschaft um. Als Ausfallbürg\*innen springen sie kurz-/mittel-/langfristig ein, um ihren Kindern dennoch Teilhabe- und bestmögliche Entwicklungschancen zu bereiten. Eine Basis hierfür bereiten die im BMFSFJ-Arbeitspapier in der Kategorie als „weitere

Leistungen (Mobilität, Wohnraum, Besuchsbeihilfen, Verständigung)“ zusammengefassten Leistungen, weshalb aus Sicht der AGJ viel dafür spricht, sie nicht am Erwachsenensystem des SGB IX Teil 2 auszurichten, sondern als ambulante und damit kostenfreie Leistungen zu behandeln (Kapitel C II 5 Option 3 des BMFSFJ-Arbeitspapiers).

Als Schritt in die richtige Richtung, unterstützt die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII, dass zumindest der Einsatz von Vermögen i. S. d. § 140 Abs. 1 SGB IX von ihnen nicht mehr gefordert werden soll (Ankündigung unter Kapitel C II 5 des BMFSFJ-Arbeitspapiers).

Innerhalb der nach aktuellem Recht gültigen Privilegierung bestimmter Leistungen der Eingliederungshilfe durch enumerative Aufzählung (§ 138 Abs. 1 SGB IX) wurde die Herausnahme aus der Kostenbeteiligung von Leistungen zur schulischen und beruflichen Bildung als besonders zentral bewertet. Die Begrenzung auf die sog. „ersparten häuslichen Aufwendungen“ ist keinesfalls eine „Besserstellung“ gegenüber anderen Kostenbeitragspflichtigen, sondern Nachteilsausgleich und dient der Zukunftssicherung.

#### b. Entlastung von CareReceiver\*innen

Das zum 01.01.2023 in Kraft getretene Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe war ein wichtiger Schritt, um den in staatlicher Obhut aufwachsenden jungen Menschen und die ihnen gleichgestellten Bewohner\*innen einer Eltern-Kind-Einrichtung u. a. eine Rücklagenbildung für das eigenverantwortliche Leben nach Beendigung der Leistung zu ermöglichen. Dieser Fortschritt ist zu bewahren und die im Gesetzgebungsprozess weitgehend zurückgestellten Überlegungen zur Auflösung der Ungleichbehandlung von jungen Menschen in einer geförderten Ausbildung fortzusetzen, welche durch Einfügung eines Freibetrags (§ 93 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII) vorübergehend befriedet wurde (vgl. AGJ-StN zum RefE v. 30.6./1.7.2022 und Beschlussempf. Des FSFJ-Bundestagsausschuss BT-Drs. 20/4371).

#### 5. Zugang zu Leistungen nicht blockieren durch Stigmatisierungen oder Kostenstreitigkeiten

Die Kinder- und Jugendhilfe ist wesentlich darauf ausgerichtet, die Lebenssituation der Adressat\*innen in den Vordergrund zu stellen und Hilfezugänge niedrighschwellig zu halten. Mit der Inanspruchnahme von Leistungen soll keinesfalls eine Beschämung oder gar der Vorwurf eines „Versagens“ einhergehen. Das Anliegen des Leistungssystems ist vielmehr, den Willen und die Lage der Eltern so zu stärken, dass sie – ggf. auch mit Unterstützung – ihre durch das verfassungsrechtliche Elternrecht abgesicherte elterliche Sorgepflicht wahrnehmen können. Dieser Fokus auf die Ermöglichung des Zugangs ist auch bei der Gestaltung der Kostenheranziehungsregeln zu berücksichtigen. In der Konsequenz spricht sich die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII daher auch entschieden für die Erbringung der Leistung unabhängig von der Erhebung des Kostenbeitrags (Kapitel C II 9 Option 1 des

BMFSFJ-Arbeitspapiers) bzw. gegen deren Ersetzung durch das „Netto“-Prinzip nach § 137 Abs. 3 und 4 SGB IX 2. Teil aus.

#### 6. Vereinfachungen führen zu Verwaltungsentlastung und letztlich Kostensenkung

Die Neuregelung der Kostenbeteiligung des SGB VIII im Jahr 2005 waren ein wesentlicher Gesichtspunkt für die Zustimmung der Länder zum KICK, weil diese zu einer Verwaltungsvereinfachung und damit erwartbaren Kosteneinsparungen (insbesondere beim Personalaufwand) führten (vgl. nds. Bericht zur 831. Bundesratssitzung zu TOP 8). So entfällt durch den grundsätzlichen Pauschalabzug bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens (§ 93 Abs. 3 S. 2 SGB VIII), durch das einheitliche System bei der Berechnung der Kostenbeiträge und die Verwendung einer Kostenbeitragstabelle die Notwendigkeit komplexer, stetig zu aktualisierender Berechnungen. Dies senkt den Verwaltungsaufwand deutlich. Auch die Leistungsberechtigten profitieren von dem System. Ihnen wird ermöglicht zu prüfen, ob es sich für sie lohnt, über 25 % hinausgehende Abzüge unter Beibringung entsprechender Nachweise geltend zu machen, was die Darlegungslast deutlich reduziert.

Die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII erinnert zudem daran, dass sich bereits im Jahr nach dem Inkrafttreten der Reform die Einnahmen der Kommunen verbesserten, obgleich die Kostenbeitragssätze sogar gesenkt wurden: Vor der Reform im Jahr 2004 betrugen diese 567.406.000 EUR und nach der Reform im Jahr 2006 bei 617.556.000 EUR (Destatis, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Ausgaben und Einnahmen der Kinder- und Jugendhilfe 2018, Wiesbaden 2019). Hintergrund ist, dass mit der Entbürokratisierung die Geltendmachung der Heranziehung einfacher und überschaubarer wurde, was entsprechenden Personaleinsatz innerhalb der Kommunalverwaltungen effektiver machte und den Vollzug der Normen steigerte.

#### 7. Übergangsregelungen

Die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII hält bei der Zusammenführung der Kostenbeteiligungsregelungen zu einem einheitlichen System Übergangsregelungen für erforderlich.

Schlechterstellungen bisher schon kostenbeitragspflichtiger Personen sind zu vermeiden. Dies kann durch eine Festschreibung der bisherigen Kostenbeitragshöhe erreicht werden, wenn das neue System bei gleichbleibendem Einkommen zu höheren Beiträgen führen würde. Ansonsten erscheint eine Umstellung bei Neufällen und eine um ein halbes Jahr zeitversetzte Umstellung laufender Fälle angezeigt. Eine Fortgeltung verschiedener Kostenbeitragsysteme ist unbedingt zu vermeiden. Die Kostenfreiheit ambulanter Leistungen (vgl. 3) sowie eine Privilegierung der Leistungen zur schulischen und beruflichen Bildung (vgl. 4a) sollte unbedingt umgesetzt werden bzw. erhalten bleiben, so dass bei einer Umstellung auch keine groben Härtefälle zu erwarten sind.“

## I. Rechtsentwicklung

## 1. Zum SGB VIII

### Online-Kommentierung der AG-Mitglieder

#### Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

*Bezogen auf:* Rechtsentwicklung zum SGB VIII

„Die Selbsthilfeverbände der jungen Menschen mit Jugendhilfeeerfahrungen und auch die IGfH selbst haben mit vielen anderen Partner\*innen immer wieder die Abschaffung der Kostenheranziehung für junge Menschen gefordert. Diese wurde endlich zu Beginn des Jahres im SGB VIII umgesetzt. Diese Entlastung junger Menschen muss unbedingt auch im Zuge der gesetzlichen Weiterentwicklung beibehalten werden und auf alle jungen Menschen mit Behinderungen erweitert werden (siehe unsere Positionierung zur 4. Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“). Junge Erwachsene mit und ohne Behinderungen im Leistungsbezug des SGB VIII (§ 41 SGB VIII) sind gänzlich von der Kostenheranziehung auszunehmen. Sämtliche ambulante Leistungen einschließlich Sachleistungen, wie Hilfsmittel, dürfen, wie jetzt schon im SGB VIII, keiner Kostenheranziehung unterliegen.

Die Regelungen der Kostenheranziehung sollten so vereinheitlicht werden: kein Kostenbeitrag für ambulante Leistungen, kein Kostenbeitrag für Hilfsmittel, keine Heranziehung junger Menschen zu den Kosten!“

## 2. Zum SGB IX

### II. Aktuelle Rechtslage

#### 1. Zum SGB VIII

#### 2. Zum SGB IX

#### a) Beitragsfreie und beitragspflichtige Leistungen

### Online-Kommentierung der AG-Mitglieder

#### Dr. Gabriele Trost-Brinkhues, Dr. Andreas Oberle, Bündnis Kinder- und Jugendgesundheit e. V. / Dr. Mario Bauer, Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD e. V.

*Bezogen auf:* Beitragsfreie und beitragspflichtige Leistungen

„In dieser Aufstellung fehlen aus unserer Sicht die Leistungen nach § 46 SGB IX Früherkennung und Frühförderung – in dem bisherigen Gesamtwerk kommen diese

Leistungen insgesamt zu kurz. Da es hierbei gerade um die frühe Intervention und Vermeidung von nachfolgend schweren Beeinträchtigungen geht, sollte dieser Bereich zwingend erfasst werden. Die Finanzierung ist für die IFFs und die SPZs aktuell eine Mischfinanzierung von Eingliederungshilfe und Krankenkassen.“

## **b) Heranziehung von Einkommen**

## **c) Heranziehung von Vermögen**

### **B. Handlungsbedarf**

#### Online-Kommentierung der AG-Mitglieder

##### Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm)

*Bezogen auf:* Handlungsbedarf

„Irritiert zeigt sich der bvkm darüber, dass das BMFSFJ meint, § 108 Abs. 2 S. 2 SGB VIII gebe zwingend vor, dass der Umfang der Kostenbeteiligung grundsätzlich beibehalten werden müsse. Tatsächlich heißt es in § 108 Abs. 2 S. 2 SGB VIII: „insbesondere einerseits keine Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen und andererseits keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 herbeizuführen, ...“

Weder der Kreis der Leistungsberechtigten an sich, noch der Umfang der Leistungen wird durch die Kostenheranziehung tangiert. Der Kreis der Leistungsberechtigten knüpft an die (drohende) Behinderung und einen individuellen Bedarf an; der Leistungsumfang an die möglichen Leistungen.“

##### Janina Bessenich, Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V.

*Bezogen auf:* Handlungsbedarf

„Die Prämisse für die Forderung nach einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe war seit Jahren die Kostenfreiheit für alle Leistungen der Kinder und Jugendhilfe für alle Kinder.“

#### Stellungnahmen der AG-Mitglieder

##### Deutscher Behindertenrat

*Bezogen auf:* Handlungsbedarf

„Irritiert zeigt sich der DBR darüber, dass das BMFSFJ meint, § 108 Abs. 2 S. 2 SGB VIII gebe zwingend vor, dass der Umfang der Kostenbeteiligung grundsätzlich beibehalten werden müsse. Tatsächlich heißt es in § 108 Abs. 2 S. 2 SGB VIII: „insbesondere einerseits keine Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen und andererseits keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 herbeizuführen, ...“

Weder der Kreis der Leistungsberechtigten an sich, noch der Umfang der Leistungen wird durch die Kostenheranziehung tangiert. Der Kreis der Leistungsberechtigten knüpft an die (drohende) Behinderung und einen individuellen Bedarf an; der Leistungsumfang an die möglichen Leistungen.“

### Fachverbände für Menschen mit Behinderung e. V.

*Bezogen auf:* Kostenheranziehung – Handlungsbedarf

„Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung stellen fest, dass sich die Beschreibung der rechtlichen Situation lediglich auf eine Darstellung beschränkt, ohne den ausdrücklichen Hinweis, welche Folgen die neue Zuordnung für die jeweilige Gruppe hätte.

In der Darstellung im Arbeitspapier fehlt zudem die Differenzierung zwischen der Kostenheranziehung der Eltern volljähriger Jugendlicher mit Behinderung nach dem SGB IX und der Eltern der volljährigen Jugendlichen mit erzieherischem Förderbedarf nach dem SGB VIII.

Eltern volljähriger Menschen mit Behinderung müssen sich seit dem 01. Januar 2020 durch die Regelungen des Angehörigen-Entlastungsgesetz nicht mehr an den Kosten der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX beteiligen. In der Kinder- und Jugendhilfe sehen die Regelungen der §§ 91,92 SGB VIII die Kostenbeteiligung der Eltern vor.

Eine Anpassung der Kostenheranziehung muss dringend mit der Einführung der Vermögens- und Einkommensfreiheit bei Leistungen für erwachsene Jugendliche und deren Angehörige erfolgen.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung konstatieren, dass die Regelungssystematik zur Kostenheranziehung dem Anspruch der Barrierefreiheit im Sinne von Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit nicht genügt. Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung empfehlen daher dringend die Abschaffung der Kostenheranziehung oder hilfsweise eine Verschlankung und Vereinfachung der Regelungssystematik.“

## **C. Handlungsoptionen**

Online-Kommentierung der AG-Mitglieder

Cornelia Lange, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

*Bezogen auf:* Handlungsoptionen

„Die vorliegenden Regelungsvorschläge können in dieser Form nicht abschließend bewertet werden.

Die Kostenheranziehungsregelungen der beiden Leistungssysteme unterscheiden sich grundlegend und sind weitgehend nicht vergleichbar. Das Reformvorhaben geht von der Prämisse aus, dass es zu keinen Verschlechterungen für die Leistungsbezieher gegenüber der bisherigen Situation kommen soll. Zudem sollen Neuregelungen kostenneutral sein. Dies würde erreicht, wenn die bisherigen Regelungen beibehalten und in das SGB VIII übertragen werden.

In diesem Fall würde es aber bei einer Ungleichbehandlung von jungen Menschen mit seelischer Behinderung gegenüber solchen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung bleiben. Es könnte geprüft werden, ob unter den genannten Prämissen oder mit vertretbarem Mehraufwand ein einheitliches System für die EGH-Empfänger unabhängig von der Art der Behinderung geschaffen werden könnte, um die Gleichbehandlung sicherzustellen. Dies würde auch die Zielrichtung der verschiedenen Hilfen – Unterstützung des Familiensystems durch die Hilfen zur Erziehung und Ermöglichung von Teilhabe durch Eingliederungshilfen – entsprechend abbilden. Darüber hinaus könnte die Frage gestellt werden, ob weitere Vereinheitlichungen im Sinne des vorgeschlagenen „grundsätzlichen Konzepts“ möglich sind, ohne über die genannten Prämissen hinauszugehen.

Erforderlich wäre hierzu ein grundsätzlicher konzeptioneller Vorschlag für eine gänzlich oder in Teilen vereinheitlichte Regelungssystematik mit Bewertung der finanziellen Auswirkungen. Hierzu müsste ein Regelungs- und Berechnungsmodell vorgelegt werden, das Auswirkungen auf die Leistungsbezieher, auf den Verwaltungsaufwand und die Kosten zu berücksichtigen hätte. Entsprechend weist auch das Arbeitspapier auf die Erforderlichkeit eines noch zu entwickelnden Gesamtkonzepts hin.

Es erscheint demgegenüber nicht zielführend und möglich, diese grundsätzliche Fragestellung kleinteilig anhand von Einzelregelungen zu erörtern. Hieraus würde sich vermutlich kein schlüssiges Gesamtkonzept ergeben. Der Bund sollte in diesem Zusammenhang auch darstellen, wie sich die bisher unterschiedlichen Regelungen (bspw. aus dem Zweck der Leistungen und den jeweiligen Regelungssystematiken der Jugend- und Eingliederungshilfe) herleiten als notwendige Grundlage für Erörterungen über eine nachvollziehbar begründbare Neuregelung im Kontext eines „Inklusiven SGB VIII“. Neuregelungen, bei denen nicht sicher festgestellt werden kann, ob es zu einer Schlechterstellung im Einzelfall kommen kann, und die daher mit Auffangregelungen für Einzelfälle verbunden werden müssten, werden nicht als zielführend und praktikabel angesehen; dies würde den Verwaltungsaufwand erhöhen.

In diesem Zusammenhang wäre auch grundsätzlich zu klären, ob sich die Prämisse der Nicht-Slechterstellung nur auf Bestandsfälle oder auch alle künftigen Fälle beziehen soll. Im erstgenannten Fall könnte vorgesehen werden, alle Bestandsfälle

noch nach den alten Regelungen zu behandeln und für alle neue Fälle eine Neuregelung zu schaffen.

Mit Blick auf die dargestellten Optionen besteht insgesamt der Eindruck, dass ein gänzlich oder auch nur teilweise vereinheitlichtes System vermutlich nicht unter Einhaltung der genannten Prämissen gestaltbar sein dürfte.“

Christoph Schulz, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

*Bezogen auf:* Handlungsoptionen

„Grundsätzlich wäre es für die Entwicklung eines Gesamtkonzeptes zur Kostenheranziehung wünschenswert, mindestens perspektivisch eine einheitliche Regelung für die Kostenheranziehung für alle Leistungen für junge Menschen mit und ohne Behinderungen in den Blick zu nehmen. Dies würde zur Klarheit und Erleichterung für alle Beteiligten im Gesamtprozess beitragen, was u. a. auch ein Ansatz der „Großen Lösung“ ist. Für die Erarbeitung eines einheitlichen Systems in der Kostenheranziehung das bestehende System des SGB VIII als Orientierung zu nutzen und dieses weiterzuentwickeln, könnte in diesem Zusammenhang ein praktikables Vorgehen darstellen.

Eine Einheitlichkeit in der Kostenheranziehung wird nicht gänzlich vereinbar sein mit dem Vorsatz, durch die Neuregelungen keine Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen herbeizuführen und gleichzeitig Kostenneutralität zu wahren. Jedoch könnten einheitliche Regelungen dies auf lange Sicht ausgleichen. Mit einer Angleichung der Kostenheranziehung für alle Leistungen für junge Menschen mit und ohne Behinderungen würden sich Entlastungen und auch Belastungen durch Wegfall oder Erhöhung von Kostenbeiträgen ergeben.

Um leistungsberechtigten Personen, die zum Zeitpunkt der Gesetzesveränderung entsprechende Leistungen beziehen und dazugehörigen kostenbeitragspflichtigen Personen keine Verschlechterungen zuzumuten, könnte dies für bereits vor Gesetzesänderung laufende Leistungen mit einer zu schaffenden Sonderregelung, die bis zur Beendigung der bereits laufenden Leistungen greift, kompensiert werden. Für alle neu beginnenden Leistungen nach Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelungen sollten hingegen sofort die neuen und einheitlichen Regelungen zu Kostenheranziehung Anwendung finden. Dieses Vorgehen könnte perspektivisch zu einem einheitlichen Vorgehen in der Kostenheranziehung führen und gleichzeitig verhindern, dass im Leistungsbezug stehende Personen Verschlechterungen erfahren. Darüber hinaus würde ein Ausgleich unter den verschiedenen Leistungen zu den anteiligen Belastungen für leistungsberechtigte und kostenbeitragspflichtige Personen geschaffen werden und dadurch auch der Grundsatz der Kostenneutralität Beachtung finden.

Der in diese Vorbemerkung dargestellte Denkansatz wird auch bei den weiteren Ausführungen des Landes BB zu den nachfolgenden Punkten und in die dazu beschriebenen Optionen einfließen.“



## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

### Deutscher Behindertenrat

*Bezogen auf:* Handlungsoptionen – Grundsätzliches

„Der DBR erneuert seine Forderung, sämtliche behinderungsbedingt notwendigen Leistungen der Eingliederungshilfe vom Einsatz des Einkommens und Vermögens freizustellen. Deutschland hat sich mit der Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen die volle und wirksame Teilhabe gleichberechtigt mit anderen an der Gesellschaft zu ermöglichen. Eine volle und wirksame Teilhabe nach den Maßstäben der UN-Behindertenrechtskonvention kann nur gelingen, wenn bei der Zurverfügungstellung aller behinderungsbedingt notwendigen Leistungen vollständig auf die Anrechnung von Einkommen und Vermögen der Leistungsberechtigten selbst sowie deren Angehörigen verzichtet wird. Ansonsten wird der Umstand einer Behinderung über die Folgen der unmittelbaren Beeinträchtigung hinaus immer zu wirtschaftlichen und persönlichen Einbußen führen.

Anders ausgedrückt: Wenn Leistungen zur Beseitigung oder Minderung eines Nachteils nur unter Anrechnung von Einkommen und Vermögen in Anspruch genommen werden können, wird keine tatsächliche Gleichstellung erreicht und die geschaffene Teilhabe ist gerade nicht gleichberechtigt. Das wiederum läuft dem Prinzip der Chancengleichheit zuwider.

Bei einer teilstationären oder stationären Leistungserbringung ist ein Kostenbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis angemessen.

Im Übrigen weist der DBR darauf hin, dass sich die Regierung in ihrem Koalitionsvertrag darauf verständigt hat, mit Blick auf die Leistungen der Eingliederungshilfe weitere Schritte bei der Freistellung von Einkommen und Vermögen zu gehen. Der DBR erwartet, dass dieses Versprechen im Sinne der Inklusion eingelöst wird. Dies bedeutet eine vollständige Streichung der Einkommens- und Vermögenseinsätze für alle Leistungen der Eingliederungshilfe im SGB VIII. Daher nimmt der DBR zu den nachfolgenden Optionen nur hilfswise Stellung:“

## **I. Grundsätzliches Konzept**

### Online-Kommentierung der AG-Mitglieder

Dr. Lydia Hajasch, Deutscher Behindertenrat / Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

*Bezogen auf:* Handlungsoptionen – Grundsätzliches Konzept

„Die Beschreibung der rechtlichen Situation ist lediglich auf eine Darstellung beschränkt, ohne den ausdrücklichen Hinweis, welche Folgen die neue Zuordnung für die jeweilige Gruppe hätte.

In der Darstellung im Arbeitspapier fehlt zudem die Differenzierung zwischen der Kostenheranziehung der Eltern volljähriger Jugendlicher mit Behinderung nach dem SGB IX und der Eltern der volljährigen Jugendlichen mit erzieherischem Förderbedarf nach dem SGB VIII.

Eltern volljähriger Menschen mit Behinderung müssen sich seit dem 01. Januar 2020 durch die Regelungen des Angehörigen-Entlastungsgesetz nicht mehr an den Kosten der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX beteiligen. In der Kinder- und Jugendhilfe sehen die Regelungen der §§ 91,92 SGB VIII die Kostenbeteiligung der Eltern vor. Eine Anpassung der Kostenheranziehung muss dringend mit der Einführung der Vermögens- und Einkommensfreiheit bei Leistungen für erwachsene Jugendliche und deren Angehörige erfolgen.

Es wird daher dringend empfohlen, die Kostenheranziehung in einem inklusiven SGB VIII abzuschaffen. Hilfsweise ist die Regelungssystematik des Kostenbeitragsrechts zwingend zu verschlanken und zu vereinfachen.“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

### Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

*Bezogen auf:* Handlungsoptionen – Grundsätzliches Konzept

„Im Arbeitspapier des BMFSFJ wird ausgeführt, dass „wenn diese Vorgaben mit einem neuen Konzept grundsätzlich eingehalten werden können, (...) nicht vollständig ausgeschlossen werden (kann), dass Kostenbeitragspflichtige abhängig vom Einzelfall doch stärker belastet werden. Um auch hier eine Schlechterstellung auszuschließen, wird eine Regelung aufgenommen, die eine Verschlechterung im Einzelfall ausschließt.“

Hierzu merkt die BAGFW an, dass ein solcher Ausschluss nicht auf die Individualebene, d. h. auf ein anzustrengendes Widerspruchs- bzw. Klageverfahren verschoben werden darf, sondern es bedarf eines Ausschlusses einer Schlechterstellung von vorneherein.“

### Fachverbände für Menschen mit Behinderung e. V.

*Bezogen auf:* Handlungsoptionen – Grundsätzliches Konzept

„Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung halten grundsätzlich an ihrer langjährigen Forderung fest, dass sich die Leistungen der (bisherigen) Eingliederungshilfe im Sinne eines individuellen Nachteilsausgleiches zu einer vollständigen einkommens- und vermögensunabhängigen Leistung weiterentwickeln müssen. Nur auf diesem Wege erfolgt die angemessene Ausgestaltung der

Unterstützung als Nachteilsausgleich gemäß UN-BRK. Dies gilt gerade auch für die Gruppe der Angehörigen von Kindern- und Jugendlichen sowie der jungen Erwachsenen. Daher wird auch an dieser Stelle im Sinne eines Nachteilsausgleichs die Forderung nach einem vollständigen Verzicht auf die Einkommens- und Vermögensheranziehung jedenfalls bei den bisherigen Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen der inklusiven Lösung erhoben.

Hilfsweise und für den Fall, dass dieser Forderung im Rahmen der inklusiven Lösung nicht Rechnung getragen wird, positionieren sich die Fachverbände für Menschen mit Behinderung wie folgt:

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern, dass für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und deren Angehörigen (auch nach Volljährigkeit) beim Übergang der Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in das System des SGB VIII in keinem Fall eine Schlechterstellung stattfindet.“

## **II. Ausgestaltung eines zusammengeführten Systems**

### Online-Kommentierung der AG-Mitglieder

#### Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

*Bezogen auf:* Ausgestaltung eines zusammengeführten Systems

„Die oben benannte Perspektive sendet einerseits ein positives Signal zur Überwindung der Zuständigkeitsstreitereien zwischen den Leistungsträgern, andererseits kann von einer „Innovationsbremse“ durch die von vorneherein verordnete Kostenneutralität gesprochen werden, da neue querdenkende und experimentierende Ansätze, die eventuell kurzfristig Mehrkosten verursachen können, so von Anfang an unterbunden werden. Der Rückgriff auf Erfahrungen aus Projekten wie „Inklusion jetzt“ oder auf Denkansätze aus dem Zukunftsforum Heimerziehung oder Dialogforum Pflegekinderhilfe kann mit dieser Limitierung schwerer erfolgen.

Schon allein mit der Kostenfreiheit ambulanter Leistungen kann unter gar keinen Umständen Kostenneutralität einhergehen. Hier muss man einfach wissen, dass bislang die Eltern der SGB XII/SGB IX-Kinder aufgrund der Kostenbeteiligung meist gar keine Leistungen in Anspruch genommen haben. Angebote haben sich überhaupt erst mit den Leistungen der Pflegeversicherung entwickelt. Aus Sicht der IGfH besteht aber nach wie vor ein riesiger Bedarf, der bei kostenbeitragsfreien Leistungen überhaupt erst sichtbar werden wird.“

#### Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm)

*Bezogen auf:* Ausgestaltung eines zusammengeführten Systems

„Der bvkm erneuert seine Forderung, sämtliche behinderungsbedingt notwendigen Leistungen der Eingliederungshilfe vom Einsatz des Einkommens und Vermögens freizustellen. Deutschland hat sich mit der Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen die volle und wirksame Teilhabe gleichberechtigt mit anderen an der Gesellschaft zu ermöglichen. Eine volle und wirksame Teilhabe nach den Maßstäben der UN-Behindertenrechtskonvention kann nur gelingen, wenn bei der Zurverfügungstellung aller behinderungsbedingt notwendigen Leistungen vollständig auf die Anrechnung von Einkommen und Vermögen der Leistungsberechtigten selbst sowie deren Angehörigen verzichtet wird. Ansonsten wird der Umstand einer Behinderung über die Folgen der unmittelbaren Beeinträchtigung hinaus immer zu wirtschaftlichen und persönlichen Einbußen führen.

Anders ausgedrückt: Wenn Leistungen zur Beseitigung oder Minderung eines Nachteils nur unter Anrechnung von Einkommen und Vermögen in Anspruch genommen werden können, wird keine tatsächliche Gleichstellung erreicht und die geschaffene Teilhabe ist gerade nicht gleichberechtigt. Das wiederum läuft dem Prinzip der Chancengleichheit zuwider.

Bei einer teilstationären oder stationären Leistungserbringung ist ein Kostenbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis angemessen.

Im Übrigen weist der bvkm darauf hin, dass sich die Regierung in ihrem Koalitionsvertrag darauf verständigt hat, mit Blick auf die Leistungen der Eingliederungshilfe weitere Schritte bei der Freistellung von Einkommen und Vermögen zu gehen. Der bvkm erwartet, dass dieses Versprechen im Sinne der Inklusion eingelöst wird. Dies bedeutet eine vollständige Streichung der Einkommens- und Vermögenseinsätze für alle Leistungen der Eingliederungshilfe im SGB VIII. Daher nimmt der bvkm zu den nachfolgenden Optionen nur hilfsweise Stellung.“

#### Irmgard Backes, Spitzenverband der GKV – gesetzliche Kranken- und Pflegekassen

*Bezogen auf:* Ausgestaltung eines zusammengeführten Systems

„Bei der Ausgestaltung des neuen Systems ist darauf zu achten, dass der Grundsatz, wonach einerseits keine Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen und andererseits keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 herbeigeführt werden soll, Beachtung findet. Die jeweiligen Regelungen sollten daran orientiert ausgerichtet werden.“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

#### Fachverbände für Menschen mit Behinderung e. V.

*Bezogen auf:* Ausgestaltung eines zusammengeführten Systems

„Der Hinweis auf den Vorbehalt der Kostenneutralität stellt das gesamte Konzept der Kostenheranziehung in Frage (siehe die Ausführungen oben).“

## **1. Kostenbeitragspflichtige Leistungen**

### Online-Kommentierung der AG-Mitglieder

Dr. Benedikt Schreiner, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS)

*Bezogen auf: Kostenbeitragspflichtige Leistungen*

„Das Zusammenleben mit einem Kind mit Behinderung stellt Familien vor besondere Herausforderungen. Für die Bearbeitung des Papiers zur Kostenheranziehung sollen einführende Worte die besondere Lebenssituation von Familien, insbesondere unter Berücksichtigung der finanziellen Aspekte, hervorheben:

Zwar gibt es Möglichkeiten, den finanziellen Mehraufwand, den das Leben mit einem behinderten Kind mit sich bringt, durch Entlastungen und Pauschbeträge zu mindern, dennoch stellt dieser viele Familien vor zusätzliche Herausforderungen. Zahlreiche Elternteile mit Kind mit Behinderung sehen sich gezwungen, ihre Berufstätigkeit aufzugeben, um das Kind mit adäquat versorgen zu können. Nicht selten zahlen Familien hohe Summen für Medikamente, Hilfsmittel und Therapien, welche nicht von Sozialversicherungen abgedeckt werden. Und selbst dann, wenn ein Kind in einer besonderen Wohnform lebt, lassen es sich die Eltern oftmals nicht nehmen, sich eigenständig um die Belange ihrer Kinder mit Behinderung zu kümmern. So organisieren und begleiten die Familien anfallende Arztbesuche in Absprache mit der Einrichtung eigenständig und versorgen ihre Kinder mit Naturalunterhalt in Form von Kleidung, Schulmaterialien, Zimmerausstattung für die Einrichtung, technischen Geräten und gemeinsamen Familienurlaube über die Ferienfahrten der Einrichtung hinaus.

Die Erfahrung aus der Praxis zeigt zudem, dass zahlreiche Kinder und Jugendliche mit Behinderung nicht die gleichen Voraussetzungen haben wie Kinder und Jugendliche ohne Behinderung. So sind zahlreiche Kinder, Jugendliche und junge Menschen mit Behinderung aufgrund der Entfernung spezieller Schulen und Ausbildungsstätten auf den Besuch eines Internats angewiesen, um beispielsweise Abitur trotz Beeinträchtigung des Hörvermögens absolvieren zu können.“

### Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Dr. Elke Alsago, ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

*Bezogen auf: Kostenbeitragspflichtige Leistungen*

„Diese Grundsätze müssen auch bei der Thematik Kostenheranziehung handlungsleitend sein. Die Verfahren sind daher so zu gestalten, dass Kinder und Jugendliche immer die Hilfe erhalten, die sie benötigen. Daher ist es konsequent, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich über die öffentliche Hand zu finanzieren und sie für die Sorgeberechtigten, die Eltern, Kinder und Jugendlichen kostenfrei anzubieten.

Dies würde befördern, dass Eltern Hilfe in Anspruch nehmen und nicht in einer ohnehin schon schwierigen familiären Situation auch noch Kostenbeteiligungen geklärt werden müssten. Für die Familien und den Erfolg der Maßnahmen ist es sinnvoll, wenn die Familien frühzeitig den Kontakt zu den Jugendämtern suchen, damit bereits im Stadium der sekundären Prävention, also bevor sich die Problematik ausprägt und verfestigt, Unterstützung angeboten werden kann. Daher sollten diese Unterstützungsangebote so niedrigschwellig wie möglich sein, d. h. alle ambulanten Leistungen und weitere Leistungen werden kostenbeitragsfrei. (1a. Ambulante Leistungen/ Option 2 + 1c. Weitere Leistungen/ Option 3).

Das Gleiche gilt für Teilstationäre und vollstationäre Leistungen/Leistungen über Tag oder über Tag und Nacht.

Familien, die diese Leistungen in Anspruch nehmen müssen, befinden sich in schwierigen und belastenden Lebenslagen. Daher sollten sie nicht noch zusätzlich mit einem bürokratischem Kostenfeststellungsverfahren und finanziellem Aufwand belastet werden. Wir plädieren auch in diesem Bereich für die Abschaffung der Kostenheranziehung.

Die Abschaffung der Kostenheranziehung würde wesentlich zum geforderten Bürokratieabbau beitragen und beim Personal in den Jugendämtern, insbesondere bei den Beschäftigten der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, für Entlastung sorgen.

Im Einzelfall ist zu prüfen, inwieweit zusätzliche Leistungen wie z. B. medizinische und pflegerische Leistungen für Kinder und Jugendliche, die unter den Bedingungen von Behinderung oder drohender Behinderung leben, über andere Kostenträger insbesondere Krankenkasse abgerechnet werden müssen.

Zu den Themen: Einkommen, Ermittlung des maßgeblichen Einkommens, Kostenbeitragspflichtiger Personenkreis, Höhe der Kostenbeiträge, Geschwisterkinder, Vermögen, zweckgleiche Leistungen, Kindergeld, Überleitung von Ansprüchen und Erbringung der Leistungen abhängig von Kostenbeiträgen äußern wir uns aufgrund unserer Forderung nach genereller Kostenfreiheit nicht.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Einführung von Inklusion unter dem Diktum der Kostenneutralität nicht möglich ist. Sollen wirklich alle Kinder und Jugendlichen zu ihrem Recht kommen und niemand schlechter gestellt werden, wird es nicht reichen, die Mittel aus beiden Systemen zusammenzuführen. Stattdessen sind Zugänge, Verfahren und Maßnahmen zu entwickeln und zu realisieren, die das Miteinander befördern. Diese benötigen jedoch eine höhere Professionalität der Fachkräfte und mehr Zeit für die Kinder, Jugendlichen und Eltern. Dass eine

Umschichtung allein nicht reicht, wurde bei der Einführung von Inklusion in den Schulen deutlich und führt jetzt dazu, dass aufgrund der schlechten Situation für alle Kinder und der gestiegenen Belastung wieder Sondereinrichtungen für Kinder und Jugendliche, die unter den Bedingungen von Behinderung leben, von Eltern und Fachkräften gefordert werden. Oder Kinder aus Einrichtungen exkludiert werden, weil sowohl das Kind als auch die Fachkräfte überfordert sind.  
Wenn wir in einer inklusiven Gesellschaft leben wollen und diese gelingen soll, wird dies nicht kostenneutral zu erreichen sein, sondern wird erhebliche (finanzielle) Anstrengungen bedeuten.“

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

*Bezogen auf:* Kostenbeitragspflichtige Leistungen

„Kostenbeitragspflichtige Leistungen

a) Ambulante Leistungen

Die BAGFW setzt sich für die Kostenfreiheit ambulanter Leistungen, also Option 2 ein. Der Vorschlag der Option 1 würde den Status Quo fortführen und somit eine Schlechterstellung und eine Benachteiligung aufgrund einer Behinderung bedeuten (Art. 3 Abs.3 GG).

c) Weitere Leistungen (Mobilität, Wohnraum, Besuchsbeihilfen, Verständigung)

Die BAGFW votiert für Option 3 unter der Voraussetzung, dass ambulante Leistungen kostenfrei sind (siehe oben 1 a), Option 2).“

Dr. Lydia Hajasch, Deutscher Behindertenrat / Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

*Bezogen auf:* Kostenbeitragspflichtige Leistungen

„Die BVLH hält grundsätzlich an ihrer langjährigen Forderung fest, dass sich die Leistungen der (bisherigen) Eingliederungshilfe im Sinne eines individuellen Nachteilsausgleiches zu einer vollständigen einkommens- und vermögensunabhängigen Leistung weiterentwickeln müssen. Nur auf diesem Wege erfolgt die angemessene Ausgestaltung der Unterstützung als Nachteilsausgleich gemäß UN-BRK. Dies gilt gerade auch für die Gruppe der Angehörigen von Kindern und Jugendlichen sowie der jungen Erwachsenen.

Daher wird auch an dieser Stelle im Sinne eines Nachteilsausgleichs die Forderung nach einem vollständigen Verzicht auf die Einkommens- und Vermögensheranziehung jedenfalls bei den bisherigen Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen der inklusiven Lösung erhoben.

Hilfsweise und für den Fall, dass dieser Forderung im Rahmen der inklusiven Lösung nicht Rechnung getragen wird, fordert die BVLH folgendes:

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und deren Angehörigen (auch nach Volljährigkeit) darf beim Übergang der Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem

SGB IX in das System des SGB VIII in keinem Fall eine Schlechterstellung stattfinden.“

Markus Schön, Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“ – Deutsches Institut für Urbanistik

*Bezogen auf:* Kostenbeitragspflichtige Leistungen

„Anmerkung vorab: Die Darstellung der Kostenheranziehung zum SGB IX S. 5 ff. ist nicht ganz richtig. Alle Assistenzleistungen und Leistungen zur Mobilität/ Förderung der Verständigung etc., die im Rahmen der Leistungen der Teilhabe an Bildung erfolgen, sind ebenfalls kostenbeitragsfrei (sie werden im Zusammenhang des § 138 Abs. 1 SGB IX) gewährt.“

### **a) Ambulante Leistungen**

#### Online-Kommentierung der AG-Mitglieder

Christoph Schulz, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

*Bezogen auf:* Ambulante Leistungen

„Dem derzeitigen System des SGB VIII folgend wäre es konsequent, alle ambulanten Leistungen kostenbeitragsfrei zu gewähren. Das spricht für die Umsetzung und Ausgestaltung der Option 2.“

Thorsten Wilke, Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

*Bezogen auf:* Ambulante Leistungen – Option 1

„Option 2 wäre einfacher umzusetzen – Es ist zwar wahrscheinlich, dass nur ein geringer Teil der Leistungen auf (ehemals) ambulante kostenbeitragspflichtige Leistungen entfällt (der Hauptteil fällt auf Schulbegleitung und Frühförderung). Und von den Eltern der leistungsberechtigten Kinder für diese Leistungen wird bestimmt kaum ein Kostenbeitrag erhoben. Jedoch steht und fällt diese Einschätzung mit der Festlegung der Altersgrenze, bei Leistungsberechtigten Ü18 würde der Anteil der kostenbeitragspflichtigen Leistungen stark ansteigen und ein sehr großer Anteil der Eltern müsste zahlen. Um auch dem Gebot der Kostenneutralität nachzukommen, ist Option 1 hier vorzuziehen.

Aufgrund Prämisse Kostenneutralität ist Option 1 zu wählen.“

AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.

*Bezogen auf:* Ambulante Leistungen – Option 2



„Der AFET spricht sich dafür aus, dass alle ambulanten Leistungen zukünftig kostenbeitragsfrei sind. Ambulante Leistungen sind in der Regel präventive Leistungen, die helfen, intensivere Leistungen, die stärker in den Alltag der betroffenen Menschen eingreifen, zu verhindern. Diese Leistungen sollten niedrigschwellig – und deshalb kostenbeitragsfrei – zugänglich sein.“

Dr. Björn Hagen, AGJ / Evangelischer Erziehungsverband e. V. und Stephan Hiller, Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e. V.

*Bezogen auf:* Ambulante Leistungen – Option 2

„Alle ambulanten Leistungen werden kostenbeitragsfrei. Der EREV befürwortet, dass alle ambulanten Leistungen zukünftig kostenbeitragsfrei sind. Diese Leistungen sollten niedrigschwellig zugänglich sein.“

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

*Bezogen auf:* Ambulante Leistungen – Option 2

„Die IGfH spricht sich für diese Option 2 aus, die aktuell dem SGB VIII entspricht. Das wäre auch wichtig im Hinblick auf Teilhabeleistungen für schulpflichtige junge Menschen mit Behinderungen. Wichtig ist hierbei § 138 Abs. 1 SGB IX, in dem bestimmt wird, für welche Eingliederungshilfe-Leistungen kein Kostenbeitrag zu erbringen ist!!!

Leistungen zur Sozialen Teilhabe (§ 113 Abs. 1 SGB IX) sind nämlich nur für „noch nicht eingeschulte leistungsberechtigte Personen“ kostenfrei. Für junge Menschen, die z. B. Leistungen zur Mobilität (§ 113 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX) brauchen, um an einer Jugendfreizeit teilzunehmen, werden die Eltern herangezogen. Dies ist aus Sicht der IGfH völlig unverständlich, da es den Grundsatz „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG) verletzt und auch aus diesem Grund korrekturbedürftig erscheint. Dies ist der Grund, warum solche Eingliederungshilfen bei den unter 6-Jährigen kumulieren und bei über 6-Jährigen kaum noch gewährt werden.“

Dr. Benedikt Schreiner, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS)

*Bezogen auf:* Ambulante Leistungen – Option 2

„Unter Berücksichtigung der besonderen Lebenslage von Familien mit einem Kind mit Behinderung sollte der Fokus möglichst darauf liegen, die ohnehin häufig belasteten Familien nicht durch Kostenbeiträge weiter zu belasten. Ambulante Leistungen, die bisher nicht unter §138 Absatz 1 SGB IX fallen, werden ohnehin eher selten gewährt und fallen nicht in das Gewicht. Folglich sollten ausnahmslos alle ambulanten Leistungen, wie auch die derzeitigen ambulanten SGB VIII-Leistungen, kostenbeitragsfrei werden, um Familien mit einem Kind mit Behinderung nicht zu

benachteiligen.

→ Option 2“

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm)

*Bezogen auf:* Ambulante Leistungen

„Mindestens ist Option 2 umzusetzen. Ziel der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe soll es sein, die Leistungen für alle jungen Menschen mit Behinderungen einheitlich im SGB VIII zu regeln. So sollen auch bestehende Ungleichbehandlungen von Menschen mit seelischen Behinderungen einerseits und körperlichen, geistigen sowie Sinnesbehinderungen andererseits überwunden werden. Ebenfalls sollen bisher bestehende Abgrenzungsstreitigkeiten zwischen seelischen und geistigen Behinderungen künftig keine Rolle mehr spielen. Daher scheidet Option 1 aus.

Will man Leistungsverschlechterungen und verfassungsrechtlich problematische Ungleichbehandlungen innerhalb der Gruppe der Menschen mit Behinderungen vermeiden, dann muss bei einer Zusammenführung der Leistungen jeweils die günstigere Regelung greifen. Das allein schon bedingt es, ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe innerhalb des SGB VIII künftig gänzlich vom Einsatz des Einkommens und Vermögens freizustellen.

Darüber hinaus sieht es der bvkm aber auch im Sinne der Inklusion für absolut notwendig an, ambulante Leistungen künftig besser und für die Familien niedrigschwelliger auszugestalten. Zu den nicht privilegierten Leistungen der Eingliederungshilfe im Sinne des SGB IX, Teil 2, gehören bislang wichtige Leistungen der Sozialen Teilhabe, wie Assistenzleistungen (u. a. Assistenz im Freizeitbereich), Kommunikationshilfen und Leistungen zur Mobilität. Bislang werden solche Leistungen an Minderjährige kaum erbracht. Das liegt v. a. auch daran, dass diese Leistungen abhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern sind. Es darf aber nicht sein, dass es für Eltern von Kindern mit Behinderung eine deutlich höhere finanzielle Belastung darstellt, wenn sie ihrem Kind die Teilnahme an einer Jugendfreizeit oder einem nachmittäglichen Freizeitangebot ermöglichen wollen, nur weil es eine Assistenz benötigt. Es darf genauso wenig sein, dass Kinder mit Behinderung an solchen inklusiven Angeboten nicht teilnehmen, weil Eltern diese zusätzliche finanzielle Last nicht tragen können oder die Offenlegung ihrer finanziellen Situation scheuen. Assistenzleistungen sind gerade für junge Menschen mit Behinderung eine Voraussetzung für eine altersgerechte Ablösung vom Elternhaus. Die Begleitung durch die eigenen Eltern darf unter diesem Aspekt aus Sicht des bvkm keine Alternative zu Assistenzleistungen sein.

Letztlich verweist der bvkm darauf, dass durch den Verzicht auf die Kostenbeitragsberechnung auch Ressourcen im Bereich der Verwaltung eingespart werden. Das ist mit Blick auf den bestehenden Fachkräftemangel dringend angezeigt.“

Dr. Lydia Hajasch, Deutscher Behindertenrat / Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

*Bezogen auf:* Ambulante Leistungen – Option 2

„Die BVLH befürwortet Option 2. Alle ambulanten Leistungen werden kostenbeitragsfrei, auch alle ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe, d. h. alle nicht stationären Leistungen der Eingliederungshilfe.

Die Anrechnung von Einkommen und Vermögen ist nach dem bestehenden System je nach Art der Behinderung – körperlich/geistig bzw. seelisch – unterschiedlich ausgestaltet. In der Eingliederungshilfe ist die Heranziehung (aus eigenen Mitteln oder bei Minderjährigen auch aus den Mitteln der Eltern) zu den Aufwendungen der Leistungen nach dem 2. Teil des SGB IX durch das BTHG neu geregelt worden. Dabei ist eine Befreiungspflicht für bestimmte Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im System des SGB IX eingeführt worden. Nach § 138 SGB IX und § 140 Abs. 3 SGB IX ist kein Beitrag aus dem Einkommen und Vermögen aufzubringen für heilpädagogische Leistungen (§ 138 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX), Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX (§ 138 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX), Leistungen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf, soweit diese Leistungen in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen erbracht werden (§ 138 Abs. 1 Nr. 5 SGB IX) und Leistungen nach § 113 Abs. 1 SGB IX, die noch nicht eingeschulten leistungsberechtigten Personen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen sollen (§ 138 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX). Die für andere Leistungen geltenden Kostenregelungen haben sich durch das BTHG deutlich verbessert: Nach § 137 Abs. 2 SGB IX ist Einkommen in Höhe von 2 % des über der Einkommensgrenze liegenden Betrages einzusetzen.

Ziel der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ist es, die Leistungen für alle jungen Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen einheitlich im SGB VIII zu regeln, um bestehende Ungleichbehandlungen von Menschen mit seelischen Behinderungen einerseits und körperlichen, geistigen sowie Sinnesbehinderungen andererseits zu überwinden. Darüber hinaus sollen bisher bestehende Abgrenzungsstreitigkeiten zwischen seelischen und geistigen Behinderungen künftig keine Rolle mehr spielen. Will man Leistungsverschlechterungen vermeiden und eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften erreichen, müssen ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe innerhalb des SGB VIII künftig gänzlich vom Einsatz des Einkommens und Vermögens freigestellt werden. Aus diesem Grund scheidet Option 1 aus.“

Dr. Gabriele Trost-Brinkhues, Dr. Andreas Oberle, Bündnis Kinder- und Jugendgesundheit e. V. / Dr. Mario Bauer, Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD e. V.

*Bezogen auf:* Ambulante Leistungen – Option 2

„Hier sprechen wir uns für Option 2 aus.“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

### Isabella Gold, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

*Bezogen auf:* Ambulante Leistungen

„Hier wäre zunächst eine Klarstellung erforderlich, was de lege ferenda unter „ambulanten“ Leistungen zu verstehen sein soll, insbesondere, ob diese – wie bisher – nur nicht-stationäre Leistungen der §§ 27 ff SGB VIII betreffen sollen oder auch Leistungen außerhalb der Hilfen zur Erziehung (wie Jugendarbeit, Familienbildung oder Kindertagesbetreuung, § 90 SGB VIII).

Für ein Absehen von der Kostenbeitragspflicht (Option 2) spricht grundsätzlich das Gebot der Niederschwelligkeit und die präventive Zielsetzung der Hilfen. Allerdings würde dies zwangsläufig auch zu Kostensteigerungen bei den Kommunen und könnte auch zu einer Ausweitung des Empfängerkreises führen, vgl. § 108 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII. Hinsichtlich Option 1 ist auf Folgendes hinzuweisen: § 138 Absatz 1 Nr. 7 SGB IX, der derzeit vorsieht, dass die Leistung nur für noch nicht eingeschulte junge Menschen kostenfrei ist, hat im Bereich der Jugendarbeit die kaum nachvollziehbare Auswirkung, dass es in vielen Fällen nicht möglich ist, Schülerinnen und Schüler ohne Kostenbeteiligung z. B. in einem behindertengerechten Bus kostenfrei ins Ferienlager zu transportieren. Es könnte deshalb ggf. sinnvoll sein, eine Änderung dahingehend vorzusehen, dass derartige Leistungen auch für Schulkinder kostenfrei gestellt werden.“

### Karola Becker, AGJ / Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e. V.

*Bezogen auf:* Ambulante Leistungen – Option 2

„Der IB spricht sich ausdrücklich für Option 2 aus. Die Unterscheidung in beitragspflichtige und beitragsfreie Leistungspakete in der Eingliederungshilfe führt in der Praxis immer wieder zu Konflikten um die Zuordnung der Leistungen. So wird bspw. die Schulwegbegleitung sowie die Teilhabeassistenz für den Hort bzw. die Nachmittagsbetreuung an der Schule seitens der Ämter teils den Leistungen zur Teilhabe an Bildung, teils den Leistungen zur Sozialen Teilhabe zugeordnet, was für Familien finanziell einen gravierenden Unterschied machen kann. Für die betroffenen Familien ist diese Unterteilung zudem nicht nachvollziehbar, insbesondere auch nicht, dass Leistungen zur Sozialen Teilhabe bis zum Eintritt in die Schule kostenfrei, ab Schuleintritt kostenpflichtig sind. Nicht selten führen Streitigkeiten zu einer Verzögerung des Leistungsbeginns und zusätzlichem (emotionalen und organisatorischen) Aufwand für die Familien.

Auch aus fachlicher Perspektive plädiert der IB für eine Beitragsfreiheit für alle ambulanten Leistungen. Der IB sieht bspw. in den Leistungen zur Sozialen Teilhabe eine bedeutende Funktion zur Verwirklichung des Rechts junger Menschen mit

Beeinträchtigungen auf ein soweit als möglich selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben, entsprechend der UN-BRK.

Im Bereich der Freizeit lässt sich die Notwendigkeit kostenbeitragsfreier Unterstützung besonders gut verdeutlichen. In der Praxis zeigt sich, dass im Freizeitbereich weiterhin viele Barrieren für junge Menschen mit Beeinträchtigungen bestehen. U. a. ist nur eine geringe Anzahl an Angeboten inklusiv ausgestaltet. Mit zunehmendem Alter wächst bei allen jungen Menschen der Wunsch nach Autonomie und Freiräumen außerhalb der Familie bzw. des engen Bezugfeld, nach Begegnungen und Freundschaften mit Gleichaltrigen. Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen erleben z. T. bereits durch ihre Unterstützungsbedarfe und eine engere Begleitung durch ihr Bezugssystem vielfältige Einschränkungen im Vergleich zu jungen Menschen ohne Beeinträchtigungen. Assistenzleistungen im Freizeitbereich ermöglichen den jungen Menschen, ihre Räume zu erweitern und eigene Wege außerhalb des Familiensystems zu gehen. Nicht nur für die jungen Menschen selbst, sondern auch für deren Eltern sind Assistenzleistungen – sowohl im Bildungs- als auch im Freizeitbereich – von großer Bedeutung. Für viele Familien sind sie wichtige Voraussetzung zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie, unter anderem mit Blick auf 12 Wochen Schulferien. In der Praxis kommen jedoch – abhängig von der finanziellen Lebenssituation – immense Kostenbeiträge für Assistenzleistungen im Freizeitbereich auf einige Familien zu. Bspw. übersteigen die Kosten für eine Teilhabeassistenz, die diese Familien in der Regel noch zusätzlich zu entrichten haben, die Beiträge für die Teilnahme an Ferienbetreuungsangeboten um ein Vielfaches. Häufig greifen Familien aus diesem Grund auf Unterstützung aus dem familiären Umfeld zurück, was sich bedeutend auf den Handlungsspielraum der jungen Menschen auswirkt und nicht dem Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe entspricht.

Im Sinne der Gleichstellung und um dem Wunsch junger Menschen mit Beeinträchtigungen nach Selbstbestimmung und eigenen Erfahrungsräumen stärker gerecht zu werden, setzt sich der IB dafür ein, alle ambulanten Leistungen kostenfrei zu gewähren. Gerade in diesen wichtigen Entwicklungsphasen werden die Grundsteine für das weitere Leben und gelebte Inklusion gelegt.“

### Deutscher Behindertenrat

*Bezogen auf:* Ambulante Leistungen

„Mindestens ist Option 2 umzusetzen. Ziel der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe soll es sein, die Leistungen für alle jungen Menschen mit Behinderungen einheitlich im SGB VIII zu regeln. So sollen auch bestehende Ungleichbehandlungen von Menschen mit seelischen Behinderungen einerseits und körperlichen, geistigen sowie Sinnesbehinderungen andererseits überwunden werden. Ebenfalls sollen bisher bestehende Abgrenzungsstreitigkeiten zwischen seelischen und geistigen Behinderungen künftig keine Rolle mehr spielen. Daher scheidet Option 1 aus.

Will man Leistungsverschlechterungen und verfassungsrechtlich problematische Ungleichbehandlungen innerhalb der Gruppe der Menschen mit Behinderungen vermeiden, dann muss bei einer Zusammenführung der Leistungen jeweils die günstigere Regelung greifen. Das allein schon bedingt es, ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe innerhalb des SGB VIII künftig gänzlich vom Einsatz des Einkommens und Vermögens freizustellen.

Darüber hinaus sieht es der DBR aber auch im Sinne der Inklusion für absolut notwendig an, ambulante Leistungen künftig besser und für die Familien niedrigschwelliger auszugestalten. Zu den nicht privilegierten Leistungen der Eingliederungshilfe im Sinne des SGB IX, Teil 2, gehören bislang wichtige Leistungen der Sozialen Teilhabe, wie Assistenzleistungen (u. a. Assistenz im Freizeitbereich), Kommunikationshilfen und Leistungen zur Mobilität. Bislang werden solche Leistungen an Minderjährige kaum erbracht. Das liegt v. a. auch daran, dass diese Leistungen abhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern sind. Es darf aber nicht sein, dass es für Eltern von Kindern mit Behinderung eine deutlich höhere finanzielle Belastung darstellt, wenn sie ihrem Kind die Teilnahme an einer Jugendfreizeit oder einem nachmittäglichen Freizeitangebot ermöglichen wollen, nur weil es eine Assistenz benötigt. Es darf genauso wenig sein, dass Kinder mit Behinderung an solchen inklusiven Angeboten nicht teilnehmen, weil Eltern diese zusätzliche finanzielle Last nicht tragen können oder die Offenlegung ihrer finanziellen Situation scheuen. Assistenzleistungen sind gerade für junge Menschen mit Behinderung eine Voraussetzung für eine altersgerechte Ablösung vom Elternhaus. Die Begleitung durch die eigenen Eltern darf unter diesem Aspekt aus Sicht des DBR keine Alternative zu Assistenzleistungen sein.

Letztlich verweist der DBR darauf, dass durch den Verzicht auf die Kostenbeitragsberechnung auch Ressourcen im Bereich der Verwaltung eingespart werden. Das ist mit Blick auf den bestehenden Fachkräftemangel dringend angezeigt.“

#### Fachverbände für Menschen mit Behinderung e. V.

*Bezogen auf:* Ambulante Leistungen – Option 2

„Die Fachverbände befürworten die Option 2.

Alle ambulanten Leistungen werden kostenbeitragsfrei, auch alle ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe, d. h. alle nicht stationären Leistungen der Eingliederungshilfe.

Die Anrechnung von Einkommen und Vermögen ist nach dem bestehenden System je nach Art der Behinderung – körperlich/geistig bzw. seelisch – unterschiedlich ausgestaltet. In der Eingliederungshilfe ist die Heranziehung (aus eigenen Mitteln oder bei Minderjährigen auch aus den Mitteln der Eltern) zu den Aufwendungen der Leistungen nach dem 2. Teil des SGB IX durch das BTHG neu geregelt worden.

Dabei ist eine Befreiungspflicht für bestimmte Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im System des SGB IX eingeführt worden. Nach § 138 SGB IX und §

140 Abs. 3 SGB IX ist kein Beitrag aus dem Einkommen und Vermögen aufzubringen für heilpädagogische Leistungen (§ 138 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX), Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX (§ 138 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX), Leistungen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf, soweit diese Leistungen in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen erbracht werden (§ 138 Abs. 1 Nr. 5 SGB IX) und Leistungen nach § 113 Abs. 1 SGB IX, die noch nicht eingeschulten leistungsberechtigten Personen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen sollen (§ 138 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX). Die für andere Leistungen geltenden Kostenregelungen haben sich durch das BTHG deutlich verbessert: Nach § 137 Abs. 2 SGB IX ist Einkommen in Höhe von 2 % des über der Einkommensgrenze liegenden Betrages einzusetzen.

Ziel der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ist es, die Leistungen für alle jungen Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen einheitlich im SGB VIII zu regeln, um bestehende Ungleichbehandlungen von Menschen mit seelischen Behinderungen einerseits und körperlichen, geistigen sowie Sinnesbehinderungen andererseits zu überwinden. Darüber hinaus sollen bisher bestehende Abgrenzungstreitigkeiten zwischen seelischen und geistigen Behinderungen künftig keine Rolle mehr spielen. Will man Leistungsverschlechterungen vermeiden und eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften erreichen, müssen ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe innerhalb des SGB VIII künftig gänzlich vom Einsatz des Einkommens und Vermögens freigestellt werden. Aus diesem Grund scheidet Option 1 aus.“

Markus Schön, Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“ – Deutsches Institut für Urbanistik

*Bezogen auf:* Ambulante Leistungen – Option 2

„Option 1 ist abzulehnen, die Ausnahmen von § 138 Abs. 1 SGB IX, sind schon heute kam anzutreffen, weil ambulante Leistungen der EGH meistens im Rahmen der Teilhabe an Bildung (z. B. Autismus-Therapie) oder als Teil der medizinischen Reha laufen. Die strikte Auslegung würde zur Verschlechterung für Eltern von Kindern mit Behinderung führen. Daher Befürwortung von Option 2. Alle ambulanten Leistungen im Bereich des SGB VIII sind bislang kostenbeitragsfrei. Dies sollte erhalten bleiben. Begründung: ambulante Maßnahmen werden häufig eingesetzt, weitergehende (sowohl was die Kosten als auch den Eingriff in das Alltagsgeschehen der Familie betreffende) Maßnahmen möglichst zu vermeiden und Familien im häuslichen Kontext (präventiv) zu unterstützen. Sie sollten deshalb so niedrighschwellig wie möglich angesetzt sein, was auch einen kostenfreien Zugang einschließt.“

**b) Teilstationäre und vollstationäre Leistungen/Leistungen  
über Tag oder über Tag und Nacht**

## Online-Kommentierung der AG-Mitglieder

### Christoph Schulz, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

*Bezogen auf:* Teilstationäre und vollstationäre Leistungen/Leistungen über Tag oder über Tag und Nacht

„Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, wird für die Erarbeitung eines einheitlichen Systems in der Kostenheranziehung die Orientierung an das bestehende System des SGB VIII und dessen Weiterentwicklung in diesem Zusammenhang als ein praktikables Vorgehen betrachtet. Somit sollten künftig alle teilstationären und vollstationären Leistungen/Leistungen über Tag oder über Tag und Nacht so eingebunden werden und dazu sollten nur vorübergehende Ausnahmen erfolgen, um zu verhindern, dass aktuell im Leistungsbezug stehende Personen Verschlechterungen erfahren. Im Gegenzug würde künftig für andere Leistungen nach dem bisherigen SGB IX keine oder eine geringere Beitragspflicht bestehen, wenn eine Angleichung der Systeme erfolgt.

Eine Angleichung der Kostenbeitragspflicht auf ein gemeinsames System würde also in jedem Fall dazu führen, dass sich mindestens in Teilbereichen Veränderungen zur bisherigen Kostenbeitragspflicht ergeben. Das Ziel, durch die Neuregelungen keine Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen herbeiführen und zugleich die Kostenneutralität zu wahren, wird so für den laufenden Leistungsbezug erreicht. Für den Zeitraum danach kann grundsätzlich eine Kostenneutralität angenommen werden, da sich z. T. höhere Entlastungen und z. T. höhere Belastungen durch Wegfall oder Erhöhung von Kostenbeiträgen ergeben würden.

Somit wird sich nicht für die im Arbeitspapier vorgeschlagene Variante ausgesprochen, sondern die vorgenannte Variante empfohlen.“

### AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.

*Bezogen auf:* Teilstationäre und vollstationäre Leistungen/Leistungen über Tag oder über Tag und Nacht

„Der AFET stimmt den Ausführungen zu teilstationären und vollstationären Leistungen/Leistungen über Tag oder über Tag und Nacht grundsätzlich zu. Bezüglich der Kostenheranziehung bei teilstationären Leistungen verweist der AFET auf seine Kommentierung zu Punkt 3 „kostenbeitragspflichtiger Personenkreis“.“

### Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

*Bezogen auf:* Teilstationäre und vollstationäre Leistungen/Leistungen über Tag oder über Tag und Nacht

„Leider kann die IGfH hier nicht zielgerichtet kommentieren, da in diesem Zusammenhang völlig unklar ist, was mit der Formulierung „Arten der HzE“ gemeint ist. Es können nach unserer Auffassung eigentlich nur Hilfen nach §§ 32-35 SGB VIII



angesprochen sein. Was dann die Formulierung „abhängig von ihrer Zielsetzung“ bedeuten soll – erschließt sich uns leider nicht.“

Dr. Benedikt Schreiner, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS)

*Bezogen auf:* Teilstationäre und vollstationäre Leistungen/Leistungen über Tag oder über Tag und Nacht

„Der Kostenbeitrag für Leistungen der Eingliederungshilfe soll auf die häusliche Ersparnis begrenzt bleiben. Die aufgeführte Möglichkeit stellt einen gangbaren Weg dar.“

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm)

*Bezogen auf:* Teilstationäre und vollstationäre Leistungen/Leistungen über Tag oder über Tag und Nacht

„Bei der einzigen dargestellten Option wäre sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen, die teilstationäre oder stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, sowie deren Eltern künftig ebenfalls nur die häusliche Ersparnis zu tragen haben. Hier darf es im Sinne eines einheitlichen Teilhaberechts und einer Gleichbehandlung von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen keine Schlechterstellung geben.“

Dr. Lydia Hajasch, Deutscher Behindertenrat / Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

*Bezogen auf:* Teilstationäre und vollstationäre Leistungen/Leistungen über Tag oder über Tag und Nacht

„Werden Leistungen über Tag und Nacht oder über Tag erbracht, werden die Eltern im System der Eingliederungshilfe gem. § 142 Abs. 1 SGB IX in Höhe der Mittel für die Kosten des Lebensunterhalts und in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen herangezogen. In einem künftigen inklusiven SGB VIII muss sichergestellt werden, dass diese Errungenschaften für Eltern beibehalten werden.

Die Verschiebung der Leistungen der Eingliederungshilfe darf nicht zu einer Schlechterstellung führen. Dies ist insbesondere zu gewährleisten, wenn Leistungen, die bisher in der Eingliederungshilfe als stationär galten mit der auf häusliche Kostenersparnis beschränkten Kostenheranziehung im System des SGB IX, als stationäre Leistungen im SGB VIII zur vollen einkommensabhängigen Kostenheranziehung der Eltern führen würden.

Bei stationären Leistungen aus dem SGB IX soll weiterhin die bisherige Regelung gelten (d. h. Einschränkung auf die häusliche Kostenersparnis). Ferner muss dies aber auch für alle anderen, bisher im SGB VIII geregelten Fälle gelten. D. h. auch für die Leistungen über Tag oder über Tag und Nacht nach dem SGB VIII muss die

Beitragsregelung des SGB IX übernommen werden. Alles andere führt sonst zu nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlungen innerhalb der Gruppe der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung und ist mit der politisch gewollten inklusiven Lösung und dem in Einklang bringen der beiden Leistungssysteme für Kinder und Jugendliche mit Behinderung nicht vereinbar.

Die BVLH hält grundsätzlich an ihrer langjährigen Forderung fest, dass sich die Leistungen der (bisherigen) Eingliederungshilfe im Sinne eines individuellen Nachteilsausgleiches zu einer vollständigen einkommens- und vermögensunabhängigen Leistung weiterentwickeln müssen.“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

### Isabella Gold, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

*Bezogen auf:* Teilstationäre und vollstationäre Leistungen/Leistungen über Tag oder über Tag und Nacht

„Hierzu wurden keine Optionen angeboten. Ergänzend weisen wir aber auf Folgendes hin: Es bleibt unklar, was im ersten Spiegelpunkt mit dem Satz „auch Arten der Hilfen zur Erziehung können abhängig von der Zielsetzung davon erfasst sein“ gemeint ist. Insoweit wird nicht näher erläutert, was unter „abhängig von der Zielsetzung“ zu verstehen ist.

Eltern von Kindern und Jugendlichen mit einer seelischen Behinderung und Eltern von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung werden derzeit in unterschiedlicher Höhe zu den anfallenden Kosten herangezogen. Diese Art der Kostenheranziehung ist für die Betroffenen bereits jetzt oftmals nicht nachvollziehbar. Gerade das „Nicht-Verstehen“ der komplexen Rechtslage führt vielfach zum Unmut der Betroffenen. Außerdem besteht die Gefahr einer stärkeren Belastung von Kinder- und Jugendpsychiatern, weil es Anreize schafft, sich um das Attest einer seelischen Behinderung zu bemühen, um einen geringeren Kostenbeitrag leisten zu müssen.

Vor diesem Hintergrund könnte das Gesetzgebungsverfahren dazu genutzt werden, die Kostenbeitragssysteme des SGB VIII und IX generell zu vereinheitlichen und zu vereinfachen, um eine höhere Transparenz und Akzeptanz zu schaffen.“

### Karola Becker, AGJ / Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e. V.

*Bezogen auf:* Teilstationäre und vollstationäre Leistungen/Leistungen über Tag oder über Tag und Nacht

„Der IB stimmt dem ersten Bulletpoint zu. Die genannten Leistungen müssen in jedem Fall kostenbeitragsfrei (ggf. bis auf die häusliche Ersparnis) bleiben, schon allein um keine Schlechterstellung zu erwirken. Der Vorschlag, dass auch Arten der

Erziehungshilfen von Einbezug eines Kostenbeitrags befreit werden, findet beim IB großen Anklang. In der Einleitung der vorliegenden Stellungnahme wurden bereits grundsätzliche Überlegungen geführt, inwieweit eine Kostenheranziehung über die häusliche Ersparnis hinaus infrage zu stellen ist. Einzelne Felder, bei denen sie insbesondere kritisch zu sehen ist, sollen nun benannt werden:

Die Inobhutnahmestellen und Notschlafplätze für junge Wohnungslose als Leistungen sind von jedweder Kostenbeteiligung und Haushaltersparnis auszunehmen. Diese Leistungen erfolgen nur in einer akuten Gefährdungs- bzw. Notsituation und dürfen daher keinerlei Fragen nach einer Kostenbeteiligung aufwerfen. Eine Inobhutnahme ist im Grundsatz auf kurze Dauer angelegt. Dass diese Phase der Perspektivklärung immer öfter mehrere Monate in Anspruch nimmt, darf nicht zu Lasten der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien gehen. Die Praxiserfahrung zeigt, dass schutzbedürftige Kinder und Jugendliche sonst stellenweise den Druck der Personensorgeberechtigten verspüren, diesen sicheren Ort wieder zu verlassen. Dies gewinnt eine besondere Relevanz mit Blick auf Minderjährige, die sich selbst in der Schutzstelle gemeldet haben, und im Hinblick auf junge Menschen mit Unterstützungsbedarf. Die Aufnahme in einer Inobhutnahmeeinrichtung erfolgt häufig aufgrund der Ausübung des Wächteramts durch das Jugendamt – und nicht, weil Eltern dies wünschen. Der häufig (zumindest anfangs) hohe Widerspruch von Eltern gegenüber der Maßnahme spricht aus Sicht des IB auch dafür, die ohnehin angespannte Lage nicht durch Kostenheranziehungen zu belasten.

Auch die Tagesgruppe stellt eine besondere Konstellation dar: Mit der Aufnahme in einer Tagesgruppe soll die Notwendigkeit einer stationären Versorgung des jungen Menschen abgewendet werden. Wir sehen die Gefahr, dass Eltern aufgrund der Kostenbeteiligung die Leistung nicht in Anspruch nehmen bzw. vorzeitig beenden und damit wichtige pädagogische Chancen vertan werden. Daher plädieren wir bei den Tagesgruppen für eine Kostenbeteiligung max. in Höhe der häuslichen Ersparnis.“

#### Deutscher Behindertenrat

*Bezogen auf:* Teilstationäre und vollstationäre Leistungen/Leistungen über Tag oder über Tag und Nacht

„Bei der einzigen dargestellten Option wäre sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen, die teilstationäre oder stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, sowie deren Eltern künftig ebenfalls nur die häusliche Ersparnis zu tragen haben. Hier darf es im Sinne eines einheitlichen Teilhaberechts und einer Gleichbehandlung von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen keine Schlechterstellung geben.“

#### Fachverbände für Menschen mit Behinderung e. V.

*Bezogen auf:* Teilstationäre und vollstationäre Leistungen/Leistungen über Tag oder über Tag und Nacht

„Werden Leistungen über Tag und Nacht oder über Tag erbracht, werden die Eltern im System der Eingliederungshilfe gem. § 142 Abs. 1 SGB IX in Höhe der Mittel für die Kosten des Lebensunterhalts und in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen herangezogen.

In einem künftigen inklusiven SGB VIII muss sichergestellt werden, dass diese Errungenschaften für Eltern beibehalten werden.

Die Verschiebung der Leistungen der Eingliederungshilfe darf nicht zu einer Schlechterstellung führen. Dies ist insbesondere zu gewährleisten, wenn Leistungen, die bisher in der Eingliederungshilfe als stationär galten mit der auf häusliche Kostenersparnis beschränkten Kostenheranziehung im System des SGB IX, als stationäre Leistungen im SGB VIII zur vollen einkommensabhängigen Kostenheranziehung der Eltern führen würden.

Bei stationären Leistungen aus dem SGB IX soll weiterhin die bisherige Regelung gelten (d. h. Einschränkung auf die häusliche Kostenersparnis). Ferner muss dies aber auch für alle anderen, bisher im SGB VIII geregelten Fälle gelten. D. h. auch für die Leistungen über Tag oder über Tag und Nacht nach dem SGB VIII muss die Beitragsregelung des SGB IX übernommen werden. Alles andere führt sonst zu nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlungen innerhalb der Gruppe der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung und ist mit der politisch gewollten inklusiven Lösung und dem in Einklang bringen der beiden Leistungssysteme für Kinder und Jugendliche mit Behinderung nicht vereinbar.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung halten grundsätzlich an ihrer langjährigen Forderung fest, dass sich die Leistungen der (bisherigen) Eingliederungshilfe im Sinne eines individuellen Nachteilsausgleiches zu einer vollständigen einkommens- und vermögensunabhängigen Leistung weiterentwickeln müssen.“

Markus Schön, Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“ – Deutsches Institut für Urbanistik

*Bezogen auf:* Teilstationäre und vollstationäre Leistungen/Leistungen über Tag oder über Tag und Nacht, Befürwortung Spiegelstrich 1

„Anmerkung vorab: Hier ist wichtig zu klären, welche Leistungen der Eingliederungshilfe als "ambulant" oder als "teilstationär" behandelt werden. Diese Differenzierung ist bis jetzt in der Eingliederungshilfe nicht vorhanden.

Bei allen teilstationären und stationären Leistungen/Leistungen über Tag und Nacht oder über Tag der Kinder- und Jugendhilfe soll eine einkommensabhängige Kostenheranziehung stattfinden mit Ausnahme für Angehörige von Kinder- und Jugendlichen mit Behinderung (hier Privilegierung wie in § 138 Abs. 1 SGB IX und bei stationären Leistungen nur die häusliche Ersparnis). Ausnahmen sind auf bereits laufende Leistungen zu beschränken. Die Gleichstellung mit dem SGB VIII würde zur Benachteiligung der Eltern von Kindern mit Behinderung führen.“

## **c) Weitere Leistungen (Mobilität, Wohnraum, Besuchsbeihilfen, Verständigung)**

### Online-Kommentierung der AG-Mitglieder

#### Christoph Schulz, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

*Bezogen auf:* Weitere Leistungen (Mobilität, Wohnraum, Besuchsbeihilfen, Verständigung)

„Es wird wie auch zu den Inhalten der vorhergehenden Arbeitspapiere, die Formulierung der rechtlichen Grundlagen in einem Gesetz, im SGB VIII, empfohlen. Auf Querverweise zu anderen Gesetzen sollte weitestgehend verzichtet werden, insbesondere um Arbeitsaufwand in den Verwaltungen zu vermeiden und auch Dritten die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen besser zu ermöglichen.

Für eine mögliche Übernahme entsprechender Regelungen zu den weiteren Leistungen ins SGB VIII ist zudem auch relevant, welche Entscheidung zur Anspruchsberechtigung der künftigen Leistungen nach dem SGB VIII getroffen wird.

Es wird nicht empfohlen, die „Weiteren Leistungen“ künftig als ambulante Leistungen zu betrachten, denn damit wäre – mit Blick auf das hier erfolgte Votum ambulante Leistungen perspektivisch generell kostenbeitragsfrei zu gestalten – die Kostenneutralität nicht gewahrt.

Die hier beschriebene Auffassung unterstützt die Umsetzung der Option 2.“

#### Thorsten Wilke, Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

*Bezogen auf:* Weitere Leistungen (Mobilität, Wohnraum, Besuchsbeihilfen, Verständigung) – Option 2

„Präferenz Option 2 – dies entspräche auch dem JFMK Beschluss, so wenig wie möglich ins SGB IX zu verweisen und so viel wie möglich im SGB VIII zu regeln.“

#### AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.

*Bezogen auf:* Weitere Leistungen (Mobilität, Wohnraum, Besuchsbeihilfen, Verständigung) – Option 3

„Der AFET spricht sich für Option 3 aus, die weiteren Leistungen des SGB IX als ambulante Leistungen zu behandeln und verweist auf seine Kommentierung im Text oben.“

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

Bezogen auf: Weitere Leistungen (Mobilität, Wohnraum, Besuchsbeihilfen, Verständigung) – Option 3

„Die IGfH gibt ein klares Votum für Option 3 ab! Die Begründung dazu findet sich oben in dieser Kommentierung.“

Dr. Björn Hagen, AGJ / Evangelischer Erziehungsverband e. V. und Stephan Hiller, Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e. V.

Bezogen auf: Weitere Leistungen (Mobilität, Wohnraum, Besuchsbeihilfen, Verständigung) – Option 3

„Der EREV spricht sich für Option 3 aus, die weiteren Leistungen des SGB IX als ambulante Leistungen zu behandeln.“

Dr. Benedikt Schreiner, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS)

Bezogen auf: Weitere Leistungen (Mobilität, Wohnraum, Besuchsbeihilfen, Verständigung) – Option 2

„Besonders bei den weiteren Leistungen müssen im Einzelfall vorrangige Leistungen anderer Rehabilitationsträger und der Pflegekasse berücksichtigt und geprüft werden. Der Bereich Mobilität unterliegt insbesondere im Bereich der KFZ-Hilfe strengen Voraussetzungen. Für den Bereich Wohnraum stellt der Freistaat Bayern unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen eine Förderung von bis zu 10.000 € in Form eines leistungsfreien Baudarlebens zur Verfügung.

Bei einer etwaigen Kostenheranziehung sollten eigene Regelungen im SGB VIII aufgenommen werden, die im Ergebnis den Regelungen im SGB IX, Teil 2 entsprechen. Im Bereich der Besuchsbeihilfen sollten einheitliche Regelungen, unabhängig davon, ob ein Kind von einer Behinderung betroffen ist, geschaffen werden.

→ Option 2“

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm)

Bezogen auf: Weitere Leistungen (Mobilität, Wohnraum, Besuchsbeihilfen, Verständigung)

„Der bvkm befürwortet Option 3, sofern damit einhergeht, dass zukünftig alle ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe kostenbeitragsfrei sind. Dementsprechend sind all die genannten Leistungen mit Blick auf die Ausführungen zu a) aus Sicht des bvkm unabhängig von Einkommen und Vermögen zu erbringen. Allerdings weist der bvkm darauf hin, dass die vom BMFSFJ vorgenommene Aufzählung willkürlich erscheint. Es handelt sich um Leistungen, die dem

Leistungskatalog in § 76 Abs. 2 SGB IX entnommen sind. Der bvkm geht davon aus, dass dieser Leistungskatalog weiterhin vollständig gilt und dementsprechend auch zum Beispiel Hilfsmittel zur sozialen Teilhabe oder Maßnahmen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten selbstverständlich weiterhin eingeschlossen sind und als ambulante Leistung unabhängig von Einkommen und Vermögen erbracht werden.“

Dr. Lydia Hajasch, Deutscher Behindertenrat / Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

*Bezogen auf:* Weitere Leistungen (Mobilität, Wohnraum, Besuchsbeihilfen, Verständigung) – Option 3

„Hierbei handelt es sich um Leistungen zur Teilhabe, die kostenfrei sein müssen. Die BVLH spricht sich für die Option 3 aus, sofern mit der Regelung zu den ambulanten Leistungen gemeint sein sollte, dass diese zukünftig umfassend kostenfrei sind.

Ein strikter Verweis auf § 138 SGB IX ist hierbei zu unterlassen. Denn die für junge Menschen wichtigen Assistenzleistungen zur sozialen Teilhabe (z. B. Assistenz im Hort, bei Jugendfreizeiten etc.), sind nach dieser Regelung nicht privilegiert. Auch die Umbaukosten oder zur Mobilität sind nicht privilegiert, sodass Familien ggf. das Kind aus ihrem häuslichen Umfeld herausnehmen müssen. Aufgrund dessen muss in einem inklusiven SGB VIII eine eigenständige Regelung zur Kostenfreiheit dieser Leistungen geschaffen werden.“

Dr. Gabriele Trost-Brinkhues, Dr. Andreas Oberle, Bündnis Kinder- und Jugendgesundheit e. V. / Dr. Mario Bauer, Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD e. V.

*Bezogen auf:* Weitere Leistungen (Mobilität, Wohnraum, Besuchsbeihilfen, Verständigung)

„Option 1 oder 2 erscheinen sinnvoll, sonst sind Kostenausweitungen zu befürchten.“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Isabella Gold, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

*Bezogen auf:* Weitere Leistungen (Mobilität, Wohnraum, Besuchsbeihilfen, Verständigung)

„Grundsätzlich dürfte die Optionswahl an dieser Stelle abhängig von der Entscheidung sein, ob ambulante Leistungen grundsätzlich kostenbeitragsfrei werden sollen oder nicht. Sofern man sich unter 1. a) für die Kostenbeitragsbefreiung der ambulanten Leistungen entscheidet (Option 2), müsste hier konsequenterweise Option 3 gewählt werden. Dies könnte allerdings zu ganz erheblichen Kostensteigerungen führen, da die Leistungen in diesem Bereich sehr kostenintensiv sind. Unter Regelungsgesichtspunkten weisen wir darauf hin, dass die Überführung von Regelungen aus dem SGB IX direkt in das SGB VIII (vgl. Option 2 sowie

Vorbemerkung) für die Praxis grundsätzlich einfacher zu handhaben sein dürfte, da dann nur ein Gesetzestext zu konsultieren ist.“

Karola Becker, AGJ / Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e. V.

*Bezogen auf:* Weitere Leistungen (Mobilität, Wohnraum, Besuchsbeihilfen, Verständigung) – Option 3

„Der IB plädiert für Option 3. Auch die hier aufgeführten weiteren Leistungspakete dienen in ihren Grundzügen der Gleichstellung und unterstützen junge Menschen mit Beeinträchtigungen in ihrem Recht auf eine gleichberechtigte und möglichst selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. In Option 3 sieht der IB die Chance, bislang bestehende Hürden für die Annahme bedarfsgerechter Leistungen abzubauen. In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass notwendige und hilfreiche Leistungen aufgrund der finanziellen Belastungen und des hohen Aufwands nicht beantragt werden und letztlich den jungen Menschen nicht zur Verfügung stehen. Aufgrund der unter 1.a näher ausgeführten negativen Effekte, setzt sich der IB dafür ein, den Kostenbeitrag ebenso für die unter 1.c aufgeführten weiteren Leistungen zu streichen.

Einen weiteren großen Vorteil sieht der IB in einer strukturellen Vereinheitlichung der Leistungspakete – gleichwohl abgebildet als offener Leistungskatalog im SGB VIII. Einheitliche Strukturen könnten eine Vereinfachung der Verfahren, eine Vermeidung von Abgrenzungsproblematiken (s. 1.a) und eine gute Grundlage für eine einheitliche Gerichtsbarkeit mit sich bringen.

Bei einem – wie in Option 1 vorgeschlagenen – ausschließlichen Verweis ins SGB IX mit Beibehaltung der derzeitigen Regelungen zur Kostenheranziehung im SGB IX wäre dringend zu prüfen, ob in diesem Falle junge Menschen ab 18 Jahren entsprechend der derzeitigen Regelungen des SGB IX kostenbeitragspflichtig blieben. Dies ist im Sinne der Gleichstellung künftig auszuschließen. Unter Punkt 3 spricht sich der IB ausdrücklich dafür aus, alle jungen Volljährigen – entsprechend des neuen Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe – gänzlich von der Kostenheranziehung bei teilstationären und stationären Hilfen zu befreien.“

Deutscher Behindertenrat

*Bezogen auf:* Weitere Leistungen (Mobilität, Wohnraum, Besuchsbeihilfen, Verständigung) – Option 3

„Der DBR befürwortet Option 3, sofern damit einhergeht, dass zukünftig alle ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe kostenbeitragsfrei sind. Dementsprechend sind all die genannten Leistungen mit Blick auf die Ausführungen zu a) aus Sicht des DBR unabhängig von Einkommen und Vermögen zu erbringen. Allerdings weist der DBR darauf hin, dass die vom BMFSFJ vorgenommene



Aufzählung willkürlich erscheint. Es handelt sich um Leistungen, die dem Leistungskatalog in § 76 Abs. 2 SGB IX entnommen sind. Der DBR geht davon aus, dass dieser Leistungskatalog weiterhin vollständig gilt und dementsprechend auch zum Beispiel Hilfsmittel zur sozialen Teilhabe oder Maßnahmen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten selbstverständlich weiterhin eingeschlossen sind und als ambulante Leistung unabhängig von Einkommen und Vermögen erbracht werden.“

Fachverbände für Menschen mit Behinderung e. V.

*Bezogen auf:* Weitere Leistungen (Mobilität, Wohnraum, Besuchsbeihilfen, Verständigung) – Option 3

„Hierbei handelt es sich um Leistungen zur Teilhabe, die kostenfrei sein müssen. Die Fachverbände sprechen sich für die Option 3 aus, sofern mit der Regelung zu den ambulanten Leistungen gemeint sein sollte, dass diese zukünftig umfassend kostenfrei sind.

Ein strikter Verweis auf § 138 SGB IX ist hierbei zu unterlassen. Denn die für junge Menschen wichtigen Assistenzleistungen zur sozialen Teilhabe (z. B. Assistenz im Hort, bei Jugendfreizeiten etc.), sind nach dieser Regelung nicht privilegiert. Auch die Umbaukosten oder zur Mobilität sind nicht privilegiert, sodass Familien ggf. das Kind aus ihrem häuslichen Umfeld herausnehmen müssen. Aufgrund dessen muss in einem inklusiven SGB VIII eine eigenständige Regelung zur Kostenfreiheit dieser Leistungen geschaffen werden.“

Markus Schön, Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“ – Deutsches Institut für Urbanistik

*Bezogen auf:* Weitere Leistungen (Mobilität, Wohnraum, Besuchsbeihilfen, Verständigung) – Option 3

„Option 3: Die Leistungen werden als ambulante Leistungen behandelt und für diese wird kein Kostenbeitrag erhoben.“

## **2. Begriff des Einkommens**

### Online-Kommentierung der AG-Mitglieder

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm)

*Bezogen auf:* Begriff des Einkommens

„Dem bvkm ist eine dezidierte Bewertung der vorgestellten Optionen nicht möglich. Die dargestellten Konstellationen sind zum Teil ungenau und werfen zu viele Fragen auf. Zudem wäre eine komplexe juristische Vorbewertung der einzelnen Optionen

unumgänglich, um die Folgen auch unter Berücksichtigung neuer Regelungskombinationen abschätzen zu können.

Der bvkm weist aber auf folgendes hin:

Der bvkm spricht sich klar für eine Streichung des Einkommens- und Vermögenseinsatzes aus (s. o.). Für die Berechnung der häuslichen Ersparnis ist auf die Vorgaben nach § 142 SGB IX zurückzugreifen.

Für den Fall, dass für bestimmte Leistungen der Eingliederungshilfe doch ein Kostenbeitrag erhoben werden sollte, weist der bvkm darauf hin: Die bisherige Einkommens- und Vermögensheranziehung bei minderjährigen Leistungsberechtigten gemäß § 136 Abs. 5 SGB IX ist familienpolitisch ungerecht, denn entsprechend § 136 Abs. 5 SGB IX wird nicht berücksichtigt, ob eine Familie neben dem leistungsbeziehenden Kind weitere (auch nichtbehinderte) Kinder hat. Bei der Bemessung des Freibetrags spielt dieser Umstand keine Rolle. Diese Ungleichbehandlung ist nicht hinnehmbar und zu beenden. Darüber hinaus müssen bei der Ermittlung des Kostenbeitrags außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.

Weiterhin ist zu beachten, dass bei volljährigen Leistungsberechtigten die Eltern im SGB IX gar nicht herangezogen werden. Hier darf es bei einem Zuständigkeitswechsel für Leistungen der Eingliederungshilfe keine Verschlechterungen geben.

Für Leistungen an Geschwisterkinder im selben Haushalt wird nach § 138 Abs. 2 SGB IX kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben. Auch insoweit darf es keine Verschlechterungen geben.“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

### Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

*Bezogen auf:* Vorbemerkung zu 2., 3. und 4., Begriff des Einkommens

„Die nachfolgend aufgeführten Optionen zu 2. Einkommen, 3. Kostenbeitragspflichtiger Personenkreis und 4. Höhe der Kostenbeiträge sind aus Sicht der BAGFW dem Grunde nach in Hinblick auf unklaren Begrifflichkeiten, unklarer Bezüge auf ein unbekanntes Gesamtregelungswerk der Gesamtzuständigkeit und auf Grund der inkongruenten Bezüge der Optionen untereinander kaum ernsthaft bewertbar. Aus Sicht der BAGFW wäre hier anzuraten, eine Rechtsexpertise erstellen zu lassen, auf deren Grundlage nachvollziehbar Regelungen empfohlen und Folgeabschätzungen sichtbar gemacht sowie im Anschluss entsprechend bewertet werden könnten.

Begriff des Einkommens

- a) Zeitlicher Rahmen  
Die BAGFW tendiert unter den in der Vorbemerkung genannten Einschränkungen der Einschätzbarkeit zu Option 1.
- b) Ermittlung des maßgeblichen Einkommens

Die BAGFW tendiert unter den in der Vorbemerkung genannten Einschränkungen der Einschätzbarkeit zu Option 2.“

#### Deutscher Behindertenrat

*Bezogen auf:* Zu Abschnitt 2 (Begriff des Einkommens), Abschnitt 3 (Kostenbeitragspflichtiger Personenkreis) und Abschnitt 4 (Höhe der Kostenbeiträge)

„Dem DBR ist eine dezidierte Bewertung der vorgestellten Optionen nicht möglich. Die dargestellten Konstellationen sind zum Teil ungenau und werfen zu viele Fragen auf. Zudem wäre eine komplexe juristische Vorbewertung der einzelnen Optionen unumgänglich, um die Folgen auch unter Berücksichtigung neuer Regelungskombinationen abschätzen zu können.

Der DBR weist aber auf folgendes hin:

Der DBR spricht sich klar für eine Streichung des Einkommens- und Vermögenseinsatzes aus (s. o.).

Für die Berechnung der häuslichen Ersparnis ist auf die Vorgaben nach § 142 SGB IX zurückzugreifen. Für den Fall, dass für bestimmte Leistungen der Eingliederungshilfe doch ein Kostenbeitrag erhoben werden sollte, weist der DBR darauf hin: Die bisherige Einkommens- und Vermögensheranziehung bei minderjährigen Leistungsberechtigten gemäß § 136 Abs. 5 SGB IX ist familienpolitisch ungerecht, denn entsprechend § 136 Abs. 5 SGB IX wird nicht berücksichtigt, ob eine Familie neben dem leistungsbeziehenden Kind weitere (auch nichtbehinderte) Kinder hat. Bei der Bemessung des Freibetrags spielt dieser Umstand keine Rolle. Diese Ungleichbehandlung ist nicht hinnehmbar und zu beenden. Darüber hinaus müssen bei der Ermittlung des Kostenbeitrags außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.

Weiterhin ist zu beachten, dass bei volljährigen Leistungsberechtigten die Eltern im SGB IX gar nicht herangezogen werden. Hier darf es bei einem Zuständigkeitswechsel für Leistungen der Eingliederungshilfe keine Verschlechterungen geben.

Für Leistungen an Geschwisterkinder im selben Haushalt wird nach § 138 Abs. 2 SGB IX kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben. Auch insoweit darf es keine Verschlechterungen geben.“

#### Fachverbände für Menschen mit Behinderung e. V.

*Bezogen auf:* Begriff des Einkommens

„Die Kostenheranziehung zu Leistungen der Kinder und Jugendhilfe erfolgt aus dem Einkommen, §§ 92 Abs. 1 Nr. 1-3, 94 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII. Dazu gehören alle bereinigten Einkünfte in Geld oder Geldeswert § 93 SGB VIII.“

### **a) Zeitlicher Rahmen**

## Online-Kommentierung der AG-Mitglieder

### Christoph Schulz, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

*Bezogen auf:* Zeitlicher Rahmen

„Die unter Option 1 und Option 2 beschriebenen Möglichkeiten weichen nur gering voneinander ab. Deshalb wird empfohlen, die gängige Praxis des SGB VIII auch hierfür beizubehalten, somit das unter Option 1 beschriebene Vorgehen (Regelung § 93 Abs. 4 SGB VIII) weiter umzusetzen und für die Gesetzesveränderung auf weitere Leistungen entsprechend auszuweiten.“

### Thorsten Wilke, Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

*Bezogen auf:* Zeitlicher Rahmen – Option 1

„Hier sollte die Regelung im SGB VIII greifen. Es stellt deutlich realitätsgerechter das zur Verfügung stehende Einkommen dar.“

### Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

*Bezogen auf:* Zeitlicher Rahmen – Option 1

„Die IGfH votiert für Option 1: Beibehalten der jetzigen Regelung des SGB VIII.“

### Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag / Deutscher Städte- und Gemeindebund

*Bezogen auf:* Zeitlicher Rahmen – Option 1

„DLT für Option 1.“

### Dr. Benedikt Schreiner, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS)

*Bezogen auf:* Zeitlicher Rahmen – Option 1

„Für eine Bewertung der Optionen sollte §135 Abs. 2 mitberücksichtigt werden: „Wenn zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung eine erhebliche Abweichung zu den Einkünften des Vorjahres besteht, sind die voraussichtlichen Jahreseinkünfte des laufenden Jahres im Sinne des Absatzes 1 zu ermitteln und zugrunde zu legen.“

Um Eltern von Kindern mit geistigen oder körperlichen Behinderungen nicht zu benachteiligen, wird sich die Kostenbeitragspflicht, sofern die unter 1b) aufgeführte Möglichkeit umgesetzt wird, kaum verändern. Daher ergibt sich aus Sicht der Eingliederungshilfe kein Handlungsbedarf und die Regelung des § 93 Abs. 4 SGB VIII kann beibehalten werden.

→ Option 1“

Dr. Gabriele Trost-Brinkhues, Dr. Andreas Oberle, Bündnis Kinder- und Jugendgesundheit e. V. / Dr. Mario Bauer, Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD e. V.

*Bezogen auf:* Zeitlicher Rahmen – Option 2

„Nicht jeden Monat neu berechnen! Bitte Option 2 nutzen.“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Isabella Gold, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

*Bezogen auf:* Zeitlicher Rahmen

„Bei Option 1 handelt es sich nach den Rückmeldungen aus der Praxis um einen bekannten Ablauf, der die aktuelle Situation besser widerspiegelt. Demgegenüber ist der zeitliche Abstand bei der Berechnung des maßgeblichen Einkommens aus dem Einkommen des Vorjahres sehr groß. Bei vielen Familien ist bereits der Nachweis aus dem Vorjahr schwierig, sodass ältere Unterlagen ggf. nur unter noch größeren Hindernissen beschafft werden könnten.

Bei Option 2 müssten voraussichtlich weniger Nachberechnungen aus dem heranzuziehenden Einkommen durchgeführt werden. Allerdings müssten ggf. Abstriche bei der Höhe des Kostenbeitrags gemacht werden, was sich vor allem in Zeiten höherer Tarifsteigerungen und höherer Inflation spürbar auf den Haushalt der Kommunen auswirken dürfte.

Unabhängig davon könnte nach den Rückmeldungen aus der Praxis auch § 135 Abs. 2 SGB IX berücksichtigt werden: „Wenn zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung eine erhebliche Abweichung zu den Einkünften des Vorjahres besteht, sind die voraussichtlichen Jahreseinkünfte des laufenden Jahres im Sinne des Absatzes 1 zu ermitteln und zugrunde zu legen.““

Karola Becker, AGJ / Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e. V.

*Bezogen auf:* Zeitlicher Rahmen – Option 1

„Der IB favorisiert das Vorjahr als Rechengrundlage für eine Kostenbeteiligung. Dieser Zeitraum kommt dem Zeitpunkt der Leistungsbewilligung am Nächsten und dürfte die (finanzielle) Situation einer Familie relativ realistisch abbilden.

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen i. d. R. in Krisenzeiten. Krisen entstehen oder verschärfen sich oft kurzfristig. In der Eingliederungshilfe zeichnen sich Unterstützungsbedarfe eher langfristig ab, die Berechnung einer Kostenbeteiligung ist dennoch bei Bedarf der aktuellen Lebenslage der Familie anzupassen. Bestehende Ausnahmeregelungen sind aus beiden SGB zu übernehmen und ggf. zu

vereinheitlichen.“

Fachverbände für Menschen mit Behinderung e. V.

*Bezogen auf:* Zeitlicher Rahmen

„Maßgeblich für die Höhe des Kostenbeitrages soll nach Auffassung der Fachverbände weiterhin das durchschnittliche Monatseinkommen, das der Kostenbeitragspflichtige in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr erzielt hat. Das aktuelle Einkommen ist nur auf Antrag des Leistungsberechtigten nach § 93 IV 2-4 SGB VIII zu berücksichtigen. Das Abstellen auf das Vorjahr spiegelt nach Auffassung der Fachverbände die aktuelle Finanzierungssituation der Familie am besten wider. Zudem ist der Zeitraum des Vorjahres für Familien praktikabel.“

Markus Schön, Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“ – Deutsches Institut für Urbanistik

*Bezogen auf:* Zeitlicher Rahmen – Option 1

„Bei Einkommen sollte das Vorjahr genommen werden. Das Vorvorjahr ist zeitlich von der Leistung zu weit entfernt, also nicht geeignet: Option 1. Auch deshalb, da es mit Einkommen aus dem Vorvorjahr stärker zu Einkommensschwankungen oder -unterschieden kommen kann. Option 2 wäre mit einem hohen Ermittlungsaufwand verbunden und geht an den Lebensrealitäten vorbei.“

## **b) Ermittlung des maßgeblichen Einkommens**

### Online-Kommentierung der AG-Mitglieder

Christoph Schulz, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

*Bezogen auf:* Ermittlung des maßgeblichen Einkommens

„Zu den im Arbeitspapier beschriebenen Varianten erscheint es unter Berücksichtigung des Votums für die künftige Umsetzung zum „Zeitlichen Rahmen“ folgerichtig, sich für die Ermittlung des maßgeblichen Einkommens für eine bisherige Regelung, entweder nach dem SGB VIII oder SGB IX, zu entscheiden. Wenn die Entscheidung für den zeitlichen Rahmen sich an der bisherigen Praxis des SGB VIII orientiert, sollte auch die Ermittlung des maßgeblichen Einkommens nach den bisherigen Regelungen des SGB VIII erfolgen. Folglich wird hier die Umsetzung der Option 2 unterstützt.“

Thorsten Wilke, Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

*Bezogen auf:* Ermittlung des maßgeblichen Einkommens – Option 2

„Zustimmung, siehe obenstehender Kommentar.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag / Deutscher Städte- und Gemeindebund

*Bezogen auf:* Ermittlung des maßgeblichen Einkommens – Option 2

„DLT für Option 2.“

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

*Bezogen auf:* Ermittlung des maßgeblichen Einkommens – Option 2

„Die IGfH gibt ein Votum für die Beibehaltung der SGB VIII-Regelungen ab. Die IGfH spricht sich für die Option 2 aus.“

Dr. Benedikt Schreiner, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS)

*Bezogen auf:* Ermittlung des maßgeblichen Einkommens

„Im Ergebnis unterscheiden sich die aufgeführten Optionen nicht maßgeblich voneinander. Option 2 ist im Vergleich zu Option 1 mit einem erhöhten Aufwand in der Praxis verbunden, insbesondere dann, wenn die Belastungen aus Schuldverpflichtungen insgesamt höher als 25 % des Nettoeinkommens betragen, weshalb Option 1 präferiert wird. Die Ermittlung des maßgeblichen Einkommens sollte in Verbindung mit der Höhe der Kostenbeiträge betrachtet werden, sodass am Ende ein Gesamtkonzept entsteht.

→ Option 1“

Dr. Lydia Hajasch, Deutscher Behindertenrat / Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

*Bezogen auf:* Ermittlung des maßgeblichen Einkommens

„Für den Fall, dass für bestimmte Leistungen der Eingliederungshilfe doch ein Kostenbeitrag erhoben werden sollte, weist die BVLH auf Folgendes hin: Die bisherige Einkommens- und Vermögensheranziehung bei minderjährigen Leistungsberechtigten gemäß § 136 Abs. 5 SGB IX ist familienpolitisch ungerecht, denn entsprechend § 136 Abs. 5 SGB IX wird nicht berücksichtigt, ob eine Familie neben dem leistungsbeziehenden Kind weitere (auch nichtbehinderte) Kinder hat. Bei der Bemessung des Freibetrags spielt dieser Umstand keine Rolle. Diese Ungleichbehandlung ist nicht hinnehmbar und zu beenden. Darüber hinaus müssen bei der Ermittlung des Kostenbeitrags außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Insofern ist auf ein Nettoeinkommen abzustellen. Welche Gesichtspunkte hierbei herangezogen werden müssen, bedarf einer weiteren Erörterung. Hierfür bietet die Regelung des § 93 SGB VIII bereits gute Ansatzpunkte.“

Dr. Gabriele Trost-Brinkhues, Dr. Andreas Oberle, Bündnis Kinder- und Jugendgesundheit e. V. / Dr. Mario Bauer, Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD e. V.

*Bezogen auf:* Ermittlung des maßgeblichen Einkommens

„Jede zusätzliche Berechnung ist zu unterlassen, der Verwaltungsaufwand wird immer größer! Option 1 erscheint daher vernünftig.“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Isabella Gold, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

*Bezogen auf:* Ermittlung des maßgeblichen Einkommens

„Hier scheint einerseits die Option 2 (Einkommensermittlung nach § 93 Abs. 1 bis 3 SGB VIII) sinnvoll, da die inklusive Lösung im SGB VIII angesiedelt werden soll und diese Regelung bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als bislang praktizierte Regelung bekannt ist.

Andererseits ist zu berücksichtigen, dass bei Option 2 Einkünfte, die nach § 135 SGB IX aktuell nicht berechnungsrelevant sind (z. B. Krankengeld- oder Unterhaltszahlungen) bei einer Berechnung nach § 93 SGB VIII zu berücksichtigen wären. Auch ein späterer Wechsel aus dem Leistungsbezug des SGB VIII in den des SGB IX wäre hinsichtlich der Einkommensanrechnung mit einem Systemwechsel verbunden, soweit hier die Wahl auf das System des SGB VIII fallen sollte.“

Karola Becker, AGJ / Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e. V.

*Bezogen auf:* Ermittlung des maßgeblichen Einkommens – Option 2

„Die vollständige Übernahme eines der bestehenden, sehr unterschiedlichen Modelle (Option 1 oder 2) als Grundlage zur Berechnung aller Leistungen führt zu Benachteiligungen bestimmter Personengruppen. Eine Berechnung je nach Einzelfall oder denkbare „Mischformen“ beider Rechenmodelle würden zu exorbitantem Aufwand führen und würden der Maßgabe, das zugrunde zu legende Einkommen für Alle gleich, angemessen und leicht nachvollziehbar zu bestimmen, nicht gerecht.

Wir verweisen daher darauf, dass diese Reform genutzt werden sollte, um eine neue Berechnungsgrundlage zu schaffen, die ihren eigenen Maßgaben gerecht wird und bundesweit für alle Kostenbeteiligungspflichtigen gleichermaßen gilt. Aus beiden Systemen können wertvolle Erfahrungen aus der bisherigen Praxis in die Entwicklung einer neuen Berechnungsgrundlage einfließen. Entscheidend muss dabei sein, die Adressat\*innen so wenig wie möglich zu belasten.“

Fachverbände für Menschen mit Behinderung e. V.

*Bezogen auf:* Ermittlung des maßgeblichen Einkommens – Option 2



„Die Fachverbände sprechen sich für Option 2 aus. Maßgeblich soll das bereinigte Einkommen nach § 93 SGB VIII sein (§ 94 VI 1 SGB VIII), das heißt auf das Einkommen gezahlte Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung sowie angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen zur Absicherung der Risiken Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit sind abzuziehen.“

Markus Schön, Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“ – Deutsches Institut für Urbanistik

*Bezogen auf:* Ermittlung des maßgeblichen Einkommens – Option 1

„Bei der Ermittlung wird das zu ermittelnde Netto-Einkommen präferiert, d. h. eine Berechnung im Sinne des Einkommenssteuergesetzes bzw. Bruttorente (wie nach § 135 SGB IX), damit eine Vereinheitlichung des Einkommensbegriffs erreicht wird – also Option 1. Dies entspricht der Regelung zur Einkommensermittlung nach dem SGB IX und sollte übernommen werden.“

### **3. Kostenbeitragspflichtiger Personenkreis**

#### Online-Kommentierung der AG-Mitglieder

Christoph Schulz, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

*Bezogen auf:* Kostenbeitragspflichtiger Personenkreis

„Es wird empfohlen, für teilstationäre und stationäre Leistungen die Kostenbeitragspflicht für beide Elternteile festzulegen und dabei nicht zu unterscheiden, bei wem der junge Mensch mit im Haushalt lebt oder vor der stationären Unterbringung gelebt hat. Sollte das so nicht erfolgen, könnte es sonst dazu führen, dass sich Elternteile regelmäßig ihrer finanziellen Verpflichtung für ihre Kinder entziehen (können), obwohl sie nach ihrem maßgeblichen Einkommen in der Lage wären, einen Kostenbeitrag zu leisten. Damit würde auch eine ungerechtfertigte Besserstellung dieses Elternteils im Vergleich zu Eltern, die gemeinsam leben, erfolgen. Elternteile die nicht mit ihrem Kind in einem Haushalt leben, tragen auch Verantwortung für ihr Kind, und diese auch finanziell. Zudem entspräche eine Unterscheidung auch nicht der gesetzlichen Normierung des BGB (vgl. § 1612a, § 1614) wonach z. B. auf Unterhalt für ein Kind nicht verzichtet werden darf.

Etwaige Leistungsfähigkeit der Elternteile sollte gleichmäßig entsprechend der Regelung zum maßgeblichen Einkommen ermittelt werden. Eine Unterscheidung zwischen teilstationären und stationären Leistungen bei der Kostenbeitragspflicht erscheint aus v. g. Gründen nicht gerechtfertigt. In diesem Zusammenhang ist der Ansatz der häuslichen Ersparnis nicht relevant, da hier (nur) die grundsätzliche Frage der Kostenbeitragspflicht und nicht deren jeweilige Höhe zu klären ist.

Im Ergebnis ist am ehesten der Option 1 zuzustimmen, jedoch nicht deren vollständiger Beschreibung.“

Thorsten Wilke, Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

*Bezogen auf:* Kostenbeitragspflichtiger Personenkreis – Handlungsoptionen

„Zu Option 1: Die Heranziehung der Eltern auch bei volljährigen Kindern würde eine Schlechterstellung ggü. der Regelung im jetzigen SGB IX darstellen, Daher ist Option aus Sicht der EGH problematisch.

Zu Option 2: Option 2 wäre eine kostenintensive Regelung im Vergleich zur derzeitigen im SGB VIII.

Zu Option 3: Auch diese Option ist problematisch stellt sie doch eine Schlechterstellung für bestimmte Personengruppen dar, weil hier Eltern außerhalb des Haushalts doch herangezogen werden sollen. Jedoch ist nicht nachvollziehbar, warum Eltern, nur weil vom Kind getrennt leben, nicht für dessen (höheren) Unterhalt mit eintreten sollen.“

AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.

*Bezogen auf:* Kostenbeitragspflichtiger Personenkreis – Option 1

„Der AFET spricht sich für die Option 1 aus, dass nur Elternteile kostenbeitragspflichtig sein sollen. Allerdings ist die Unterscheidung zwischen Heranziehung derjenigen Elternteile, die zusammen mit dem jungen Menschen im Haushalt vor einer stationären oder während einer teilstationären Leistung leben bzw. nicht zusammenleben, grundsätzlich zu überdenken. Auch für Elternteile, die nicht mit dem Kind in einem Haushalt leben, gilt § 1 SGB VIII Abs. 2: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“, weshalb sie zu Kosten herangezogen werden sollten.“

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

*Bezogen auf:* Kostenbeitragspflichtiger Personenkreis – Option 3

„Die Option 3 erscheint aus Sicht der IGfH am plausibelsten. Wir sehen bei Option 2 in der Folge der Regelung die Gefahr, dass vor allem Alleinerziehende und damit Frauen vor allem zu Kosten herangezogen werden.“

Dr. Benedikt Schreiner, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS)

*Bezogen auf:* Kostenbeitragspflichtiger Personenkreis – Option 3

„Durch die Abschaffung der Kostenheranziehung für junge Menschen wird den Betroffenen der Start in eine selbstbestimmte und unabhängige Zukunft wesentlich erleichtert und nach jahrelangen, kontroversen Diskussionen ein Meilenstein gesetzt. Dennoch bleibt an dieser Stelle anzumerken, dass nach einem etwaigen Übergang in das SGB IX weiterhin Einkommen und Vermögen herangezogen wird.

Für Option 2 ergibt sich auf den ersten Blick keine nachvollziehbare Begründung, weshalb diese ausgeschlossen wird. Option 1 berücksichtigt nicht die Kostenbeiträge in Höhe der häuslichen Ersparnisse, weshalb Option drei weiterverfolgt werden sollte.  
→ Option 3“

Dr. Lydia Hajasch, Deutscher Behindertenrat / Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

*Bezogen auf:* Kostenbeitragspflichtiger Personenkreis

„Die BVLH fordert eine grundsätzliche Kostenfreiheit aller Leistungen der Teilhabe. Diese Forderung findet sich in keiner der genannten Optionen wieder, weshalb sich die BVLH keiner Option anschließt. Stattdessen müssen folgende Grundsätze mindestens beachtet werden: - Alle vorgeschlagenen Optionen sehen die Beitragspflicht vor, die BVLH fordert die Kostenfreiheit der Leistungen der Teilhabe.

Das bedeutet, dass keine Kostenheranziehung der Angehörigen bei volljährigen Jugendlichen mit Behinderung stattfindet, weil diese meistens durch Ihre Unterstützung lebenslang für ihre Kinder im Einsatz sind. In der Vorlage wurden die Eltern der volljährigen Jugendlichen nicht berücksichtigt. In der Eingliederungshilfe sind die Eltern von volljährigen Jugendlichen mit Behinderung nicht kostenbeitragspflichtig. Hier darf es in keinem Fall zu einer Schlechterstellung kommen.

Hilfsweise muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass es zu keiner Schlechterstellung von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen kommt und gewährleistet ist, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung entsprechend des Systems des SGB VIII nicht zur Beteiligung an den Kosten einer Leistung herangezogen werden.“

Dr. Gabriele Trost-Brinkhues, Dr. Andreas Oberle, Bündnis Kinder- und Jugendgesundheit e. V. / Dr. Mario Bauer, Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD e. V.

*Bezogen auf:* Kostenbeitragspflichtiger Personenkreis – Option 3

„Aus unserer Sicht ist das (Option 3) die beste Regelung.  
Aus meiner persönlichen Erfahrung: 90 % der Mütter lebten bei der Entlassung aus einer Förderschule getrennt oder geschieden vom Vater mit dem behinderten Jugendlichen in häuslicher Gemeinschaft. Sie tragen und trugen alle Lasten, die aus der Behinderung des Kindes entstanden, „mein Mann hat es nicht ertragen, ein behindertes Kind zu haben“.“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

### Isabella Gold, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

*Bezogen auf:* Kostenbeitragspflichtiger Personenkreis

„Alle Optionen würden für die derzeit dem SGB IX unterliegenden Fälle teilweise eine Verbesserung für die leistungsberechtigte Person selbst darstellen, da ein Einkommenseinsatz grundsätzlich entfielen. Insoweit unterstellen alle Optionen bereits, dass lediglich die Eltern zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden können, nicht jedoch die leistungsberechtigte Person selbst (abweichend vom aktuell gültigen § 136 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). Durch die Abschaffung der Kostenheranziehung für junge Menschen wird den Betroffenen der Start in eine selbstbestimmte und unabhängige Zukunft wesentlich erleichtert, was fachlich begrüßt wird. Dennoch bleibt an dieser Stelle anzumerken, dass nach einem etwaigen Übergang in das SGB IX weiterhin Einkommen und Vermögen herangezogen werden. Gleichzeitig würden alle Optionen eine Ausweitung der Kostenheranziehung von Eltern bedeuten, da die Verpflichtung über die Volljährigkeitsgrenze hinaus gelten soll. Derzeit endet im SGB IX mit Volljährigkeit des Kindes die Zahlungsverpflichtung von Eltern und wird durch das Angehörigenentlastungsgesetz auch nicht mehr in Form einer pauschalen Unterhaltszahlung fortgeführt.

Die Optionen würden allerdings teilweise zu einem massiven Wegfall an Einnahmen aus Kostenbeiträgen führen. In diesem Kontext müssten ggf. auch von der Bundesregierung geplante Änderungen im Unterhaltsrecht und der Kindergrundsicherung Berücksichtigung finden.“

### Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

*Bezogen auf:* Kostenbeitragspflichtiger Personenkreis

„Zu diesem Punkt enthält sich die BAGFW, da die genannten Optionen zu undifferenziert bzgl. des Leistungsbegriffs und der Differenzierung von teilstationären und stationären Leistungen sind.“

### Karola Becker, AGJ / Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e. V.

*Bezogen auf:* Kostenbeitragspflichtiger Personenkreis – Option 1, 2 und 3

„Zu Option 1:

In Teilen stimmt der IB Option 1 zwar zu, sieht darin jedoch auch gravierende negative Auswirkungen für Adressat\*innen. Dass alle drei Optionen auf eine Abschaffung der noch bestehenden Regelungen zur Kostenheranziehung von jungen Volljährigen mit Behinderung abzielen, begrüßt der IB sehr. In Hinblick auf die Gleichstellung junger Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen ist dies unverzichtbar. Nach Auffassung des IB widerspricht eine Kostenheranziehung von jungen Volljährigen nicht nur dem

Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, sondern ebenso dem Auftrag der Eingliederungshilfe.

Junge Menschen mit Beeinträchtigungen erleben vielfältige Barrieren in der Phase beruflicher Orientierung, Ausbildung sowie beim Einstieg ins Berufsleben. Auch andere Übergänge, z. B. Wechsel des Lebensortes, gestalten sich meist schwieriger. Die bislang für junge Menschen mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen geltende Kostenbeteiligung stellt dabei eine weitere Hürde dar. In dieser wichtigen Entwicklungsphase müssen alle jungen Menschen über ihr eigenes Einkommen vollständig und frei verfügen können. Sei es zur finanziellen Absicherung von Übergängen, zur Bildung von Rücklagen, für Freizeitgestaltung und Reisen oder das Ansparen auf einen Führerschein (s. Pkt 7).

Option 1 würde einer massiven Verschlechterung für Eltern körperlich und/oder geistig beeinträchtigter junger Volljähriger gleichkommen. Entsprechend fordert der IB, auf die Kostenbeitragspflicht von Eltern volljähriger junger Menschen grundsätzlich zu verzichten bzw. auf den Einbezug häuslicher Ersparnisse zu reduzieren. Die Zugänge zu allen Leistungen und Hilfen für junge Volljährige sind niedrigschwellig zu gestalten, um junge Menschen mit entsprechenden Bedarfen bei einer möglichst selbstbestimmten Lebensgestaltung und soweit als möglich bei ihrer Verselbstständigung zu unterstützen. Vereinzelt lässt sich unter der derzeitigen gesetzlichen Regelung in der Praxis bei Hilfen für junge Volljährige nach §41 SGB VIII sowie in der Eingliederungshilfe der negative Effekt beobachten, dass die finanzielle Belastung der Eltern Druck auf junge Menschen aufbaut, trotz eines weiteren Bedarfs verfrüht die entsprechenden Hilfen und Leistungen zu verlassen.

Unter Punkt 1.b spricht sich der IB dafür aus, bei teilstationären Hilfen/Leistungen auf eine Kostenheranziehung zu verzichten und nur Beiträge in Höhe der häuslichen Ersparnis von dem Elternteil einzuholen, bei dem der junge Mensch lebt.

Zu Option 2:

Handelt es sich um Kostenbeiträge in Höhe der häuslichen Ersparnis für stationäre oder teilstationäre Leistungen, plädiert der IB für eine alleinige Beitragspflicht des Elternteils, bei dem das Kind wohnt bzw. vor Beginn der stationären Hilfe gewohnt hat. Werden die Eltern bei stationären Hilfen zu einem weiteren Kostenbeitrag herangezogen, sieht der IB grundsätzlich beide Elternteile in der Verantwortung. Bei der Frage nach deren Heranziehung sind die vielfältigen Lebens- und Versorgungsformen (z. B. wöchentliches Wechselmodell des Wohnortes der Kinder) und der damit in Verbindung stehende Unterhalt zu berücksichtigen, um für eine faire und gerechte Regelung zur Kostenbeteiligung zu sorgen.

Mit der unter Option 1 aufgeführten Begründung spricht sich der IB entschieden gegen eine Kostenbeteiligung von Eltern bei Leistungen und Hilfen für junge Volljährige – mit und ohne Behinderung – aus. Ebenso sieht der IB die fachliche Notwendigkeit, bei Inobhutnahmen gänzlich auf Kostenheranziehungen zu verzichten und bei allen weiteren stationären sowie teilstationären Hilfen von Eltern lediglich Kosten in Höhe der häuslichen Ersparnisse einzufordern (s. 1.b).

Zu Option 3:

Im Grundsatz stimmt der IB Option 3 zu (näher ausgeführt unter Option 2). Jedoch spricht sich der IB dafür aus, bei allen ambulanten Leistungen sowie für die Inobhutnahme weder die Eltern noch die jungen Menschen in irgendeiner Form zur Kostenbeteiligung heranzuziehen. Für die teilstationären und weitere stationäre Hilfen plädiert der IB dafür, lediglich einen Beitrag in Höhe der häuslichen Ersparnisse zu erheben (Begründung s. Pkt. 1).“

#### Fachverbände für Menschen mit Behinderung e. V.

*Bezogen auf:* Kostenbeitragspflichtiger Personenkreis

„Die Fachverbände fordern eine grundsätzliche Kostenfreiheit aller Leistungen der Teilhabe. Diese Forderung findet sich in keiner der genannten Optionen wieder, weshalb sich die Fachverbände keiner Option anschließen. Stattdessen müssen folgende Grundsätze mindestens beachtet werden:

- Alle vorgeschlagenen Optionen sehen die Beitragspflicht vor, die Fachverbände fordern die Kostenfreiheit der Leistungen der Teilhabe.
- Das bedeutet, dass keine Kostenheranziehung der Angehörigen bei volljährigen Jugendlichen mit Behinderung stattfindet, weil diese meistens durch Ihre Unterstützung lebenslang für ihre Kinder im Einsatz sind.

In der Vorlage wurden die Eltern der volljährigen Jugendlichen nicht berücksichtigt. In der Eingliederungshilfe sind die Eltern von volljährigen Jugendlichen mit Behinderung nicht kostenbeitragspflichtig. Hier darf es in keinem Fall zu einer Schlechterstellung kommen.

Nach Auffassung der Fachverbände für Menschen mit Behinderung muss hilfsweise in jedem Fall sichergestellt sein, dass es zu keiner Schlechterstellung von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen kommt und gewährleistet ist, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung entsprechend des Systems des SGB VIII nicht zur Beteiligung an den Kosten einer Leistung herangezogen werden.“

#### Markus Schön, Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“ – Deutsches Institut für Urbanistik

*Bezogen auf:* Kostenbeitragspflichtiger Personenkreis – Option 3

„Beim Personenkreis wird präferiert, dass bei der Heranziehung der häuslichen Ersparnis auch bei stationären Hilfen nur die Elternteile herangezogen werden, bei denen der junge Mensch zuvor gewohnt hat und ansonsten beide Eltern herangezogen werden, dafür aber die Überleitung (Unterhalt) bestehen bleibt – also Option 3.“

## **4. Höhe der Kostenbeiträge**

## **a) Höhe der Kostenbeiträge bei einer Leistung an junge Menschen aus einem Haushalt**

### Online-Kommentierung der AG-Mitglieder

#### Christoph Schulz, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

*Bezogen auf:* Höhe der Kostenbeiträge bei einer Leistung an junge Menschen aus einem Haushalt

„Da für die Erarbeitung eines einheitlichen Systems in der Kostenheranziehung die Orientierung am bestehenden System des SGB VIII und deren Weiterentwicklung als praktikabel angesehen wird, wird empfohlen, sich auch bei den erforderlichen Festlegungen zur Höhe der Kostenbeiträge bei einer Leistung an junge Menschen aus einem Haushalt am SGB VIII, §§ 91 SGB VIII, zu orientieren.

Damit ist keine der beschriebenen Optionen zu befürworten.“

#### Thorsten Wilke, Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

*Bezogen auf:* Höhe der Kostenbeiträge bei einer Leistung an junge Menschen aus einem Haushalt – Option 1 und Option 3

„Zu Option 1: Klärung im Rahmen der Regelungen der Kostenbeitragsverordnung; Vergleichsrechnungen derzeit nicht möglich. Da an der Kostenbeitragsverordnung derzeit gearbeitet werden soll, kann nicht eingeschätzt werden, ob die "Freibeträge" dann höher oder niedriger als derzeit im SGB VIII wären.

Zu Option 3: Betragsmäßig würden die ersten zwei Optionen zu Verschlechterungen für jetzige Leistungsberechtigte und deren Eltern aus dem SGB IX führen.

Option 3 würde aber bestimmt zu Senkungen der Einnahmen im SGB VIII führen. Daher wäre – auch, um eine einheitliche Regelung zu erreichen – Option 1 am ehesten zu bevorzugen. da eine Schlechterstellung im Einzelfall ausgeschlossen werden soll, würde dies für Leistungsberechtigte aus dem SGB IX nur zukünftige Fälle betreffen. Für eine endgültige Festlegung für eine der Optionen wären Vergleichsberechnungen der Auswirkungen der Optionen hilfreich. Ohne Zahlen beruhen die finanziellen Annahmen nur "auf Gefühl".“

#### Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag / Deutscher Städte- und Gemeindebund

*Bezogen auf:* Höhe der Kostenbeiträge bei einer Leistung an junge Menschen aus einem Haushalt – Option 2

„DLT für Option 2.“

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

*Bezogen auf:* Höhe der Kostenbeiträge bei einer Leistung an junge Menschen aus einem Haushalt

„Die Kinder- und Jugendhilfe hat diesbezüglich ein durchdachtes System etabliert, das in seinen Eckpunkten nicht geändert werden sollte. Die Behandlung von Geschwisterkindern wie auch das Absehen einer Heranziehung aus Vermögen gehört zu diesen Grundpfeilern.“

Dr. Benedikt Schreiner, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS)

*Bezogen auf:* Höhe der Kostenbeiträge bei einer Leistung an junge Menschen aus einem Haushalt – Option 1

„Wie bereits unter 2b) angemerkt, muss das Ziel sein, ein Gesamtkonzept vorzulegen, welches eine Schlechterstellung im Einzelfall ausschließt. Zahlreiche Kostenbeiträge für Familien von Kindern mit Behinderung begrenzen sich auf Kostenbeiträge in Höhe der häuslichen Ersparnis, weshalb eine neue Regelung beziehungsweise Verordnung geschaffen werden sollte.

→ Option 1“

Dr. Lydia Hajasch, Deutscher Behindertenrat / Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

*Bezogen auf:* Höhe der Kostenbeiträge bei einer Leistung an junge Menschen aus einem Haushalt

„Die BVLH schlägt eine Vereinfachung der Regelung zur Höhe der Kostenbeiträge vor. Zumindest darf es auch hier zu keiner Schlechterstellung der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Angehörigen aus dem SGB IX kommen.

Grundsätzlich hält die BVLH an ihrer langjährigen Forderung fest, dass sich die Leistungen der (bisherigen) Eingliederungshilfe im Sinne eines individuellen Nachteilsausgleiches zu einer vollständigen einkommens- und vermögensunabhängigen Leistung weiterentwickeln müssen.“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Isabella Gold, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

*Bezogen auf:* Höhe der Kostenbeiträge bei einer Leistung an junge Menschen aus einem Haushalt



„Unter dem Gesichtspunkt der Gesetzessystematik erscheint Option 2 als gangbarer Weg, da die inklusive Jugendhilfe unter dem Dach der Jugendhilfe umgesetzt werden soll und bisher die Kostenheranziehung für Leistungen des SGB VIII auf der Grundlage der Kostenbeitragsverordnung erfolgte. Es wird aber seitens der Praxis darauf hingewiesen, dass die in der KostenbeitragsVO zum SGB VIII nach Einkommensgruppen gestaffelten Beitragsstufen für den Kostenbeitrag deutlich höher erscheinen als die bisherigen Beträge. Damit könnte die Anwendung der KostenbeitragsVO eine Schlechterstellung der Eltern eines behinderten Kindes mit sich bringen.“

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

*Bezogen auf:* Höhe der Kostenbeiträge

„Auch zur Frage der Höhe der Kostenbeiträge enthält sich die BAGFW und weist darauf hin, dass sie die Kostenfreiheit aller Leistungen zum jetzigen Zeitpunkt befürwortet. An dieser Stelle weist sie darauf hin, dass Leistungsabbrüche aus Kostengründen in der Praxis wiederholt dazu führen, dass leistungsberechtigte Personen nicht bedarfsgerecht unterstützt werden.“

Karola Becker, AGJ / Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e. V.

*Bezogen auf:* Höhe der Kostenbeiträge – Option 1 - 3

„Wie für alle Optionen benannt, muss die in §136 SGB IX benannte Einkommensgrenze zur Berechnung eines Kostenbeitrages unbedingt gewahrt bleiben. Bei der Ermittlung der Rechengrundlage sind zudem alle vom Einkommen zu unterhaltenden Personen unverzichtbar zu berücksichtigen. Erhält die leistungsberechtigte Person Unterhalt, z. B. von einem Elternteil, so kann dieser Betrag in der Rechengrundlage berücksichtigt werden.“

Wir bestärken die Erwartung, für diese Berechnungen ein neues, allgemein gültiges und verbindliches Modell zu schaffen, das den formulierten Zielsetzungen der Reform entspricht und sich an den in der Einleitung formulierten Leitplanken orientiert. Diese Maßgaben gelten – wie in Punkt 2.b ausgeführt – gleichwohl zur Ermittlung der Höhe des Kostenbeitrages.“

Fachverbände für Menschen mit Behinderung e. V.

*Bezogen auf:* Höhe der Kostenbeiträge bei einer Leistung an junge Menschen aus einem Haushalt

„Die Fachverbände schlagen eine Vereinfachung der Regelung zur Höhe der Kostenbeiträge vor. Zumindest darf es auch hier zu keiner Schlechterstellung der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Angehörigen aus dem SGB IX kommen.“

Grundsätzlich halten die Fachverbände für Menschen mit Behinderung an ihrer langjährigen Forderung fest, dass sich die Leistungen der (bisherigen) Eingliederungshilfe im Sinne eines individuellen Nachteilsausgleiches zu einer vollständigen einkommens- und vermögensunabhängigen Leistung weiterentwickeln müssen.“

Markus Schön, Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“ – Deutsches Institut für Urbanistik

*Bezogen auf:* Höhe der Kostenbeiträge bei einer Leistung an junge Menschen aus einem Haushalt – Option 2

„Wie Option 1, nur richtet sich die Höhe der Kostenbeiträge für kostenbeitragspflichtige Leistungen nach der Höhe der Kostenbeiträge nach der Kostenbeitragsverordnung. Dies schafft Klarheit und Einheitlichkeit und ist deutlich weniger komplex als die Vergleichsberechnung. Sinnvoll wäre zudem, eine Einkommensgrenze in der Kostenbeitragsverordnung/ Kostenbeitragsstabelle einzuführen, ab wann kein Kostenbeitrag geleistet werden müsste.“

## **b) Höhe bei Leistungen an Geschwisterkinder aus demselben Haushalt**

### Online-Kommentierung der AG-Mitglieder

Christoph Schulz, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

*Bezogen auf:* Höhe bei Leistungen an Geschwisterkinder aus demselben Haushalt

„Der (einzige) Vorschlag im vorliegenden Arbeitspapier, bei Leistungen an Geschwisterkinder aus demselben Haushalt den Kostenbeitrag zu verringern, wird abgelehnt, weil damit die Leistungsfähigkeit der kostenbeitragspflichtigen Personen nicht beachtet berücksichtigt würde.“

Thorsten Wilke, Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

*Bezogen auf:* Höhe bei Leistungen an Geschwisterkinder aus demselben Haushalt

„Diese Festlegung widerspricht den derzeitigen Regelungen im SGB IX und bedeutet eventuell verringerte Einnahmen bzw. höhere Kosten.“

AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.

*Bezogen auf:* Höhe bei Leistungen an Geschwisterkinder aus demselben Haushalt

„Der AFET unterstützt die Ausführungen, dass sich der Kostenbeitrag bei Geschwistern verringert. Diese Praxis existiert bereits in anderen Feldern der Jugendhilfe (z. B. bei Teilnahmebeiträgen für Ferienmaßnahmen oder bei den Kita-Beiträgen).“

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

*Bezogen auf:* Höhe bei Leistungen an Geschwisterkinder aus demselben Haushalt

„Die Kinder- und Jugendhilfe hat diesbezüglich ein durchdachtes System etabliert, das in seinen Eckpunkten nicht geändert werden sollte. Die Behandlung von Geschwisterkindern wie auch das Absehen einer Heranziehung aus Vermögen gehört zu diesen Grundpfeilern.“

Dr. Benedikt Schreiner, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS)

*Bezogen auf:* Höhe bei Leistungen an Geschwisterkinder aus demselben Haushalt

„Mit der aufgeführten Option besteht Konsens.“

Dr. Lydia Hajasch, Deutscher Behindertenrat / Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

*Bezogen auf:* Höhe bei Leistungen an Geschwisterkinder aus demselben Haushalt

„Die BVLH schließt sich grundsätzlich der vorgeschlagenen Option an, wonach sich der Kostenbeitrag – sofern ein solcher erhoben werden sollte – bei Leistungen an Geschwisterkinder aus demselben Haushalt verringert. Zu klären und zu diskutieren ist hier jedenfalls noch, in welchem Umfang sich dieser Kostenbeitrag verringert.“

Im Übrigen hält die BVLH an ihrer langjährigen Forderung fest, dass sich die Leistungen der (bisherigen) Eingliederungshilfe im Sinne eines individuellen Nachteilsausgleiches zu einer vollständigen einkommens- und vermögensunabhängigen Leistung weiterentwickeln müssen.“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Isabella Gold, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

*Bezogen auf:* Höhe bei Leistungen an Geschwisterkinder aus demselben Haushalt

„Hierzu wurden keine Optionen angeboten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei teilstationären Hilfen in der Jugendhilfe keine „Geschwisterermäßigung“ existiert, vgl. Kostenbeitragsverordnung. Auch hier ist wichtig, dass die geplante Neuregelung keine Verschlechterung für die Eltern nach sich zieht. Aktuell sind für weitere leistungsberechtigte Kinder im selben Haushalt keine Kostenbeiträge zu erheben (§ 138 Abs. 2 SGB IX), wobei sich die Einkommensgrenze um hohe Zuschläge für jede

leistungsberechtigte Person im Haushalt erhöht (§ 136 Abs. 5 SGB IX), so dass bei mehreren leistungsberechtigten Kindern der Beitrag aus Einkommen in der Regel gänzlich entfällt.“

Karola Becker, AGJ / Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e. V.

*Bezogen auf:* Höhe bei Leistungen an Geschwisterkinder aus demselben Haushalt

„Der IB spricht sich für den Vorschlag des BMFSFJ aus, den Kostenbeitrag bei Leistungen an Geschwisterkinder zu verringern. Dabei ist zu prüfen, inwieweit dies auch auf Halb- und Stiefgeschwister zu übertragen ist. Darüber hinaus regt der IB an, nachzudenken, inwieweit Geschwister, die nicht im gleichen Haushalt leben, bei der Berechnungshöhe zu berücksichtigen sind.“

Fachverbände für Menschen mit Behinderung e. V.

*Bezogen auf:* Höhe bei Leistungen an Geschwisterkinder aus demselben Haushalt

„Die Fachverbände schließen sich grundsätzlich der vorgeschlagenen Option an, wonach sich der Kostenbeitrag – sofern ein solcher erhoben werden sollte – bei Leistungen an Geschwisterkinder aus demselben Haushalt verringert. Zu klären und zu diskutieren ist hier jedenfalls noch, in welchem Umfang sich dieser Kostenbeitrag verringert.“

Im Übrigen halten die Fachverbände für Menschen mit Behinderung an ihrer langjährigen Forderung fest, dass sich die Leistungen der (bisherigen) Eingliederungshilfe im Sinne eines individuellen Nachteilsausgleiches zu einer vollständigen einkommens- und vermögensunabhängigen Leistung weiterentwickeln müssen.“

Markus Schön, Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“ – Deutsches Institut für Urbanistik

*Bezogen auf:* Höhe bei Leistungen an Geschwisterkinder aus demselben Haushalt – Reduzierung der Kostenbeiträge

„Bei Leistungen an Geschwisterkinder aus demselben Haushalt verringert sich der Kostenbeitrag. Die Regelung im SGB VIII bzw. der Kostenbeitragsverordnung ist gerecht und praktikabel. Es erfolgt eine Reduzierung der Kostenbeiträge für weitere (untergebrachte) Kinder des jeweils Kostenbeitragspflichtigen – unabhängig aus welchem Haushalt die Kinder kommen. Diese Regelung greift auch in anderen Feldern der Jugendhilfe, z. B. bei Teilnehmerbeiträgen für Ferienmaßnahmen (Kinder- und Jugendarbeit der Kommune), Kita-Beiträgen (U2 und Ü6).“

## 5. Vermögen

### Online-Kommentierung der AG-Mitglieder

#### Christoph Schulz, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

*Bezogen auf: Vermögen*

„Der Vorschlag, Vermögen nicht für die Kosten der Leistungen oder vorläufige Maßnahmen einzusetzen, wird unterstützt, da ein Einsatz von Vermögen aktuell im SGB VIII auch nicht erfolgt und somit der Orientierung am bestehenden System entspricht.“

#### Thorsten Wilke, Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

*Bezogen auf: Vermögen*

„Hier könnte es problematische Einzelfallkonstellationen geben: Aus einer Bürgeranfrage ist ein Fall bekannt, in dem die Eltern ihr Kind mit Behinderungen nur deshalb nicht in eine Wohneinrichtung geben, da sie nicht mit ihren Vermögen zu den Kosten beitragen wollen.“

#### AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.

*Bezogen auf: Vermögen*

„Der AFET unterstützt, dass das Vermögen nicht für die Kosten der Leistungen oder vorläufigen Maßnahmen einzusetzen ist.“

#### Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

*Bezogen auf: Vermögen*

„Für die IGfH erscheint diese Regelung am plausibelsten.“

#### Dr. Benedikt Schreiner, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS)

*Bezogen auf: Vermögen*

„Mit der beschriebenen Option besteht Konsens. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass sich mit dem Übergang der Leistungsgewährung durch das SGB IX nach derzeitiger Rechtslage eine Änderung für die leistungsberechtigten Personen ergibt, da im SGB IX Vermögen herangezogen werden kann.“

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm)

Bezogen auf: Vermögen

„Der einzigen Option, jegliches Vermögen unberücksichtigt zu lassen, wird seitens des bvkm ausdrücklich zugestimmt.“

Dr. Lydia Hajasch, Deutscher Behindertenrat / Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bezogen auf: Vermögen

„Zustimmung. Vermögen soll nicht herangezogen werden.“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Isabella Gold, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bezogen auf: Vermögen

„Hierzu wurden keine Optionen angeboten. Der Vorschlag, dass Vermögen nicht für die Kosten der Leistungen oder vorläufigen Maßnahmen einzusetzen ist, scheint aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich sinnvoll, könnte jedoch unter „Gerechtigkeitsaspekten“ zu Verwerfungen führen.“

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Bezogen auf: Vermögen

„Die BAGFW unterstützt die Auffassung, dass das Vermögen nicht für die Kosten der Leistungen oder vorläufigen Maßnahmen einzusetzen sein soll.“

Karola Becker, AGJ / Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e. V.

Bezogen auf: Vermögen

„Die vom Ministerium genannte Option begrüßt der IB, da sie gerechte Verhältnisse zwischen den Leistungen des SGB VIII und den bisherigen SGB IX-Leistungen schafft. Sowohl der Gedanke des Ausgleichs von Beeinträchtigungen als auch der gesellschaftliche Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe stehen dem Einbezug von Vermögen entgegen:

Menschen müssen sich eine Zukunft aufbauen können, bei deren Gestaltung finanzielle Rücklagen eine erhebliche Rolle spielen. Das darf nicht durch das Vorliegen von Bedarfen eingeschränkt werden.

Wie bereits unter den obigen Punkten erläutert, bestehen für den IB vielfältige Gründe dafür, mit der Zusammenführung der Leistungen des SGB IX und der Hilfen nach SGB

VIII weitgehend auf eine Kostenheranziehung zu verzichten.“

Deutscher Behindertenrat

*Bezogen auf:* Vermögen

„Der einzigen Option, jegliches Vermögen unberücksichtigt zu lassen, wird ausdrücklich zugestimmt.“

Fachverbände für Menschen mit Behinderung e. V.

*Bezogen auf:* Vermögen

„Das Vermögen soll nicht herangezogen werden.“

Markus Schön, Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“ – Deutsches Institut für Urbanistik

*Bezogen auf:* Vermögen – Dem Vorschlag wird gefolgt

„Das Vermögen ist nicht für die Kosten der Leistungen oder vorläufigen Maßnahmen einzusetzen.“

## **6. Zweckgleiche Leistungen**

### Online-Kommentierung der AG-Mitglieder

Christoph Schulz, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

*Bezogen auf:* Zweckgleiche Leistungen

„Hier würde es sich anbieten auch die bestehenden Regelungen im SGB VIII fortzuschreiben und diese für alle Leistungen an junge Menschen mit und ohne Behinderungen anzuwenden. Somit sollte § 93 SGB VIII hier wegweisend sein und auch für weitere Leistungen, die im SGB VIII aufzunehmen sind, Anwendung finden. Somit wird die Option 1 befürwortet.“

Thorsten Wilke, Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

*Bezogen auf:* Zweckgleiche Leistungen – Option 1 und Option 2

„Zu Option 1: Dies entspricht einem allen Sozialgesetzbüchern immanenten Rechtsgedanken.

Zu Option 2: Ablehnung, Doppelzahlungen müssen verhindert werden.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag / Deutscher Städte- und Gemeindebund

Bezogen auf: Zweckgleiche Leistungen – Option 1

„DLT für Option 1.“

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

Bezogen auf: Zweckgleiche Leistungen

„Nach Ansicht der IGfH ist hier im Hintergrund das Problem angesprochen, dass einige Jugendämter schon jetzt teilweise die Formulierung „zweckgleiche Leistungen“ einsetzen, um ihre vermeintlichen „Verluste“ aus der Nichtheranziehung junger Menschen zu kompensieren.

Das Problem ist aus Sicht der IGfH, dass „zweckgleiche Leistungen“ nicht gesetzlich abschließend definiert sind. In der Praxis wird diese „Offenheit“ offensichtlich vor allem dazu genutzt, die FSJ-Vergütungen als „zweckgleiche Leistungen“ zu behandeln.

Schindler/Eschelbach widersprechen dem deutlich: „Vergünstigungen während eines FSJ werden in Form von Taschengeld, sowie durch Kost und Logis gewährt. Kost und Logis werden häufig mit einem finanziellen Beitrag kompensiert. Wenngleich dieser dazu dient, Unterkunft und Verpflegung sicherzustellen, so gelten Sachbezüge bzw. deren finanzielle Kompensation als Arbeitsentgelt, wenn ihnen die Zweckbestimmung einer Entlohnung zu entnehmen ist. Sowohl beim Taschengeld als auch beim Verpflegungsgeld im FSJ handelt es sich – anders als beim BAföG – um Leistungen mit Entgeltcharakter, die [...] nicht [...] als zweckidentische Leistungen berücksichtigt werden können.“ (Schindler/Eschelbach: Frankfurter Kommentar SGB VIII (2022): § 93 Rz 13)

In diesem Zusammenhang kann auch auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum Ausbildungsgeld verwiesen werden, das Menschen mit Behinderung in WfbM erhalten (BVerwG 5 C 9.19, Urteil vom 11.12.2010). Auch dieses Entgelt wurde als Einkommen und nicht als zweckgleiche Leistung gewährt.

Aus Sicht der IGfH ist es daher wichtig, dass im Gesetz abschließend formuliert wird, welche Leistungen „zweckgleich“ sind und für welche Leistungen welche Freibeträge festgelegt werden.“

Dr. Benedikt Schreiner, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS)

Bezogen auf: Zweckgleiche Leistungen – Option 1

„Option 1 stellt insbesondere für Menschen mit Behinderung, welche eine Ausbildung absolvieren, eine Benachteiligung dar, da ihr Ausbildungsgeld für die Kosten einer Leistung über Tag und Nacht herangezogen wird, Ausbildungsgehalt von jungen Menschen jedoch unberücksichtigt bleibt. Deshalb sollte Option 1 nur weiterverfolgt werden, wenn das Ausbildungsgeld einem Ausbildungsgehalt gleichgestellt wird oder



die Freibeträge entsprechend so festgesetzt werden, dass das Ausbildungsgeld nicht für einen Kostenbeitrag eingesetzt werden muss.

Die Berufsausbildungsbeihilfe und das BAföG verfolgen unter bestimmten Voraussetzungen ein sich überschneidendes Ziel mit der gewährten Kinder- und Jugendhilfeleistung, sodass es hier gegebenenfalls zu einer doppelten Leistungsgewährung kommen könnte. Folglich sollten die Leistungen anteilig eingesetzt werden, gleiches gilt für die Waisenrente.

→ Unter Vorbehalt Option 1“

#### Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm)

*Bezogen auf:* Zweckgleiche Leistungen

„Zwingende Voraussetzung für eine mögliche Heranziehung muss nach Ansicht des bvkm die Zweckgleichheit sein. Nur dann darf die Leistung eingesetzt werden. So dienen z. B. die Berufsausbildungsbeihilfe oder das Ausbildungsgeld nicht gleichzeitig auch dem Zweck der Teilhabe. Teilweise gibt es, wie beim BAföG zusätzliche Leistungen für behinderte Menschen. Diese sind selbstverständlich vorrangig zu Leistungen der Eingliederungshilfe einzusetzen. Des Weiteren dürfen unter dem Deckmantel der Zweckgleichheit nicht Leistungen gekürzt oder versagt werden. Daher gilt es genau zu prüfen und zu klären, ob tatsächlich eine Zweckgleichheit vorliegt.“

#### Dr. Lydia Hajasch, Deutscher Behindertenrat / Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

*Bezogen auf:* Zweckgleiche Leistungen – Option 1

„Die BVLH fordert grundsätzlich die Kostenfreiheit aller Teilhabeleistungen. Zudem darf es zu keiner Schlechterstellung im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage des SGB IX kommen. Zwingende Voraussetzung für eine mögliche Heranziehung muss die Zweckgleichheit sein. Nur dann darf die Leistung eingesetzt werden. So dienen z. B. die Berufsausbildungsbeihilfe oder das Ausbildungsgeld nicht gleichzeitig auch dem Zweck der Teilhabe. Teilweise gibt es wie beim BAföG zusätzliche Leistungen für behinderte Menschen. Diese sind selbstverständlich vorrangig zu Leistungen der Eingliederungshilfe einzusetzen. Des Weiteren dürfen unter dem Deckmantel der Zweckgleichheit nicht Leistungen gekürzt oder versagt werden. Daher gilt es genau zu prüfen und zu klären, ob tatsächlich eine Zweckgleichheit vorliegt.“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

#### Isabella Gold, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

*Bezogen auf:* Zweckgleiche Leistungen

„Auf die in Option 1 vorgesehene Regelung zur Einbringung zweckgleicher Leistungen sollte aus Gründen der Kostendeckung grundsätzlich nicht verzichtet werden. Auch kann so eine Doppelbegünstigung vermieden werden. Sinnvoll könnte es zudem sein,

zweckgleiche Leistungen zu definieren. Bislang fehlt eine solche Definition, so dass bei jeder neu eingeführten staatlichen Leistung neu diskutiert, nachträglich geregelt oder durch Rechtsprechung entschieden werden muss, welche Leistung unter die Beurteilung als „zweckgleich“ fällt. Allerdings stellt Option 1 für Menschen mit Behinderung, die eine Ausbildung absolvieren, eine Schlechterstellung dar, da ihr Ausbildungsgeld für die Kosten einer Leistung über Tag und Nacht herangezogen wird, Ausbildungsgehalt von jungen Menschen jedoch unberücksichtigt bleibt. Deshalb sollte Option 1 nur weiterverfolgt werden, wenn das Ausbildungsgeld einem Ausbildungsgehalt gleichgestellt wird oder die Freibeträge entsprechend so festgesetzt werden, dass das Ausbildungsgeld nicht für einen Kostenbeitrag eingesetzt werden muss.

Option 2 scheint dagegen nicht plausibel, da auch bislang zweckgleiche Leistungen voll eingebracht werden müssen. Option 2 wäre im Vergleich zur aktuellen Handhabung in der Jugendhilfe deshalb eine Kehrtwende um 180 Grad. Auch würde sie u. a. dazu führen, dass die für Internatsunterbringung geleisteten Bafög-Zahlungen von mehreren Tausend Euro monatlich nicht mehr angerechnet werden könnten.“

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

*Bezogen auf:* Zweckgleiche Leistungen – Option 2

„Die BAGFW befürwortet Option 2.“

Karola Becker, AGJ / Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e. V.

*Bezogen auf:* Zweckgleiche Leistungen – Option 2

„Der IB spricht sich für Option 2 aus: Keine Heranziehung von zweckgleichen Leistungen. Alle zweckgleichen Leistungen haben ihre guten Gründe. In der Regel entfallen die Gründe für die ursprüngliche Leistungsgewährung nicht durch die Inanspruchnahme von Hilfen nach SGB VIII und Leistungen der Eingliederungshilfe. Der IB sieht daher keinen Anlass, diese miteinander in Bezug zu setzen.

Die derzeitigen Freibeträge, die im Zuge des Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung für junge Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe, verhandelt wurden, erachtet der IB als unzureichende Zwischenlösung und plädiert dafür, diese erneut in den Blick zu nehmen. Leistungen, die zum Zwecke des Lebensunterhalts und der finanziellen Absicherung der Zukunft gelten, müssen weiterhin zur Verfügung stehen. Ausnahmen können dabei lediglich einzelne Posten bilden, die explizit bereits in Leistungen oder Hilfen inbegriffen sind, z. B. den Wohnraum betreffend.“

Deutscher Behindertenrat

*Bezogen auf:* Zweckgleiche Leistungen

„Zwingende Voraussetzung für eine mögliche Heranziehung muss die Zweckgleichheit sein. Nur dann darf die Leistung eingesetzt werden. So dienen z. B. die Berufsausbildungsbeihilfe oder das Ausbildungsgeld nicht gleichzeitig auch dem Zweck der Teilhabe. Teilweise gibt es, wie beim BAföG zusätzliche Leistungen für behinderte Menschen. Diese sind selbstverständlich vorrangig zu Leistungen der Eingliederungshilfe einzusetzen. Des Weiteren dürfen unter dem Deckmantel der Zweckgleichheit nicht Leistungen gekürzt oder versagt werden. Daher gilt es genau zu prüfen und zu klären, ob tatsächlich eine Zweckgleichheit vorliegt.“

Fachverbände für Menschen mit Behinderung e. V.

*Bezogen auf:* Zweckgleiche Leistungen

„Die Fachverbände fordern grundsätzlich die Kostenfreiheit aller Teilhabeleistungen. Zudem darf es zu keiner Schlechterstellung im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage des SGB IX kommen. Zwingende Voraussetzung für eine mögliche Heranziehung muss die Zweckgleichheit sein. Nur dann darf die Leistung eingesetzt werden. So dienen z. B. die Berufsausbildungsbeihilfe oder das Ausbildungsgeld nicht gleichzeitig auch dem Zweck der Teilhabe. Des Weiteren dürfen unter dem Deckmantel der Zweckgleichheit nicht Leistungen gekürzt oder versagt werden. Daher gilt es genau zu prüfen und zu klären, ob tatsächlich eine Zweckgleichheit vorliegt.“

Markus Schön, Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“ – Deutsches Institut für Urbanistik

*Bezogen auf:* Zweckgleiche Leistungen – Option 1

„Option 1: Zweckgleiche Leistungen sind unabhängig vom Einkommen für die Kosten der stationären Leistungen/Leistungen über Tag und Nacht einzusetzen. Es werden für alle Leistungen bestimmte Freibeträge festgelegt. Option 1 sollte auf jeden Fall beibehalten werden, da es ansonsten zu einer nicht begründbaren „Bereicherung“ kommen würde. Derzeit wird bei einer stationären Jugendhilfemaßnahme nach dem SGB VIII der gesamte Lebensunterhalt des jungen Menschen durch den öffentlichen Jugendhilfeträger sichergestellt (§ 39 SGB VIII), daher ist es gerechtfertigt, zweckgleiche Leistungen unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen (§ 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII). Bisher ist im SGB IX, Teil 2 wohl kein Einsatz von zweckbestimmten/zweckgleichen Leistungen vorgesehen.“

## **7. Kindergeld**

### Online-Kommentierung der AG-Mitglieder

Christoph Schulz, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

*Bezogen auf:* Kindergeld

„Beim Kindergeld wird ebenfalls die Anwendung der bisherigen Praxis nach dem SGB VIII, § 94 SGB VIII, unter Beachtung von § 7 der Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe (Kostenbeitragsverordnung – KostenbeitragsV) empfohlen. Damit erfolgt keine Orientierung an den im Arbeitspapier dargestellten Optionen.“

Thorsten Wilke, Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

Bezogen auf: Kindergeld – Option 1

„Kindergeld wird nach § 93 I 4 SGB VIII als Einkommen berücksichtigt, aber gesondert gem. § 94 III 1 SGB VIII – Beibehaltung.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag / Deutscher Städte- und Gemeindebund

Bezogen auf: Kindergeld – Option 1

„DLT für Option 1.“

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

Bezogen auf: Kindergeld – Option 1

„Die IGfH plädiert dafür, den Einsatz des Kindergeldes – wie bisher in § 94 Abs. 3 SGB VIII – bei einer Leistung über Tag und Tag gesondert zu regeln, aber grundsätzlich mit der Ausnahme zu versehen, dass dies nicht gilt, wenn das Kindergeld für Unterhaltsleistungen an das Kind (vgl. § 74 Abs. 1 S. 1 EStG) verwendet wird. Das gilt in der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen schon so.“

AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.

Bezogen auf: Kindergeld – Option 2

„Der AFET spricht sich für Option 2 aus. Auch Eltern, deren Kinder stationär untergebracht sind, bleiben Eltern. Bei stationärer Unterbringung ihrer Kinder sollten die Eltern weiterhin die Möglichkeit haben z. B. Wohnraum für die Kinder vorzuhalten oder Freizeitaktivitäten bei Wochenendbesuchen, die mit Kosten verbunden sind, nachzugehen.“

Dr. Benedikt Schreiner, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS)

Bezogen auf: Kindergeld – Option 2

„Ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Form des Kindergeldes für Eltern von Kindern mit Behinderung wurde bisher nur erhoben, wenn zwischen den Eltern und Kindern kein

Kontakt besteht und würde folglich eine Schlechterstellung bedeuten. Um keine Verschlechterung für die kostenbeitragspflichtigen Personen herbeizuführen, sollte auch insbesondere unter Berücksichtigung der einleitenden Worte zur Kostenbeitragspflicht Option 2 gewählt werden.

→ Option 2“

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm)

Bezogen auf: Kindergeld – Option 2

„Der bvkm befürwortet klar Option 2.“

Dr. Lydia Hajasch, Deutscher Behindertenrat / Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bezogen auf: Kindergeld – Option 2

„Zustimmung.“

Dr. Gabriele Trost-Brinkhues, Dr. Andreas Oberle, Bündnis Kinder- und Jugendgesundheit e. V. / Dr. Mario Bauer, Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD e. V.

Bezogen auf: Kindergeld – Option 2

„Wir sprechen uns hier für Option 2 aus.“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Isabella Gold, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bezogen auf: Kindergeld

„Der Einsatz des Kindergelds, der in der (derzeitigen) Jugendhilfe praktiziert wird (= Option 1), erscheint im Grundsatz angemessen, da das Jugendamt den Lebensunterhalt im Rahmen einer vollstationären Unterbringung vollumfänglich sicherstellt und Versorgung und Erziehung durch die Einrichtung, die vom Kostenträger finanziert wird, erbracht werden. Allerdings wird aktuell ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Form des Kindergeldes für Eltern von Kindern mit Behinderung bisher nur erhoben, wenn zwischen Eltern und Kindern kein Kontakt besteht. Option 1 würde folglich eine Schlechterstellung bedeuten, weshalb entsprechende Vorkehrungen getroffen werden müssten, dass die Kostenbeitragsschuldner im Rahmen der derzeitigen Regelungen des SGB IX zukünftig nicht schlechter gestellt werden als bisher. Option 2 würde dagegen für die Jugendhilfe höhere Kosten für die Kommunen bedeuten.“

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Bezogen auf: Handlungsoptionen – Option 2

„Die BAGFW fordert, dass das Kindergeld nicht einzusetzen ist und schließt sich Option 2 an.“

Karola Becker, AGJ / Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e. V.

*Bezogen auf:* Handlungsoptionen – Option 2

„Der IB stimmt für Option 2. Grundsätzlich muss das Kindergeld den Kindern und Jugendlichen an deren aktuellem Lebensort direkt zugutekommen. Weder soll das Kindergeld zur Finanzierung der Systeme herangezogen werden, noch bei den Personensorgeberechtigten verbleiben, wenn diese während Maßnahmen und der Aufnahme in eine Pflegefamilie an der Versorgung ihrer Kinder aktuell nicht beteiligt sind.

Wenn das Kindergeld in stationären Leistungen direkt der Unterstützung der Kinder und Jugendlichen zur Verfügung steht sowie über seine Verwendung in Hilfeplangesprächen und bei der Perspektiventwicklung Bezug genommen wird, kann es auf die intendierte Weise zur Wirkung kommen. Zudem kommt der Planung zur Verwendung des Kindergeldes in diesem Kontext eine hoch partizipative Wirkung zu. Insbesondere junge Menschen, die ihre Selbständigkeit planen und ausbauen wollen, erhalten durch das Kindergeld eine gute Gestaltungsgrundlage, z. B. zum Erwerb eines Führerscheins, zur Vorbereitung des Auszugs in eine eigene Wohnung o. ä.

Der IB setzt sich wie die Erziehungshilfefachverbände für die Schaffung einer Kindergrundsicherung ein. Auch diese muss in vollem Umfang unberücksichtigt bleiben.“

Deutscher Behindertenrat

*Bezogen auf:* Kindergeld – Option 2

„Der DBR befürwortet klar Option 2.“

Fachverbände für Menschen mit Behinderung e. V.

*Bezogen auf:* Kindergeld – Option 2

„Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung befürworten die Option 2.

Das Kindergeld bleibt in der Eingliederungshilfe unberücksichtigt. Diese Regelung muss im SGB VIII implementiert werden.“

Markus Schön, Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“ – Deutsches Institut für Urbanistik

*Bezogen auf:* Kindergeld – Option 2

„Option 2: Für die Leistungen der Teilhabe bleibt das Kindergeld unberücksichtigt (das ist heute die Lage in der Eingliederungshilfe). Für diese Option spricht, dass den Eltern mit dem Kindergeld ein weiter Verwendungsspielraum eingeräumt wird. Zudem entspricht die Nichtberücksichtigung des Kindesgeldes auch dem Gedanken der neuen Kindergrundsicherung. Letztlich kommt es aber darauf an, wie insgesamt die Heranziehung ausgestaltet wird.“

## **8. Überleitung von Ansprüchen**

### Online-Kommentierung der AG-Mitglieder

Christoph Schulz, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

*Bezogen auf:* Überleitung von Ansprüchen

„Eine Überleitung von Ansprüchen sollte auch künftig fortbestehen. Dies unter anderem auch, um auf die geforderte Kostenneutralität hinzuwirken und auch um nicht mögliche Leistungssysteme stärker zu belasten oder gegeneinander auszuspielen. Auch hier sollte eine gemeinsame Regelung für alle Leistungen für junge Menschen in einem Gesetzbuch getroffen werden, um der Gesamtzuständigkeit konsequent Rechnung zu tragen. Es könnten die Regelungen aus dem SGB VIII, also § 95 SGB VIII, Anwendung finden und ggf. dazu eine Anpassung im Hinblick auf die bisherigen Leistungen nach dem SGB IX erfolgen.“

Damit kann keiner der vorgeschlagenen Optionen zugestimmt werden. Unter Berücksichtigung des o. G. erscheint die Option 1 näher als Option 2.“

Thorsten Wilke, Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

*Bezogen auf:* Überleitung von Ansprüchen – Option 1

„Kein Grund für eine Abschaffung ersichtlich.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag / Deutscher Städte- und Gemeindebund

*Bezogen auf:* Überleitung von Ansprüchen – Option 1

„DLT für Option 1.“

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

*Bezogen auf:* Überleitung von Ansprüchen – Option 1

„Die Option 1 erscheint der IGfH nachvollziehbar. Aus Sicht der IGfH droht sonst ein Verwaltungsaufwand, den keine\*r verstehen würde.“

Dr. Benedikt Schreiner, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGÜS)

Bezogen auf: Überleitung von Ansprüchen – Option 1

„Die Möglichkeit der Überleitung von Ansprüchen muss weiterhin gegeben sein und ist insbesondere dann notwendig, wenn Kinder mit Behinderung privatversichert sind und eine Pflegeleistung in der Einrichtung gewährt wird. Deshalb wird hier Option 2 abgelehnt.

→ Option 1“

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm)

Bezogen auf: Überleitung von Ansprüchen – Option 1

„Der bvkm befürwortet Option 1.“

Dr. Lydia Hajasch, Deutscher Behindertenrat / Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bezogen auf: Überleitung von Ansprüchen – Option 1

„Die BVLH tendiert zu Option 1. Aus Gründen der Praktikabilität sollte die Möglichkeit – Überleitung von Ansprüchen – beibehalten bleiben.“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Isabella Gold, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bezogen auf: Überleitung von Ansprüchen

„Option 1 erscheint sinnvoll, da das Beibehalten der Möglichkeit der Überleitung von Ansprüchen für die Leistungsträger eine finanzielle Sicherheit bei Nichtzahlung durch den Kostenbeitragsschuldner bietet. Die Überleitung ist in beiden Systemen bekannt und wird praktiziert. Option 2 hingegen würde dem Ziel der Kostenneutralität zuwiderlaufen.“

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Bezogen auf: Überleitung von Ansprüchen – Option 1

„Aus Sicht der BAGFW sollte die Möglichkeit der Überleitung von Ansprüchen fortbestehen (Option 1).“



Karola Becker, AGJ / Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e. V.

*Bezogen auf:* Überleitung von Ansprüchen – Option 1 und 2

„Die Überleitung von Ansprüchen kann dazu beitragen, Eltern nicht zusätzlich zu belasten. Aus diesem Grund tendiert der IB dazu, die Möglichkeit der Überleitung von Ansprüchen beizubehalten. Da in der derzeitigen Konstellation der Aufwand beim öffentlichen Träger liegt, muss dessen Stimme bei dieser Frage ein besonderes Gewicht erhalten.“

Deutscher Behindertenrat

*Bezogen auf:* Überleitung von Ansprüchen – Option 1

„Der DBR befürwortet Option 1.“

Fachverbände für Menschen mit Behinderung e. V.

*Bezogen auf:* Überleitung von Ansprüchen – Option 1

„Die Fachverbände tendieren zu Option 1. Aus Gründen der Praktikabilität sollte die Möglichkeit – Überleitung von Ansprüchen – beibehalten bleiben.“

Markus Schön, Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“ – Deutsches Institut für Urbanistik

*Bezogen auf:* Überleitung von Ansprüchen – Option 1

„Die Überleitung von Ansprüchen sollte erhalten bleiben, also Option 1, damit bestehende Ansprüche nicht aus der Verantwortung gezogen werden. D. h., Option 1 ist in einer Überleitungsphase erforderlich, um Brüche in der Versorgungssituation in den Übergangsphasen zu vermeiden. „Grundsätzlich kann jeder Anspruch dem Grunde nach übergeleitet werden. Er kann sich aus privatem oder öffentlichem Recht herleiten, aus einem Vertrag, einem Gesetz oder aus Gewohnheitsrecht ergeben. Ausgenommen von der Überleitung sind allerdings bürgerlich-rechtliche gesetzliche Unterhaltsansprüche. Überleitungsfähig sind daher z. B. Ansprüche gegen private Krankenversicherungsunternehmen, Beihilfe- u. Versorgungsansprüche, Pflichtteilsansprüche, Ansprüche auf Herausgabe einer Schenkung wegen Bedürftigkeit des Schenkers nach § 528 BGB, Ansprüche gegen Arbeitgeber und gegen Schadenersatzpflichtige.““

## **9. Erbringung der Leistungen abhängig von Kostenbeiträgen**

Online-Kommentierung der AG-Mitglieder

Christoph Schulz, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

*Bezogen auf:* Erbringung der Leistungen abhängig von Kostenbeiträgen

„Das Jugendamt erbringt alle Leistungen für junge Menschen mit und ohne Behinderungen unabhängig von einem Kostenbeitrag und die kostenbeitragspflichtigen Personen werden in der Folge zu den Kosten herangezogen. Die in Option 2 beschriebene Variante würde sich für die Leistungen der derzeitigen Kinder- und Jugendhilfe nicht generell anwenden lassen, da das Vorgehen in der Praxis ggf. dazu führen würde, dass Eltern keine Unterstützung annehmen und somit zusätzliche und eben vermeidbare Gefährdungssituation von jungen Menschen entstehen.

Somit wird hier klar die Umsetzung der unter Option 1 beschriebenen Variante empfohlen.“

Thorsten Wilke, Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

*Bezogen auf:* Erbringung der Leistungen abhängig von Kostenbeiträgen – Option 1

„Um die gerade im Kindesalter notwendige Hilfe schnell erbringen zu können, weil sich hier Verzögerungen auf den ganzen Lebenslauf auswirken können, ist Option 1 die einzig angemessene. Kinder- und Jugendhilfe darf nicht von Kostenbeiträgen abhängig sein.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag / Deutscher Städte- und Gemeindebund

*Bezogen auf:* Erbringung der Leistungen abhängig von Kostenbeiträgen – Option 1

„DLT für Option 1.“

AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.

*Bezogen auf:* Erbringung der Leistungen abhängig von Kostenbeiträgen – Option 1

„Der AFET spricht sich für Option 1 aus, denn es geht in erster Linie darum, dass die Familien eine zeitnahe und bedarfsgerechte Unterstützung in Form von adäquaten Leistungen bekommen.“

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

*Bezogen auf:* Erbringung der Leistungen abhängig von Kostenbeiträgen – Option 1

„Die IGfH spricht sich eindeutig für diese Option 1 aus.“

Dr. Benedikt Schreiner, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS)

*Bezogen auf:* Erbringung der Leistungen abhängig von Kostenbeiträgen – Option 1

„Aufgrund der Tatsache, dass sich Kostenbeiträge überwiegend auf die Höhe der häuslichen Ersparnis begrenzen, wurde in der Praxis im Bereich der Eingliederungshilfen an Kindern und Jugendlichen im Ergebnis überwiegend das „Bruttoprinzip“ umgesetzt. Folglich wird keine Notwendigkeit gesehen, die Regelungen aus dem SGB IX zu übernehmen.

→ Option 1“

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm)

*Bezogen auf:* Erbringung der Leistungen abhängig von Kostenbeiträgen – Option 1

„Der bvkm weist darauf hin, dass für stationäre und teilstationäre Leistungen im SGB IX auch bislang das Bruttoprinzip gilt (§ 142 Abs. 2 und 3 SGB IX). Das muss beibehalten werden. Daher wird Option 1 befürwortet.“

Dr. Lydia Hajasch, Deutscher Behindertenrat / Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

*Bezogen auf:* Erbringung der Leistungen abhängig von Kostenbeiträgen – Option 1

„Die BVLH spricht sich für Option 1 aus, Beibehaltung des Bruttoprinzips.“

Dr. Gabriele Trost-Brinkhues, Dr. Andreas Oberle, Bündnis Kinder- und Jugendgesundheit e. V. / Dr. Mario Bauer, Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD e. V.

*Bezogen auf:* Handlungsoptionen

„Für die übrigen Fragestellungen fehlt uns im Detail die Fachexpertise, daher keine Festlegung.“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Isabella Gold, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

*Bezogen auf:* Erbringung der Leistungen abhängig von Kostenbeiträgen

„Aus Gründen des Kindeswohls scheint einzig Option 1 sinnvoll. Die Leistung soll jungen Menschen zu Gute kommen und darf deshalb nicht von der Erbringung des Kostenbeitrags durch die Eltern bzw. andere Kostenbeitragsschuldner abhängen.

Option 2 ist demgegenüber nicht passend, da (HzE-)Leistungen der Jugendhilfe im Wesentlichen als erzieherische bzw. pädagogische Leistungen erbracht werden.“

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

*Bezogen auf:* Erbringung der Leistungen abhängig von Kostenbeiträgen – Option 1

„Die BAGFW befürwortet Option 1. Eine Risikoverlagerung auf die Zielgruppe ist nicht hinnehmbar. Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im SGB IX gilt auch schon jetzt die Leistungserbringung unabhängig von einem Kostenbeitrag.“

Karola Becker, AGJ / Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e. V.

*Bezogen auf:* Erbringung der Leistungen abhängig von Kostenbeiträgen – Option 1

„Der IB votiert klar für Option 1, bei der der öffentliche Träger die volle Höhe der Kosten der Hilfen/Leistungen/Maßnahmen – unabhängig der Erhebung von Kostenbeiträgen – zahlt.

Im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis ist die Aufgabe, Leistungen zu gewähren, absichtsvoll in die Hände der öffentlichen Träger gelegt. Hierdurch, und insbesondere in Verbindung mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe, muss die Verantwortung für die Heranziehung von Kostenbeiträgen beim öffentlichen Träger liegen. Was in den Erziehungshilfen bereits gelebt und zielführende Praxis ist, soll im Sinne der Vereinheitlichung auch für die bisherigen Eingliederungshilfeleistungen gelten.

Während also die Zuständigkeit für die Gewährung bei den öffentlichen Trägern liegt, haben die Leistungserbringer die Verantwortung, die Hilfen / Leistungen fachlich gut durchzuführen. Insbesondere in den Hilfen zur Erziehung können sich Familien oft schwer auf die Hilfen einlassen. Der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses sowie eine intensive Beziehungsarbeit sind die Schlüssel für eine wirkungsvolle Hilfe. Dies darf nicht zusätzlich belastet werden durch Konflikte bei der Einforderung von Kostenbeiträgen, welche sich sowohl bei Leistungen der Eingliederungshilfe als auch in den KiTas zeigen.

Zudem stellt es gerade für kleine Träger bzw. Standorte einen hohen organisatorischen Aufwand dar und bedeutet ein großes Risiko, Ausfälle selbst zu tragen. Je nach Regelungen in der Praxis können durch den Versuch der Absicherung Verzögerungen des Leistungs-/Hilfebegins entstehen. Diese derzeitige Praxis ist bereits jetzt ungünstig, was klar für eine Einstellung dieses Prinzips spricht.“

Deutscher Behindertenrat

*Bezogen auf:* Erbringung der Leistungen abhängig von Kostenbeiträgen – Option 1

„Der DBR weist darauf hin, dass für stationäre und teilstationäre Leistungen im SGB IX auch bislang das Bruttoprinzip gilt (§ 142 Abs. 2 und 3 SGB IX). Das muss beibehalten werden. Daher wird Option 1 befürwortet.“

Fachverbände für Menschen mit Behinderung e. V.

*Bezogen auf:* Erbringung der Leistungen abhängig von Kostenbeiträgen – Option 1

„Die Fachverbände sprechen sich für die Option 1 und die Beibehaltung des sog. Bruttoprinzips aus.“

Markus Schön, Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“ – Deutsches Institut für Urbanistik

*Bezogen auf:* Erbringung der Leistungen abhängig von Kostenbeiträgen – Option 1

„Option 1: Wie in der Kinder- und Jugendhilfe wird die Leistung unabhängig von einem Kostenbeitrag erbracht. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen die Kosten der Hilfe/ Leistungen/ Maßnahmen unabhängig von der Erhebung des Kostenbeitrags. Das Netto-Prinzip würde zu Verzögerungen und zahlreichen Verrechnungen bei Veränderung des Einkommens führen. Es ist ein Grundprinzip der Kinder- und Jugendhilfe, das sich an dieser Stelle durchsetzen sollte. Diese Option wäre für eine Umsetzung eines „inklusive SGB VIII“ beizubehalten, um eine bedarfsgerechte und schnelle Hilfestellung zu gewährleisten.“

## Allgemeine Bemerkungen der AG-Mitglieder

### Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

Thomas Früh, Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

„Das Arbeitspapier zur 5. Sitzung der AG „Inklusives SGB VIII“ behandelt eine sehr spezielle Materie zu der Voten vor die einzelnen Optionen nicht möglich erscheinen, da dies jeweils eine Gesamtschau voraussetzen würde. Dazu hätten für unterschiedliche Modelle die Handlungsalternativen mit ihren Auswirkungen dargestellt werden müssen. Deshalb erfolgen nur eine kursorische Betrachtung und Wertung.

Zuvor stellt sich jedoch auch die Frage wie der Prozess nun weitergeführt werden soll. Ist jetzt vorgesehen, dass jeweils durchstrukturierte Handlungsalternativen erarbeitet werden und diese dann in einer weiteren Sitzung der AG in der Gesamtschau erörtert und diskutiert werden? Das wäre hilfreich und würde sich am Ende des derzeit laufenden Prozesses auch anbieten. Des Weiteren ist von Interesse, welche Schlussfolgerungen das BMFSFJ aus den bisherigen AG-Sitzungen zieht bzw. gezogen hat.

Von wesentlicher Bedeutung sind auch die (erwarteten) Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitprozesse. Erbringen diese nach der Einschätzung des BMFSFJ die erwarteten Erkenntnisse? Besteht hier ggf. Nachsteuerungsbedarf?

Wie sieht die weitere Zeitschiene für den Gesetzgebungsprozess aus? Negatives Vorbild ist das derzeitige Vorgehen bei der Kindergrundsicherung, bei der an einem späten Mittwochabend eine Stellungnahme bis zum folgenden Mittwochabend eröffnet wurde. Dabei sieht das Artikelgesetz dort eine Vielzahl von anderen betroffenen Ressorts vor. Im vorliegenden Fall sollte, auch mit Blick auf das Inkrafttreten zum 01.01.2028 ein längerer Zeitraum für fundierte Stellungnahmen belassen werden.

In der Sache ist eine Stellungnahme auf Grund der Kleinteiligkeit der einzelnen Optionen nicht möglich bzw. nicht sachdienlich. Wichtig ist, dass im GE die Leitlinien eingehalten werden, u. a. es darf keinem „Betroffenen“ nach der Reform schlechter gehen als zuvor.

Wichtig ist auch eine realistische Auseinandersetzung mit den Umsetzungsmöglichkeiten in den Ländern und Kommunen sowie die sich auch daraus ergebenden Kostenfolgen. Ggf. ist auch an eine schrittweise Umsetzung zu denken, da organisatorische Voraussetzungen nicht per Gesetz erzwungen werden können/sollten, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen diese Umsetzung (so schnell) nicht zulassen.“

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm)

„Der bvkm dankt dem BMFSFJ für die Vorbereitung des Arbeitspapiers und die Möglichkeit der Stellungnahme.

Vorab möchten wir anmerken, dass eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe unter dem Vorbehalt der Kostenneutralität nicht umsetzbar sein wird, insbesondere vor dem Hintergrund der Harmonisierung von zwei Teilen der Sozialgesetzbücher, die zu keinen Verschlechterungen für die Leistungsberechtigten sowie für die benötigten Leistungen führen sollen. Der bvkm erwartet, dass die benötigten Finanzmittel bereitgestellt werden, damit die für eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe junger Menschen mit Behinderungen dringend notwendigen Veränderungen umgesetzt werden können. Das ist keine Frage sozialpolitischer Wohltaten, sondern vielmehr eine Frage der Verwirklichung von Menschenrechten!“

Dr. Lydia Hajasch, Deutscher Behindertenrat / Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

„Rahmenbedingungen für eine gelingende inklusive Kinder- und Jugendhilfe nach § 108 Abs. 2 SGB VIII untersucht das BMFSFJ in den Jahren 2022 bis 2024 die rechtlichen Wirkungen von § 10 Abs. 4 SGB VIII und legt dem Bundestag und dem Bundesrat bis zum 31. Dezember 2024 einen Bericht über das Ergebnis der Untersuchung vor. Dabei sollen insbesondere die gesetzlichen Festlegungen des Achten und Neunten Buches 1. zur Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises, 2. zur Bestimmung von Art und Umfang der Leistungen, 3. zur Ausgestaltung der Kostenbeteiligung bei diesen Leistungen und 4. zur Ausgestaltung des Verfahrens untersucht werden mit dem Ziel, den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen sowie den Umfang der Kostenbeteiligung für die hierzu Verpflichteten nach dem am 01. Januar 2023 für die Eingliederungshilfe geltenden Recht beizubehalten, insbesondere einerseits keine Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen und andererseits keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 01. Januar 2023 herbeizuführen, sowie Hinweise auf die zu bestimmenden Inhalte des Bundesgesetzes nach § 10 Abs. 4 S. 3 SGB VIII zu geben.

In die Untersuchung werden auch mögliche finanzielle Auswirkungen gesetzlicher Gestaltungsoptionen einbezogen. Der so formulierte „Mehrkostenvorbehalt“ stellt die Erarbeitung zukünftiger Regelungen und die Umsetzung einer gemessen an den Vorgaben der UN-BRK barrierefreien und partizipativen inklusiven Kinder- und Jugendhilfe vor unlösbare Herausforderungen. Diese kann nicht kostenneutral gestaltet werden.

Die unterschiedlichen Mehrkosten, die entstehen, werden im Nachfolgenden nicht abschließend dargestellt, sondern inhaltlich erläutert. Sie knüpfen zum einen daran an, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung die gleichen Menschen- und Grundrechte inne haben wie Kinder ohne Behinderung. Zur Realisierung der Rechte müssen umfängliche Maßnahmen für barrierefreie Zugänge gemäß Art. 9 UN BRK

getroffen werden, um Kindern und Jugendlichen mit Behinderung den Zugang zu öffentlichen und freien Einrichtungen und Diensten, Informations- und Kommunikationsdiensten, Transportmitteln etc. zu gewähren. Die Sicherstellung von Zugängen setzt auf Seiten der Fachkräfte spezifische und vielfältige Kompetenzen der barrierefreien Kommunikation voraus, damit Kinder und Jugendliche mit Behinderung bzw. ihre Personensorgeberechtigten die Assistenzleistungen gemäß ihrem Bedarf und ihren Wünschen erhalten. Zum anderen legt Art. 19 UN BRK fest, dass die Vertragsstaaten wirksame Maßnahmen treffen, die Kindern und Jugendlichen mit Behinderung die volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und ein Leben in der Gemeinschaft erleichtern. Dazu gehört auch der Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist.

Die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung kann im Sinne des Art. 1 UN BRK nur erreicht werden, indem individuelle Assistenzleistungen gewährt und strukturelle Barrieren in der Gesellschaft abgeschafft werden. Hieraus folgt eine notwendige Veränderung der Leistungen und Kompetenzen sowie die Aufhebung der Barrieren, die im Rahmen der Planungen für eine zukünftige inklusive Kinder- und Jugendhilfe weder fachlich, rechtlich noch finanziell Berücksichtigung gefunden haben.

1) Infrastrukturelle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe müssen inklusiv werden – unbedingte Umsetzung der UN BRK und des Gleichheitsgrundsatzes. Die §§ 13 bis 18 SGB VIII beinhalten wichtige, strukturelle Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Kinder, Jugendliche und ihre Personensorgeberechtigten. Teilweise werden je nach Beratungsinhalten spezifische Qualifikationen vorgeschrieben oder erwartet, z. B. eine sozialpädagogische Qualifikation bei der Jugendsozialarbeit nach § 13 oder eine psychologische Qualifikation bei der Erziehungsberatung nach § 16 SGB VIII.

Diese Beratungs- und Unterstützungsleistungen müssen zukünftig auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung bzw. ihre Personensorgeberechtigten zugänglich sein. Art. 23 Abs. 3 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderung und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht strukturell v. a. durch die genannten Beratungs- und Unterstützungsleistungen. Diese sind bisher jedoch nicht auf Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Personensorgeberechtigten ausgerichtet! Dies zum Gleichheitsgrundsatz und der UN-BRK eklatant widersprechende Leerstelle bei strukturellen Leistungen wurde von Angehörigen und Selbstvertreter\*innen vielfach bemängelt.

Damit Beratungsstellen Kinder, Jugendliche mit Behinderung und deren Familien unterstützen können, sind einerseits barrierefreie Zugänge und andererseits der Aufbau von teilhabeorientierten Kompetenzen bzw. die Öffnung für Fachkräfte der



Eingliederungshilfe bzw. für Menschen mit Behinderung mit Beratungskompetenz erforderlich.

2) Assistenzleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung – Teilhabe ist ein Menschenrecht!

Die Assistenzleistungen – bei Kindern und Jugendlichen zur Vorbereitung einer möglichst eigenständigen Lebensführung – nach § 78 SGB IX sind unverzichtbar. Die Rechtsansprüche des SGB IX für Kinder und Jugendliche mit Behinderung werden zukünftig im inklusiven SGB VIII geregelt sein. Zuständige Leistungsträger werden die öffentlichen Jugendhilfeträger auf kommunaler Ebene sein. Angesichts des zu befürchtenden finanziellen Defizits der Kommunen muss sichergestellt sein, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung weiterhin ihre Ansprüche auf Teilhabeleistungen erhalten. Ohne einen entsprechenden Kostenausgleich ist de facto eine Schlechterstellung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung zu befürchten. Bei knapper Haushaltslage besteht die Gefahr, dass vorrangig Leistungen zum Kinderschutz bzw. bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung erbracht werden und damit die Teilhabeleistungen teilweise nicht erfüllt werden.

3) Partizipative Ausrichtung in der Arbeit und bei der Umsetzung aller Prozesse – Partizipation ist ein Menschenrecht!

Art. 7 der UN-BRK lautet: Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderung das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können. Die Erfahrung von Selbstwirksamkeit ist an Beteiligung gebunden: Das aktive Mitmachen ist für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zur Persönlichkeitsentfaltung notwendig. Konsequenterweise wird dies durch Assistenz bei kommunikativen Prozessen und die Einbeziehung vielfältiger Perspektiven. Diese Form der Teilhabeleistung ist komplex und nachhaltig.

Wie für manche Fachkräfte, so stellt die Partizipation auch für Kinder und Jugendliche eine Herausforderung dar: Sie sind zum Teil verunsichert oder überfordert, wenn sie nach ihrem Willen, ihren Wünschen oder Zielen gefragt werden, weil dies gegebenenfalls zu abstrakt ist oder bislang kaum Gelegenheit war, eine Meinung zu äußern und somit Selbstwirksamkeit zu erleben. Das Erkunden von Bedürfnissen und Wünschen muss gelernt werden. Die Artikulation in zum Teil existenziellen Abhängigkeitsverhältnissen erfordert Mut, Lernprozesse, Impulse von Fachkräften und Ressourcen für geeignete Settings und Empowerment. Die Fachkräfte in öffentlicher und freier Trägerschaft benötigen daher die entsprechenden Kompetenzen.

Neben der Stärkung der individuellen Meinungsäußerung ist auch die korrespondierende Stärkung der strukturellen Ebenen notwendig, damit „Nicht über uns ohne uns“ in Organisationen und im Sozialraum konsequent umgesetzt wird. Teilhabe ohne strukturelle Partizipation wäre lebensweltfern verkürzt. Es kann nur mit

umfänglichen Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung, Kompetenzentwicklung und durch den Abbau von Barrieren gelingen.

Aufgrund der schleppenden Umsetzung des BTHG sind diese Partizipationsleistungen bisher kaum bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und den Einrichtungen angekommen. In einem inklusiven SGB VIII muss die Partizipation und damit die Teilhabe der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung selbstverständlich sein. Für die Umsetzung, sei es im oder in Vorbereitung auf das Hilfeplanverfahren, in den Einrichtungen und im Sozialraum, ist Partizipation daher zwingend. Dafür werden zukünftig Mehrkosten entstehen. Auch hierfür ist eine finanzielle Beteiligung des Bundes unabdinglich.

#### 4) Kompetenzerweiterung bei Fachkräften

Die Eingliederungs- sowie die Kinder- und Jugendhilfe beschäftigen schwerpunktmäßig andere Fachkräfte mit unterschiedlichen Kompetenzen. Fachkräfte der Eingliederungshilfe sind bspw. Heilerziehungspfleger\*innen sowie Heilpädagog\*innen. Sie unterstützen mit ihrer Fachlichkeit (z. B. Kenntnisse im Abbau von Barrieren) maßgeblich die Förderung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. Für die Kinder- und Jugendhilfe sind bspw. Sozialpädagog\*innen als Fachkräfte hervorzuheben, insbesondere im Hinblick auf die grundlegende Kompetenz des Fallverstehens.

Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe unter einem Dach braucht daher ein Zusammenwirken der Fachkräfte der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Ziel, passgenaue Bedarfe und Leistungen zu gewähren und Familien adäquat zu unterstützen. Nur ein multiprofessionelles Team beim öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträger kann Hilfen aus einer Hand und die entsprechende Fachlichkeit sichern. Die damit einhergehende Personal- und Organisationsentwicklung setzt finanzielle und personelle Ressourcen voraus, die kaum vorhanden sind bzw. für die Verfahrenslotsen verwendet werden.

Darüber hinaus muss das BMFSFJ durch verschiedene Maßnahmen in die Gewinnung von Heilerziehungspfleger\*innen und Heilpädagog\*innen investieren (z. B. Aufnahme als Mangelberuf, Werbung für den Beruf).

#### 5) Harmonisierung der Regelungssystematik

Eine neue Regelungssystematik, die Ansprüche aus zwei verschiedenen Gesetzbüchern mit unterschiedlichen, die leistungsberechtigten und kostenbeitragspflichtigen Personen, betreffenden Regelungen zusammenführen soll, kann nur gelingen, wenn Vorschriften innerhalb des neuen Systems harmonisiert werden. Die politische gewollte Zusammenführung zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe kann nicht dazu führen, dass beispielsweise bei der Frage der Kostenbeitragspflicht geprüft wird, ob und welche Behinderung vorliegt und dies im Ergebnis zu einer Differenzierung der Beitragshöhe führt. Eine solche Herangehensweise wäre vor dem Hintergrund der politisch gewollten Harmonisierung nicht mehr tragfähig.“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

### Isabella Gold, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

„Zum Arbeitspapier „Kostenheranziehung“ können wir zum jetzigen Zeitpunkt fachlich nur cursorisch Stellung nehmen, so dies überhaupt möglich ist.

Das aktuelle Arbeitspapier stellt die einzelnen Optionen in den Zusammenhang eines nicht näher erläuterten und erst noch zu entwickelnden Gesamtkonzepts. Dieses soll zudem unter dem Vorbehalt der Kostenneutralität und dem grundsätzlichen Ausschluss der Schlechterstellung der Kostenbeitragspflichtigen stehen. Ohne Kenntnis des Gesamtkonzepts kann eine valide Bewertung der vorgestellten Optionen nicht erfolgen. Um fachlich Stellung nehmen zu können, wäre zunächst diese Kenntnis erforderlich, um dann darauf aufbauend die im Arbeitspapier vorgestellten Optionen sachgerecht bewerten zu können. Auch wären jeweils konkrete Berechnungsbeispiele anhand der verschiedenen Optionen erforderlich, um einerseits die kostentechnischen Auswirkungen und andererseits den mit der jeweiligen Option einhergehenden Verwaltungsaufwand abschätzen zu können.

Der Bundesgesetzgeber hat dabei als Prämissen den Rahmen des § 108 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII festgelegt, d. h. einerseits darf es zu keinen Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen kommen und andererseits soll der Kreis der Leistungsberechtigten sowie der Leistungsumfang im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 nicht ausgeweitet werden. Jedoch lässt das Arbeitspapier eine Bewertung der einzelnen Optionen unter dem in § 108 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII festgelegten Rahmen vermissen. Dies wäre jedoch maßgeblich für eine belastbare Einordnung der aufgeführten Optionen (insb. für die prospektive Folgen- und Kostenabschätzung).

Die nachfolgenden Erwägungen sind deshalb lediglich als „Merkposten“ im Hinblick auf das erst noch zu entwickelnde Gesamtkonzept und die darauf aufbauende Verzahnung mit den in diesem Arbeitspapier vorgestellten Optionen zu verstehen, keinesfalls als verbindliche Stellungnahme.

Maßgabe für alle Neuregelungen muss es sein, eine zusätzliche Komplexität beim Vollzug – gerade in Zeiten des Fachkräftemangels – unbedingt zu vermeiden. Die Neuregelungen sollten deshalb möglichst ohne Querverweise oder komplexe Vorgaben gestaltet werden. Ziel sollte dabei sein, alle anzuwendenden Regelungen möglichst unmittelbar im SGB VIII zu verorten und das Verhältnis des SGB VIII zum SGB IX in allen Belangen eindeutig klarzustellen.

Grundsätzlich wäre die Schaffung von Übergangsbestimmungen denkbar, die eine Umstellung auf die Kostenheranziehung gemäß den Vorgaben des SGB VIII nach Ablauf einer Übergangsfrist vorsehen. Bei Neufällen könnte dann die Heranziehung von Anfang an nach den Bestimmungen des SGB VIII erfolgen, um eine Vereinfachung für den Vollzug zu erreichen. Auch dabei müsste allerdings der Rahmen des § 108 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII eingehalten werden.

Insgesamt bleibt auf der Grundlage des aktuellen Diskussionspapiers offen, wie die im aktuellen Diskussionspapier genannten Ziele der Nichtschlechterstellung für Leistungsberechtigte und Eltern bei gleichzeitiger Kostenneutralität der Reform erreicht werden sollen. Die Vorgabe der Kostenneutralität dürfte mit den bisherigen Optionen nicht realistisch sein. Vor diesem Hintergrund ist umso mehr eine belastbare prospektive Kostenfolgenabschätzung für jegliche Option dringend erforderlich und unabdingbare Voraussetzung, um das Gesetzesvorhaben überhaupt zielführend weiterführen zu können. Sollte es zu Mehrkosten infolge der konkreten rechtlichen Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe kommen, besteht die Forderung der JFMK, dass diese durch den Bund getragen werden, vgl. JFMK-Beschluss vom 25./26. Mai 2023 zu TOP 6.5.

Abschließend ist auf Folgendes hinzuweisen:

Konkretere Stellungnahmen können letztlich erst auf Basis eines konsolidierten gesetzlichen Gesamtvorschlags erfolgen. Hierbei plädieren wir mit Nachdruck für eine engste und frühzeitige Einbindung der Länder und der für den Vollzug zuständigen Stellen mit ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf den o. g. JFMK-Beschluss vom 25./26. Mai 2023. Dringend erforderlich ist bei dem weiteren Dialog- und Gesetzgebungsprozess, dass seitens des BMFSFJ nur solche Vorschläge fokussiert werden, die dem in § 108 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII festgelegten Rahmen entsprechen (siehe dazu auch Eingangsvorbemerkung).

Angesichts der Tiefe und Komplexität der vorliegenden Gesetzesreform sind für die Fachpraxis vor Ort erhebliche Herausforderungen zu erwarten, weshalb es von herausragender Wichtigkeit ist, die o. g. Beteiligten sehr frühzeitig und umfassend in die konkrete Gesetzesnovelle miteinzubinden, um bei Inkrafttreten für alle Beteiligten – insbesondere für die jungen Menschen mit und ohne Behinderung sowie ihren Familien – gelingende Rahmenbedingungen für eine gute Verwaltungspraxis zu schaffen. Hierzu sind auch die erforderlichen Gestaltungsspielräume für Länder und Kommunen zu berücksichtigen.“

*Claudia Porr, Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz*

„In Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz und in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Demografie und Transformation sowie dem Landesjugendamt bedankt sich das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration für die zusammenfassende Darstellung der jeweiligen Rechtslage zur Kostenheranziehung in Jugend- und Eingliederungshilfe.

Bei der landesinternen Diskussion der aufgeführten Optionen ist deutlich geworden, dass die Auswirkungen der verschiedenen Ausgestaltungsoptionen der Kostenheranziehung auf die anspruchsberechtigten jungen Menschen und ihre Familien zum jetzigen Zeitpunkt nicht ohne weitere Informationen und

Berechnungsmodelle nachvollzogen werden können. Eine abschließende und detaillierte Einschätzung kann daher an dieser Stelle nicht erfolgen. Vielmehr möchten wir das Bundesfamilienministerium bitten, die Ergebnisse der dazu laufenden Forschungsprojekte sobald vorliegend zur Verfügung zu stellen, um eine fundierte Beurteilung zu ermöglichen.

Folgende Punkte halten wir für eine gelingende Zusammenführung der beiden Kostenbeteiligungssysteme jedoch für grundlegend:

- Für die Weiterentwicklung des SGB VIII zu einem inklusiven Leistungssystem erscheint es unabdingbar, eine einheitliche Kostenheranziehung unabhängig von den Gründen und Zielen der Leistung zu entwickeln. Es gilt eine Ungleichbehandlung von jungen Menschen mit erzieherischen und behinderungsbedingten Bedarfen und ihren Familien zu vermeiden. Eine Harmonisierung auf Basis des SGB VIII, bei der auf eine Differenzierung zwischen Leistungen für Kinder mit und ohne Behinderung verzichtet wird, würde unseres Erachtens zu einer spürbaren Verwaltungsvereinfachung, zu einem schnelleren Beginn der Hilfe und zu höherer Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei komplexen Hilfebedarfen führen.
- Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass Familien mit Kindern mit Behinderungen zahlreichen zusätzlichen finanziellen Belastungen ausgesetzt sind. Auch wenn Kinder und Jugendliche mit Behinderungen langfristig in stationären Einrichtungen wohnen, entstehen den Familien häufig trotzdem Unterhaltskosten, da sie den entsprechenden barrierefrei nutzbaren Wohnraum, einen geeigneten PKW etc. für Besuche am Wochenende und in den Ferien vorhalten müssen. Dies gilt es insbesondere bei Überlegungen zur Berücksichtigung des Kindergelds und Unterhaltskosten zu berücksichtigen. Dabei sollen Eltern mit Kindern mit Behinderungen entsprechend der UN-BRK keine behinderungsbedingten finanziellen Nachteile haben, jedoch auch nicht überkompensatorisch entlastet werden.
- Wir sprechen uns dafür aus, auf die Unterscheidung zwischen beitragsfreien und beitragspflichtigen Leistungen nach § 138 Abs. 1 SGB IX zu verzichten. Bei einer ganzheitlichen und systemischen Betrachtung der Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen stellt die Trennung von sozialer Teilhabe als nicht-privilegierter Leistung und Teilhabe an (ausschließlich formaler, schulischer) Bildung als privilegierter Leistung für junge Menschen eine Konstruktion dar, die nicht dem Grundgedanken der ICF entspricht, bei der alle Lebensbereiche gleichwertig betrachtet werden.
- Die Unterscheidung von ambulanten und stationären Angeboten sollte beibehalten werden. Dabei wären die ambulanten Leistungen – wie bisher im Rahmen des SGB VIII – beitragsfrei zu gestalten, auch um hier einen stärkeren Anreiz zu setzen. Zu prüfen ist in diesem Kontext, welche Angebote der Eingliederungshilfe zukünftig (wieder) zu den teilstationären Angeboten zählen würden und welche Auswirkungen zu erwarten sind.

- Wir befürworten, dass die jungen Menschen nicht zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden. Der mit dem Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung für die jungen Menschen begonnene Prozess sollte weiterverfolgt werden, insbesondere die jungen Volljährigen bei dem Aufbau einer eigenen Lebensgrundlage zu unterstützen.
- Auf einen Einsatz des Vermögens sollte verzichtet werden. Bisher ist dies nur in der Jugendhilfe gegeben, in der Eingliederungshilfe wird bei den beitragspflichtigen Leistungen sowohl das Vermögen der Eltern als auch der leistungsberechtigten jungen Menschen bis zur Höhe des Schonbetrags vollumfänglich herangezogen.
- Die besondere Situation von jungen Volljährigen gilt es abhängig von der Anspruchsinhaberschaft gesondert zu beleuchten.

Die Harmonisierung der beiden Kostenbeteiligungssysteme ist mit Herausforderungen verbunden und wird zu Veränderungen bei den betroffenen Zielgruppen führen. Mit der Zielsetzung, dass eine Ungleichbehandlung von Personengruppen vermieden wird und der Verwaltungsaufwand sich nicht erhöht, beteiligt sich das Land Rheinland-Pfalz gerne ergebnisoffen an dem weiteren Diskussionsprozess.“

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

„Mit dem vorliegenden Arbeitspapier wird einmal mehr deutlich, dass die Zusammenführung der Leistungen für Kinder mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe ein überaus komplexer Prozess ist. Wie bereits in vorangegangenen Stellungnahmen ausgeführt, wird die Zusammenführung zweier Rechtskreise strukturelle, rechtliche und finanzielle Auswirkungen haben, deren Folgen und rechtliche Wechselwirkungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abzusehen sind.

Bemerkenswert ist, dass das BMFSFJ dieses Mal selbst sehr deutlich darauf hinweist, dass die einzelnen aufgeführten Optionen zur Ausgestaltung der zusammengeführten Systeme im Zusammenhang eines noch zu entwickelnden Gesamtkonzeptes zu sehen seien, welches wiederum unter den im § 108 Abs. 2 SGB VIII formulierten Prämissen der Kostenneutralität und Vermeidung einer Leistungsausweitung sowie Schlechterstellung im Einzelfall stehe. Allerdings fehlt nicht nur das Gesamtkonzept; das Papier bewertet die einzelnen Optionen auch nicht vor dem Hintergrund dieser bundesgesetzlichen Zielvorgaben.

Dass es sich hierbei um widerstreitende Ziele handelt, wird auch im aktuellen Papier offenkundig und wurde bereits in früheren Stellungnahmen dargelegt. Mehrfach wurde darauf hingewiesen, dass die Optionen zueinander ins Verhältnis zu setzen und mit ihren (Rechts-)Folgen und Wechselwirkungen zu beschreiben gewesen wären.

Ohne ein klares Gesamtbild und richtungsgebende Grundentscheidungen ist es nicht zu verantworten, zu Detailfragen Vorfestlegungen zu treffen – dies galt sowohl für die

vorangegangenen Arbeitspapiere als insbesondere auch für das Papier zur fünften Sitzung. Die zukünftige Gestaltung eines einheitlichen, inklusiven Systems der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung fußt auf der Frage, ob es einen einheitlichen Leistungstatbestand geben soll. Diese Grundentscheidung hat massive Auswirkungen – auch auf die Frage der Kostenheranziehung.

Da – wie das Papier selbst darlegt – Grundentscheidungen für ein Gesamtsystem noch nicht getroffen sind, kann zu den einzelnen Optionen dieses Arbeitspapiers kein seriöses Votum formuliert werden, sondern muss es bei allgemeinen Hinweisen zum Kostenbeitragsrecht bleiben:

- Die Beteiligung der Leistungsberechtigten bzw. ihrer Personensorgeberechtigten an den Kosten der Leistungen sind nach dem SGB VIII und dem SGB IX grundverschieden. Es handelt sich um zwei Systeme, die jeweils einer eigenen Logik folgen und unterschiedlich zu Kostenbeiträgen heranziehen bzw. darauf verzichten.
- Vor diesem Hintergrund sind die gesetzlichen Vorgaben, dass die Reform zu keinen Verschlechterungen, aber auch zu keiner Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten führen darf, auch im Hinblick auf die Kostenheranziehung nicht miteinander in Einklang zu bringen. Um Verschlechterungen zu vermeiden – was selbstverständlich auch im Hinblick auf die Leistungsberechtigten der Kinder- und Jugendhilfe gelten müsste – wäre immer die für die Leistungsberechtigten günstigste Lösung zu wählen. Hierzu sieht das Papier als Not- oder Härtefalllösung eine Einzelfallregelung vor. Als Konsequenz einer solchen Regelung werden Leistungsausweitungen und Mehrkosten unvermeidbar sein. Diese Mehrkosten aus der Umstellung der Leistungssysteme würden mit den Kosten, die aus der notwendigen Umstellung der Strukturen in Ländern und Kommunen entstehen, kumulieren. Es besteht die Erwartung, dass der Bund diese Mehrkosten trägt.
- Die jeweilige Praxis in den Ländern ist nicht einheitlich. Im Rahmen des SGB VIII sind in NRW beispielsweise 186 Jugendämter für die Erbringung der Leistungen und die Kostenheranziehung nach SGB VIII zuständig, die wiederum sehr heterogen aufgestellt sind und innerhalb der rechtlichen Regelungen jeweils eine eigene Verwaltungspraxis entwickelt haben.
- Die Expertisen der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe sind andere als die der Fachkräfte im Bereich der Eingliederungshilfe. Wenn beide Bereiche inhaltlich neu aufgestellt werden, also z. B. auch ein gänzlich neues Kostenbeitragssystem entwickelt wird, müssen ebenfalls Wissen und Erfahrung neu aufgebaut werden. Dies ist auch vor dem Hintergrund des akuten Fachkräftemangels kein leichtes Unterfangen. Auch vor diesem Hintergrund sollte davon Abstand genommen werden, die Neuregelungen überkomplex zu gestalten.
- Neuer bürokratischer Aufwand entsteht beispielsweise durch die o. g. Einzelfallregelung, bei der ohnehin noch offen sein dürfte, ob es sich tatsächlich

um Einzelfälle handelt oder es nicht doch eher eine Regelung für eine Vielzahl von Personen ist.

- Im Hinblick auf Bürokratie stellt sich die grundsätzliche Frage, in welchem Verhältnis der Verwaltungsaufwand überhaupt zu den Einnahmen, d. h. den Erträgen der Kostenheranziehung, steht. Auf jeden Fall sollte bei Weiterentwicklung der Kostenheranziehung ein übersichtliches System aufgebaut werden, um die Verwaltungsstrukturen nicht zu überfordern, zum Abbau von Bürokratie beizutragen und das Verhältnis von Aufwand und Ertrag zu rechtfertigen.
- Wie bereits in vorangegangenen Stellungnahmen dargelegt, müssen bei einer Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach des SGB VIII, die Eingriffe in das System der Kinder- und Jugendhilfe allgemein und dass der Hilfen zur Erziehung im Besonderen so gering wie möglich gehalten werden. Es besteht aus hiesiger Sicht kein Anlass, auf dem Weg zur Umsetzung der inklusiven Lösung auch das Kinder- und Jugendhilferecht neu zu ordnen. Dies würde die Gefahr bergen, dass beide Systeme – das der Kinder- und Jugendhilfe und das der Eingliederungshilfe für junge Menschen – bei ihrer Zusammenführung dysfunktional werden.

Mit der 5. Sitzung endet auch der Beteiligungsprozess, der im Ergebnis leider kaum zur Klärung beigetragen, sondern die Teilnehmenden mit offenen Fragen und Ungewissheit über das weitere Vorgehen zurücklässt. Leider waren zu den vorgelegten Papieren aus den zuvor genannten Gründen keine dezidierten Stellungnahmen möglich. Auch die Sitzungen ließen mit fortschreitendem Prozess eine vertiefte fachliche Debatte vermissen.

Es bleibt zu hoffen, dass im Sinne der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen und ihrer Familien die Wirkungen möglicher Regelungen seriös analysiert und Entscheidungen getroffen werden, die ein Gelingen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ermöglichen.

Das bedeutet insbesondere auch, dass gesetzliche Regelungen zu treffen sind, die den Ländern die Möglichkeit eröffnen, die inklusive Lösung mit Blick auf ihre länderspezifischen Strukturen passgenau umzusetzen.“

*Dr. Elke Alsago, ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft*

*Bezogen auf:* Vorbemerkung

„Sehr geehrte Damen und Herren,

da wir diesmal nicht an der Sitzung teilnehmen können, wählen wir den Weg der schriftlichen Stellungnahme. Das Arbeitspapier wurde mit den Mitgliedern des Bundesfachgruppenvorstandes Erziehung, Bildung und Soziale Arbeit diskutiert und unsere Position entnehmen Sie den folgenden Ausführungen.



Die Thematik der Kostenheranziehung erscheint auf den ersten Blick als ein Bereich mit dem sich insbesondere die Fachkräfte der wirtschaftlichen Jugendhilfe aus den Jugendämtern und die Expert\*innen für Finanzfragen beschäftigen sollten.

In unserer Diskussion wurde jedoch deutlich, welche Bedeutung die Finanzierungsfragen für den Zugang zur Hilfeleistung, deren Erbringung und Akzeptanz durch die Adressat\*innen haben.

Das SGB VIII ist in eine gute Grundlage zur Sicherung der Rechte aller Kinder und Jugendlicher. In seinen Grundsätzen nimmt das SGB VIII keine Kategorisierung nach Lebenslagen vor, sondern betont das Recht eines jeden jungen Menschen auf Förderung.

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

#### Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

*Bezogen auf:* Vorbemerkung und Abschlussappell

„Die innerhalb der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ mit der Begleitung des vom BMFSFJ initiierten Diskussionsprozesses „Gemeinsam zum Ziel“ beauftragten Personen unterstützen mit dieser weiteren Vorabkommentierung das politische Anliegen, die zulasten junger Menschen mit Behinderung und ihrer Familien gehende Zuständigkeitsspaltung zwischen SGB IX-2.Teil und SGB VIII zu überwinden. Die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII erarbeitet Leitgedanken zur Bewertung des Reformbausteins Kostenheranziehung, die auch die enthaltenen deutlichen Potentiale zur Verwaltungsentlastung sichtbar machen.

Die AGJ unterstützt das durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vorgegebene und politisch breit getragene Ziel einer inklusiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe seit langem und bringt sich in den aktuell durch das BMFSFJ initiierten Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel“ kontinuierlich ein. Diese Vorabkommentierung knüpft an die erste zusammenführende AGJ-Stellungnahme „Inklusion gestalten! Anregungen zum Beteiligungsprozess, Bewertungen der Gestaltungsoptionen zur künftigen Anspruchsnorm und Verfahren“ (zu den Sitzungen im Februar und April d. J.) sowie die letzte Vorabkommentierung der AGJ-Gesamt-AG SGB VIII (zur Sitzung im Juni d. J.) an. Aufgrund der zeitlichen Gegebenheiten ist erneut erst nachträglich eine Befassung des AGJ-Vorstands möglich.

Die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII bedankt sich für den frühzeitigen Versand des Arbeitspapiers vom 03. August 2023 und die gut vierwöchige Frist zur Erstellung dieser Vorabkommentierung.

#### I. Leitgedanken zur Bewertung des Reformbausteins Kostenheranziehung

Den Systemen der Kostenheranziehung des SGB IX und VIII ist gemeinsam, dass sie auch bei den meisten Fachkenner\*innen beider Sozialrechtsbereiche nicht zum alltäglich gebrauchten Wissen gehören. Für das in seiner Regelungskonstruktion eher als sperrig wahrgenommenen Themengebiets will die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII folgende Leitgedanken für die Gestaltung einer einheitlichen Kostenheranziehung herausstellen, die in der rechtstechnischen Umsetzung als Orientierung dienen mögen. Auf ein detailliertes Eingehen auf jede Option des Arbeitspapiers wird verzichtet.

#### II. Abschlussappell: Gesamtbewertung nicht durch überfordernde Detailbetrachtungen verdecken

Die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII ist der Überzeugung, dass sich keine und erst recht keine so grundlegende Reform gestalten lässt, wenn sich gleichzeitig nichts ändern darf. Inklusion zu erreichen, heißt Veränderung. Die AGJ möchte daher zum Abschluss noch einmal alle Beteiligten der Reform (Bund, Länder, Kommunen, Zivilgesellschaft, Selbstvertretungen, Wissenschaft) dazu aufrufen, die Ziele der Inklusiven Lösung und die in der Reform enthaltenen Chancen für die leistungsberechtigten jungen Menschen und ihrer Familien und für die Verwaltungen nicht aus dem Blick zu verlieren, indem Details als vermeintliche Grundsatzfragen überhöht werden. Selbst zu dem als sperrig und unzugänglich wahrgenommenen Thema der Kostenheranziehung, bei dem sich Zielsetzungen (Vorgabe der Verhinderung einer Schlechterstellung von leistungsberechtigte oder kostenpflichtige Personen vs. der politisch hochgehaltenen Zielsetzung der Kostenneutralität) scheinbar unauflöslich gegenüberstanden, ließ sich herausarbeiten, dass diese Reform nicht nur im Interesse der Adressat\*innen ist, sondern durch Vereinfachungen und Entbürokratisierungen dem System auch die erforderliche Luft verschaffen kann, um seinen Kernaufgaben gerecht zu werden.

Die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII betont daher zusammenfassend ihre Überzeugung, dass sich die erforderlichen Anstrengungen lohnen. Sie drückt gegenüber dem BMFSFJ ihr Vertrauen aus, einen in sich stimmigen Gesetzesentwurf zu verfassen und die notwendigen Verhandlungen mit den Ländern zu einem guten Abschluss zu

bringen. Die AGJ wird sich auch weiter intensiv in die Debatte einbringen und sowohl den Gesetzgebungsprozess als auch die nachfolgende Umsetzung konstruktiv begleiten.“

### Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

*Bezogen auf:* Vorbemerkung

„Die Bundesgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) bedankt sich für die Gelegenheit, die Sitzungsunterlage zur fünften Sitzung der AG Inklusives SGB VIII zu kommentieren und sich damit weiterhin am Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel“ zu beteiligen.

Die BAGFW bekräftigt nochmals ihre Unterstützung, das wichtige Vorhaben der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII voranzubringen. Zugleich wiederholt die BAGFW abermals, dass ein Gelingen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe von der Auflösung des aus ihrer Sicht zentralen Zielkonflikts abhängt: Der Paradigmenwechsel zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ist bei Einhaltung der Kostenneutralitätsvorgabe nicht durchführbar.

Das Arbeitspapier zur fünften Sitzung der AG „Inklusives SGB VIII“ befasst sich ausschließlich mit der Kostenheranziehung in der zukünftigen inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Die BAGFW erkennt an, dass das BMFSFJ mit diesem Papier den herausfordernden Fragen einer Harmonisierung der aktuell sehr unterschiedlichen Logiken der Kostenheranziehung in SGB VIII und SGB IX viel Platz einräumt. Dies sollte jedoch nicht dazu führen, dass nicht ausreichend intensiv behandelte Fragen bzw. vom BMFSFJ in der ursprünglichen Planung vorgesehenen Themen nicht aufgegriffen werden können.

Unter Punkt 2. Zum SGB IX (S. 5 ff.) wird ausgeführt, dass die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, Teil 2 sich an Menschen mit einer (drohenden) Behinderung richtet; Kinder, mit drohenden oder bestehenden körperlichen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen werden „vom Anwendungsbereich des SGB IX, Teil 2 umfasst“ (S. 5).

Anschließend an die Kommentierung zur Sitzungsunterlage der 3. AG-Sitzung möchte die BAGFW darauf hinweisen, dass Kinder mit (drohender) Behinderung, einschließlich der Kinder mit (drohender) seelischer Behinderung ebenfalls und derzeit Leistungen nach § 46 SGB IX erhalten, in der die Komplexleistung zur Früherkennung und Frühförderung (zusammen mit der FrühVO) normiert ist.

Die Komplexleistung Frühförderung ist als rehabilitationsträgerübergreifende Leistung konzipiert, die weder alleine der Leistungsgruppe medizinische Rehabilitation noch alleine den Leistungen zur Teilhabe zuzuordnen ist. Die §§ 79 Abs. 3 und 46 Abs. 3 verweisen gegenseitig aufeinander, d. h. auch für heilpädagogische Leistungen nach § 79 Abs. 3 SGB IX gelten die Bestimmungen des § 46 SGB IX und der Frühförderungsverordnung, denn die Leistungen sollen als Komplexleistung erbracht werden. Wie auch im Arbeitspapier zur 3. Sitzung unter TOP 3 zur Frühförderung

dargestellt, ist der aus der interdisziplinären Diagnostik zusammengestellte Förder- und Behandlungsplan (nach § 7 FrühVO) nach Maßgabe des § 14 SGB IX den Rehabilitationsträgern vorzulegen. Da die interdisziplinäre Diagnostik Grundlage des Förder- und Behandlungsplans und damit der Entscheidung der Rehabilitationsträger ist, ist ein ärztliches Gutachten als Grundlage der Entscheidung der Reha-Träger nicht ausreichend. Die interdisziplinäre Diagnostik und der Förder- und Behandlungsplan nehmen die Funktion eines (ärztlichen) Gutachtens ein.

Vor dem Hintergrund der Bestimmungen der §§ 46 und 79 SGB IX i. V. m. der FrühVO ist es aus BAGFW-Sicht sinnvoll, wenn sich der Beteiligungsprozess noch einmal intensiv dem Thema Frühförderung zuwendet.

Ferner regt die BAGFW an, auch das Thema Kindertagesbetreuung nochmals aufzugreifen. Auch hierzu hat die BAGFW in ihrer Kommentierung des Arbeitspapiers zur 3. Sitzung Aussagen gemacht. Für die BAGFW ist fachlich und rechtlich entscheidend, dass alle Kinder mit (drohender) Behinderung den Rechtsanspruch auf Leistungen nach § 46 SGB IX haben. Unabhängig davon, ob eine Kindertageseinrichtung durch therapeutische oder heilpädagogische Leistungen profiliert ist, ist in jedem Einzelfall bei den Kindern auf der Grundlage einer interdisziplinären Diagnostik ein Förder- und Behandlungsplan durch die Reha-Träger zu bescheiden. Der Besuch einer Kindertagesstätte mit heilpädagogischer oder integrativer Ausrichtung hebt den Rechtsanspruch nach § 46 SGB IX nicht aus.

Der Kommentierung der im Arbeitspapier genannten Optionen möchte die BAGFW allgemein zu berücksichtigende Erwägungen voranstellen, ohne die aus BAGFW-Sicht die zukünftigen Regelungen zur Kostenheranziehung nicht den Grundgedanken einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe entsprächen. Insgesamt handelt es sich um vorläufige Positionierungen der BAGFW, da der Reifegrad der vorgelegten Arbeitspapiere eine Festlegung für die BAGFW nicht ermöglicht.

Grundsätzlich fordert die BAGFW in Bezug auf die Frage der Kostenbeteiligung:

- Aus Betroffenen-sicht ist die Kostenfreiheit aller Leistungen der konsequenteste Weg, um die barrierefreie Zugänglichkeit zu allen Hilfen/Leistungen sowie diskriminierungsfreie Teilhabe zu ermöglichen.
- Hilfsweise fordert die BAGFW, dass zukünftige Kostenbeteiligungsregelungen im SGB VIII weder zur Schlechterstellung betroffener Leistungsempfänger führen darf noch zu einer Ungleichbehandlung aufgrund einer Behinderung und somit zu einer Benachteiligung i. S. d. Artikel 3 Absatz 3 GG. Die Harmonisierung der Regelungen sollten dafür genutzt werden, um Bürokratie und Verwaltungsaufwand abzubauen. Insgesamt geht die BAGFW davon aus, dass eine Kostenbeitragsfreiheit erheblich den Verwaltungsaufwand und damit Verwaltungskosten senkt.
- Zumindest müsste nach Auffassung der BAGFW künftige gesetzliche Regelung die Kostenbeitragsfreiheit aller ambulanten Leistungen und im Kontext der teilstationären und stationären Leistung die Begrenzung der Kostenbeitragspflicht

auf die häusliche Ersparnis beinhalten. Damit kommt es auch zu Besserstellungen, die in Bezug auf die Ermöglichung diskriminierungsfreier Teilhabe und Vermeidung einer Ungleichbehandlung innerhalb des SGB VIII aber unumgänglich ist. Der in dem Arbeitspapier den Handlungsoptionen vorangestellte Absatz (Seite 9), der zwar auf die Nicht-Schlechterstellung zum einen aber auch auf die Kostenneutralität zum anderen abstellt, ist aus Sicht der BAGFW nicht haltbar. Diskriminierungsfreie Teilhabe und Gleichbehandlung bei Harmonisierung der Kostenbeitragsregelungen muss zwangsläufig mit einer Besserstellung einhergehen.

Der Kommentierung der einzelnen Optionen, soweit überhaupt möglich, stellen wir die Grundforderung nach einer Beitragsfreiheit jeweils voran.

Die im vorliegenden Arbeitspapier skizzierten Handlungsoptionen zum Einsatz von Einkommen und Vermögen bzw. zur Kostenheranziehung bei der Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen in einem inklusiven SGB VIII gehen von der Beibehaltung des sozialhilferechtlichen Nachranggrundsatzes i. S. des § 2 SGB XII aus. Damit wird der Aufrechterhaltung des sozialrechtlichen Bedürftigkeitsprinzips bei der Gewährung von Teilhabe- und Assistenzleistungen Vorschub geleistet. Dies ist aus fachpolitischer Sicht mit einer UN BRK konformen menschenrechtsbasierten Leistungsgestaltung nicht vereinbar. EGH-Leistungen zur Teilhabe sind als einkommens- und vermögensunabhängige Nachteilsausgleiche im SGB VIII zu konzipieren. Die BAGFW fordert daher eine Überprüfung zur Frage der Einführung eines sozialhilferechtlichen Strukturelementes (§ 2 SGB XII) im SGB VIII.“

Karola Becker, AGJ / Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e. V.

*Bezogen auf:* Einleitung, grundlegende Überlegungen und weitere Themen

„Einleitung

Der Internationale Bund bedankt sich beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die erneute Gelegenheit, seine Stimme in den Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel“ einbringen zu können. Das vorliegende Arbeitspapier der 5. Sitzung der Bundes-AG zum Themenfeld „Kostenheranziehung“ berührt Aspekte, die für die zukünftigen Adressat\*innen der Hilfen essenziell sind. An vielen im Papier aufgeworfenen Fragen entscheidet sich, ob und mit welchen finanziellen Folgen Hilfen und Leistungen in Anspruch genommen werden oder nicht.

Die sehr konkreten Detailfragen zur Kostenheranziehung kommentiert der IB auf der Basis von Praxiserfahrungen aus der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe. Deutlich wird dabei schnell – wie im Arbeitspapier bereits aufgegriffen –, dass weder rein auf das eine noch das andere System der Kostenheranziehung ohne Schlechterstellungen und negative Effekte zurückgegriffen werden kann. Daher wirbt der IB dafür, Raum zu schaffen, auch jenseits der beiden bestehenden Systeme der Kostenbeteiligung neue gute Lösungen für die

Adressat\*innen zu finden. Daher stellt der IB einige grundlegende Überlegungen und fachliche Leitplanken voran, die maßgeblich bei der Ausgestaltung neuer Lösungen für ein inklusives SGB VIII zu berücksichtigen sind und auf den bereits bestehenden Prämissen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes beruhen.

Gleichwohl sieht der IB die Gefahr, dass mit der momentanen Fokussierung auf Fragen zur Finanzierung, Kostenheranziehung und Gerichtsbarkeit, viele bedeutende Diskussionsstränge zur Ausgestaltung eines wirklich inklusiven SGB VIII nicht ausreichend (weiter-)geführt werden, die jedoch entscheidende Grundlagen für diese Fragestellungen bilden müssten. An dieser Stelle sollen nur zwei Beispiele genannt werden, bei denen der IB dringenden Diskussionsbedarf sieht:

- **Komplexleistungen:** Über eine Zusammenführung der Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe hinaus gilt es, bestehende strukturelle Barrieren bei zusätzlichen medizinischen und pflegerischen Bedarfen junger Menschen in den unterschiedlichen Settings (ambulante, teilstationäre und stationäre Leistungen und Hilfen) in den Blick zu nehmen. Zur Ausgestaltung inklusiver Leistungen und Hilfen muss um Strukturen zur abgestimmten Aufgabenwahrnehmung und sicheren Finanzierung gerungen werden, mit dem Ziel, diese analog in allen entsprechenden Sozialgesetzbüchern zu verankern.
- **Leistungen und Hilfen für Eltern mit Beeinträchtigungen:** Nach wie vor ist unklar, wie weiterhin bestehende Schnittstellenproblematiken bzw. Zuständigkeitsfragen in Bezug auf Eltern mit Beeinträchtigungen zukünftig aufgelöst werden können. Bei Zuständigkeit von mind. zwei Leistungsgewährenden Stellen, wie z. B. bei der Begleitenden Elternschaft, gestalten sich die Verhandlungen häufig schwierig. Dies verzögert die Leistungserbringung nicht selten und macht sie im schlimmsten Fall unmöglich.

#### 1. Grundlegende Überlegungen

Im Folgenden formuliert der IB fachliche Leitplanken, die er für die weiteren Diskussionen und Ausführungen zur Kostenheranziehung als handlungsleitend sieht:

**Teilhabe und Chancengerechtigkeit:**

Ausgewiesenes Ziel dieser Reform ist es, jungen Menschen – mit oder ohne Beeinträchtigungen – und Familien gleichberechtigten Zugang zu unterstützenden Angeboten zu ermöglichen. Dies gilt für alle relevanten Lebensbereiche der jungen Menschen. Jegliche strukturellen Benachteiligungen sind in einem inklusiven SGB VIII auszuschließen.

**Niedrigschwellige Inanspruchnahme von Hilfen und Leistungen:**

Die Beantragung und Inanspruchnahme von Leistungen und Hilfen ist für viele Familien mit unterschiedlichen Hürden verbunden. Erklärtes Ziel aller Verantwortungsträger\*innen muss es sein, den Zugang zu Hilfen und Leistungen in einem inklusiven SGB VIII so barrierefrei und niedrigschwellig wie möglich zu gestalten.

Völlig unabhängig davon, ob die Hilfe/Leistung als Unterstützung erlebt wird, sind Adressat\*innen ungewollt in der Ausgangslage, überhaupt auf eine Unterstützung angewiesen zu sein bzw. Leistungen in Anspruch nehmen zu müssen. Daher sind spezielle Aspekte zu beachten:

- Jede Art von Druck auf junge Menschen und Familienangehörige, aus Kostengründen notwendige Hilfen abzulehnen oder vorzeitig zu beenden, muss unbedingt vermieden werden.
- Der Bedarf kann Gefühle wie Scham mit sich bringen, was nach Ansicht des IB nicht noch dadurch verstärkt werden sollte, dass private finanzielle Daten preisgegeben werden müssen.

#### Transparentes und nachvollziehbares System

In der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe wie der Eingliederungshilfe zeigt sich, dass sowohl die Berechnung der Kostenbeteiligung in Höhe der häuslichen Ersparnis als auch Berechnungsgrundlagen für einkommensabhängige Kostenbeteiligung oder die Frage nach Heranziehung des Kindergeldes sehr unterschiedlich gehandhabt werden. Dies führt zu einer eklatanten Ungleichbehandlung der Familien. Es kommt zudem immer wieder zu finanziellen Überbelastungen, die zur Folge haben, dass notwendige Leistungen nicht in Anspruch genommen werden.

Bei der Neuordnung der Kostenbeteiligung ist unbedingt darauf zu achten, dass die Regelungen bundesweit einheitlich (und nicht nur vergleichbar), transparent, gut nachvollziehbar und im Sinne der Versorgungssituation und Perspektivzielsetzung der jungen Menschen erfolgt. Gleichwohl haben Härtefallregelungen und Ausnahmen im SGB VIII ihre Berechtigung und müssen erhalten bleiben.

#### Inklusive Lösungen dank Erfahrungswissen

In dem Bewusstsein, dass dies dem ausgewiesenen Ziel der Kostenneutralität widerspricht, ist es dem IB dennoch wichtig, anzumerken: Fachlich gäbe es vielfältige Gründe, die für einen kompletten Verzicht auf eine Kostenheranziehung (bis auf ggf. die häusliche Ersparnis) sprechen. Dies umfasst das Zurückgreifen auf das Vermögen sowie auf das Einkommen – für alle Leistungen und Hilfen.

Für die Entwicklung eines wirklich inklusiven SGB VIII müssen wir auf das breite Erfahrungswissen der Eingliederungshilfe – mit Einführung des BTHG – sowie der Kinder- und Jugendhilfe zurückgreifen. Exkludierende Effekte bei Kostenheranziehungen geben dabei wichtige Hinweise für zukünftige Regelungen.

#### Weitere Themen

Der IB begrüßt die Ankündigung des Ministeriums, in der Abschlussitzung auch die Fachkräftesituation zu thematisieren, da, wie einschlägig bekannt, die sehr angespannte Lage katastrophale Auswirkungen auf die Fachlichkeit und das bedarfsgerechte Zurverfügungstellen von Leistungen / Hilfen in der Kinder- und Jugendhilfe sowie in der Eingliederungshilfe hat. Diese Situation droht sich noch zuzuspitzen.

Für eine strukturelle Verankerung von Fachberatung

Dem Fachkräftemangel muss auf vielerlei Wegen begegnet werden. Vielerorts werden fachliche Standards gesenkt und vermehrt Nicht-Fachkräfte eingesetzt. Dies ist nur dann fachlich zu vertreten, wenn es verantwortungsvoll und mit entsprechender fachlicher Begleitung und Schulung geschieht.

Mit den neuen Anforderungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sowie der nun (hoffentlich) konsequenten Umsetzung einer inklusiven Jugendhilfe geht die große Verpflichtung zur Weiterentwicklung der Hilfen / Leistungen und zum Ausbau neuer Angebote einher. Diese notwendige Qualitätsentwicklung trifft auf eine äußerst angespannte Personalsituation, was eine wirkungsvolle Unterstützung notwendig macht.

Der IB hat (in den Erziehungshilfen) mit einem trägerinternen Fachdienst bzw. Fachberatung gute Erfahrungen gemacht. Sie ist ein wichtiges Standbein zu qualitativer Weiterentwicklung der Angebote, jedoch vielerorts in den Vereinbarungen mit den Kostenträgern nicht vorgesehen. Zwar ist in einigen Rahmenvereinbarungen die Fachberatung bereits aufgenommen, der IB wirbt jedoch dafür, mit der jetzigen Reform eine flächendeckende gesetzliche Verankerung förderlicher Strukturen zu verbinden. Um großen regionalen Disparitäten entgegenzuwirken, plädiert der IB für eine bundesweite Förderung dieser Strukturen, verbunden mit einem Qualitätsdiskurs über die Rolle und Aufgaben der Fachberatung. Diese Überlegungen finden auch bei freien Trägern der Eingliederungshilfe großen Zuspruch.

Hierzu lässt sich auf einen mittlerweile großen Erfahrungsschatz der Kitas zurückgreifen, in denen das Ministerium durch das Gute-KiTa-Gesetz und das KiTa-Qualitätsgesetz die Wichtigkeit von Fachberatung hervorgehoben hat. Der folgenden Feststellung des BMFSFJ zum KiTa-Qualitätsgesetz schließt der IB sich uneingeschränkt für die Erziehungshilfen an: „Kitas sind Arbeitsplätze mit Zukunft, für die kompetente und engagierte Fachkräfte gebraucht werden. Sie sind entscheidend für gute Qualität. Während der Berufswahl und Ausbildung sowie im Praxisalltag sollten (zukünftige) Fachkräfte eine professionelle Begleitung erhalten und Wertschätzung erfahren.““

Prof. Dr. Sabina Schutter, AGJ / SOS-Kinderdorf e. V.

„1. Einführung

SOS-Kinderdorf bedankt sich für die Gelegenheit, eine Stellungnahme zum Arbeitspapier des BMFSFJ abzugeben. Basis dieser Stellungnahme ist die Überzeugung von SOS-Kinderdorf, dass es aus behindertenrechtlicher und kinderrechtlicher Perspektive unerlässlich ist, das Menschenrecht auf Inklusion zu verwirklichen, um eine Gesellschaft zu verwirklichen, in der alle Menschen ihre Potentiale entsprechend ihren Rechten entfalten können. Junge Menschen mit Behinderungen besitzen einzigartige Potenziale, die die Gesellschaft insgesamt bereichern können, wenn sie richtig gefördert und inkludiert werden. Es liegt daher im



Interesse der Gesellschaft, auch diese jungen Menschen gemäß ihren Möglichkeiten zu unterstützen und ihr Recht auf Inklusion zu gewährleisten.

## 2. Rechtsentwicklung und aktuelle Rechtslage

Die Kostenheranziehung in der Kinder- und Jugendhilfe hat ihre rechtlichen Grundlagen in den §§ 90 ff. SGB VIII und der Kostenbeitragsverordnung. Seit dem Inkrafttreten des SGB VIII hat sich das Recht der Kostenheranziehung mehrfach geändert. Besonders hervorzuheben ist das Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe vom 21. Dezember 2022. Das Gesetz hat nach langer Vorarbeit vieler Akteure endlich die Bedürfnisse von jungen Menschen in stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung ernst genommen hat und eine Lösung ermöglicht, die jungen Menschen auf dem Weg in die Verselbstständigung die Hürde der Kostenheranziehung aus dem Weg räumt. Diese Errungenschaft sollte unbedingt erhalten werden, weil die inhaltlichen Argumente zur Abschaffung der Kostenheranziehung nach wie vor richtig sind.

Bezüglich des SGB IX war die Eingliederungshilfe bis 2019 ein Bestandteil der Sozialhilfe und im SGB XII geregelt. Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) 2016 wurde die Eingliederungshilfe ab 2020 als Teil 2 des SGB IX im Recht der Rehabilitation und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen festgelegt. Die Umsetzung dieses Prozesses ist noch lange nicht abgeschlossen und bleibt eine Aufgabe für die nächsten Jahre.

## 3. Widerspruch zwischen Kostenneutralität und dem Anspruch auf Nicht-Verschlechterung

Die AGJ hat in ihrem Papier deutlich gemacht, dass ein grundlegendes Problem in der aktuellen Diskussion die Fokussierung auf Kostenkategorien ist. Auch SOS-Kinderdorf sieht es kritisch, dass die Kostenfrage einer Diskussion der Bedarfsdeckung vorausgeht. Damit wird das Menschenrecht auf Inklusion unter Finanzierungsvorbehalt gestellt, was höchstproblematisch ist. Das Recht auf Inklusion ist nicht nur eine Umsetzung des Rechts auf Entfaltung der Persönlichkeit, sondern gründet maßgeblich in der Menschenwürde und Gleichheit aller Menschen. Es wäre deshalb aus Sicht von SOS-Kinderdorf wichtig, dass bei einer Reform zunächst die Bedürfnisse aller Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung sowie ihrer Familien ins Zentrum gestellt und damit auch anerkannt werden.

SOS-Kinderdorf erkennt gleichwohl an, dass die Finanzierungsfrage sehr wichtig ist. Allerdings sollte sie so beantwortet werden, dass zunächst die Bedürfnisse aller Betroffenen dargestellt werden und in der Folge ein transparentes, soziales und für die Betroffenen nachvollziehbares System der Kostenheranziehung entwickelt wird.

Dabei sollte berücksichtigt werden, dass Kostenbeteiligungen für stationäre, teilstationäre oder ambulante Leistungen bedeuten, dass sie eventuell nicht in Anspruch genommen werden. Aus gesellschaftlicher Sicht muss dabei abgewogen werden, ob so höhere Kosten entstehen als durch einen Verzicht auf Kostenheranziehung, denn viele Angebote wirken präventiv. Diese Angebote durch

Kostenbeteiligungen mit Zugangshürden zu versehen, führt aus den Erfahrungen von SOS-Kinderdorf oftmals zu späteren, teureren und nicht mehr präventiven Leistungen.

Insgesamt muss das Ziel eines Kostensystems sein, den betroffenen Familien und Kindern effektiv zu helfen und präventiv zu arbeiten, damit die Folgekosten möglichst gering sind und Angebote für die Fälle, bei denen Prävention nicht mehr funktioniert, entsprechend gut ausgestaltet werden können. Eine entsprechende sozialräumliche und inklusive Kinder- und Jugendhilfeplanung ist dafür essenziell. Sie würde eher gewährleisten, dass Deutschland die eingegangenen menschenrechtlichen Verpflichtungen umsetzen kann und die bestmögliche Unterstützung und Inklusion von Kindern gewährleistet wird, als der Versuch kostenneutral Verschlechterungen für alle Gruppen auszuschließen und dann zu der Erkenntnis zu kommen, dass das nicht geht und so möglicherweise die gesamte Reform zu gefährden.

#### 4. Zu den einzelnen Optionen:

SOS-Kinderdorf spricht sich für die Kostenbeitragsfreiheit von ambulanten Leistungen aus. Gerade bei ambulanten Leistungen ist die Niederschwelligkeit sehr wichtig. Nur einzelne Leistungen kostenbeitragsfrei zu stellen und andere ambulante Leistungen nicht, widerspricht der Transparenz. Letztlich könnten damit auch kostenbeitragsfreie Leistungen nicht genutzt werden, weil Unklarheit besteht, ob sie etwas kosten.

SOS-Kinderdorf spricht sich dafür aus, bei stationären und teilstationären die Kostenheranziehung generell auf die häusliche Ersparnis der Haushalte zu beschränken, wo das Kind, ggfs. auch teilweise, lebt.

Hinsichtlich weiterer Leistungen wie Mobilität, Wohnraum, etc. spricht sich SOS-Kinderdorf dafür aus, diese wie ambulante Leistungen kostenbeitragsfrei zu stellen. Diese Leistungen sind oftmals wesentliche Voraussetzungen für die Teilhabe und den Zugang zu Angeboten, bspw. ambulante Leistungen kostenbeitragsfrei zu stellen, den Weg dorthin aber nicht, führte zu intransparenten und unverständlichen Ergebnissen. Die Folgen davon wären unnötige Hürden bei der Inanspruchnahme.

SOS-Kinderdorf plädiert bei der Frage nach dem Zeitrahmen der Einkommensbetrachtung für eine möglichst aktuelle Betrachtung, denn familiäre Situationen können sich schnell ändern und Zahlen aus länger zurückliegenden Jahren ergeben deshalb wenig Sinn.

Hinsichtlich der Frage, welcher Einkommensbegriff zu Grund gelegt werden sollte, weist SOS-Kinderdorf darauf hin, dass bei beiden Varianten die Leistungsfähigkeit der Familien entsprechend zu berücksichtigen ist.

In Bezug auf den kostenbeitragspflichten Personenkreis ist es wichtig, dass die Errungenschaft der Abschaffung der Kostenheranziehung für Kinder und Jugendliche erhalten bleibt und somit nur die Eltern herangezogen werden können. Entsprechend der vorherigen Ausführungen wäre dies nur bei (teil-)stationären Leistungen der Fall, soweit die Eltern eine häusliche Ersparnis durch die Fremdunterbringung haben. Wie bereits ausgeführt, sollte dies grundsätzlich für alle Elternteile gelten, die eine

häusliche Ersparnis haben. Bei Trennungsfamilien wären entsprechende Mehrbedarfe für Wechsel von der Ersparnis abzuziehen.

Entsprechend der vorgeschlagenen Begrenzung der Kostenheranziehung auf die häusliche Ersparnis führt die Kostenheranziehung damit auch nicht zur Verschlechterung der Einkommenssituation, denn nur was auf der einen Seite nicht ausgegeben wurde, kann im Rahmen der Kostenheranziehung genutzt werden. Bei Geschwisterkindern aus demselben Haushalt erscheint eine Verringerung möglich, allerdings stellt sich die Frage, wie beispielsweise mit Halbgeschwistern und Stiefgeschwistern umgegangen wird. Eine Ungleichbehandlung wäre hier aus Sicht von SOS-Kinderdorf falsch, sowohl aus rechtlichen Gründen sowie aus inhaltlichen.

Bei zweckgleichen Leistungen vertritt SOS-Kinderdorf die Auffassung, dass sich eine Verrechnung nur auf die Teile beziehen kann, die tatsächlich zweckgleich sind, also Teilhabe an Bildung kann nur mit Teilhabe an Bildung bezogen auf das Teilhabeangebot zweckgleich sein, Wohnkosten können nur mit dem Anteil von Wohnkosten zweckgleich sein, nicht mit der Leistung insgesamt. Freibeträge sind an dieser Stelle ungeeignet die individuelle Situation der Kinder und Jugendlichen zu erfassen, deshalb wäre es vorzugswürdig, wenn die Kostenheranziehung nicht über Freibeträge, sondern über direkte Verrechnungen erfolgte.

Grundsätzlich plädiert SOS-Kinderdorf für Option 2 in Bezug auf das Kindergeld. Für den Fall, dass das Kindergeld doch eingesetzt werden muss, sollte der Einsatz des Kindergeldes für die Kostenheranziehung dem Leitgedanken folgen, dass das Geld für das Kind zur Verfügung stehen soll und nicht in die allgemeine Infrastruktur einfließen sollte, denn das ist die inhaltliche Begründung des Kindergeldes/Garantiebetrags. Die individuellen Bedarfe zu decken bzw. die Eltern für diese Bedarfsdeckung zu entlasten und nicht Infrastruktur damit mittelbar zu fördern, ist der Zweck des Kindergeldes.

Die Idee Leistungen von der Bezahlung der Kostenheranziehung abhängig zu machen, kann im Kontext der Jugendhilfe nicht funktionieren und ist inhaltlich nicht sinnvoll. Verpflichtet zur Kostenheranziehung sind die Eltern, nicht die Betroffenen selbst. Deren elementare Rechte als Konsequenz von Fehlverhalten von ihren Eltern einzuschränken, läuft dem Sinn von Jugendhilfe und Inklusion absolut entgegen. Damit würden Kinder in Haftung für ihre Eltern genommen.

## 5. Schluss

Die Verwirklichung des Menschenrechts auf Inklusion ist nicht nur eine rechtliche Frage, sondern auch ökonomisch sinnvoll, denn nur in einer inklusiven Gesellschaft können alle Menschen ihre Potentiale zum Wohle der Gesellschaft nach ihren Möglichkeiten einbringen. Es ist essenziell, dass die Bedürfnisse und Rechte von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung im Mittelpunkt jeder Reform stehen. Wir appellieren an alle Beteiligten, sich dieser Verantwortung bewusst zu sein und entsprechend zu handeln. SOS-Kinderdorf steht bereit, weiterhin konstruktiv an einer Lösung mitzuarbeiten, die den Interessen und Rechten aller jungen Menschen

gerecht wird.“

### Deutscher Behindertenrat

*Bezogen auf:* Vorbemerkung

„Der Deutsche Behindertenrat (DBR) ist ein Aktionsbündnis der maßgeblichen Verbände chronisch kranker und behinderter Menschen, das mehr als 2,5 Millionen Betroffene in Deutschland repräsentiert. Er versteht sich als Plattform gemeinsamen Handelns und des Erfahrungsaustausches. Aufgabe des DBR ist es, Interessen behinderter und chronisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen verbandsübergreifend offensiv zu vertreten.

Der DBR dankt dem BMFSFJ für die Vorbereitung des Arbeitspapiers und die Möglichkeit der Stellungnahme.

Vorab möchten wir anmerken, dass eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe unter dem Vorbehalt der Kostenneutralität nicht umsetzbar sein wird, insbesondere vor dem Hintergrund der Harmonisierung von zwei Teilen der Sozialgesetzbücher, die zu keinen Verschlechterungen für die Leistungsberechtigten sowie für die benötigten Leistungen führen sollen. Der DBR erwartet, dass die benötigten Finanzmittel bereitgestellt werden, damit die für eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe junger Menschen mit Behinderungen dringend notwendigen Veränderungen umgesetzt werden können. Das ist keine Frage sozialpolitischer Wohltaten, sondern vielmehr eine Frage der Verwirklichung von Menschenrechten!“

### Fachverbände für Menschen mit Behinderung e. V.

„Die Fachverbände danken für die Aufbereitung der Beratungsunterlagen zum Thema „Kostenheranziehung“. Da das Thema „Kostenheranziehung“ lediglich einen Teilaspekt innerhalb des Themenkomplexes der Finanzierung der inklusiven Lösung darstellt, nehmen die Fachverbände zur Gesamthematik Finanzierung wie folgt Stellung:

I. Rahmenbedingungen für eine gelingende inklusive Kinder- und Jugendhilfe

Nach § 108 Abs. 2 SGB VIII untersucht das BMFSFJ in den Jahren 2022 bis 2024 die rechtlichen Wirkungen von § 10 Abs. 4 SGB VIII und legt dem Bundestag und dem Bundesrat bis zum 31. Dezember 2024 einen Bericht über das Ergebnis der Untersuchung vor. Dabei sollen insbesondere die gesetzlichen Festlegungen des Achten und Neunten Buches

1. zur Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises,
2. zur Bestimmung von Art und Umfang der Leistungen,
3. zur Ausgestaltung der Kostenbeteiligung bei diesen Leistungen und
4. zur Ausgestaltung des Verfahrens

untersucht werden mit dem Ziel, den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen sowie den Umfang der Kostenbeteiligung für die hierzu Verpflichteten nach dem am 01. Januar 2023 für die Eingliederungshilfe geltenden Recht beizubehalten, insbesondere einerseits keine Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen und andererseits keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 01. Januar 2023 herbeizuführen, sowie Hinweise auf die zu bestimmenden Inhalte des Bundesgesetzes nach § 10 Abs. 4 S. 3 SGB VIII zu geben. In die Untersuchung werden auch mögliche finanzielle Auswirkungen gesetzlicher Gestaltungsoptionen einbezogen.

Der so formulierte „Mehrkostenvorbehalt“ stellt die Erarbeitung zukünftiger Regelungen und die Umsetzung einer gemessen an den Vorgaben der UN-BRK barrierefreien und partizipativen inklusiven Kinder- und Jugendhilfe vor unlösbare Herausforderungen. Diese kann nach Auffassung der Fachverbände für Menschen mit Behinderung nicht kostenneutral gestaltet werden. Daher erwarten die Fachverbände für Menschen mit Behinderung, dass über das BMFSFJ Bundesmittel für die Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe bereitgestellt werden.

Die unterschiedlichen Mehrkosten, die entstehen, werden im Nachfolgenden nicht abschließend dargestellt, sondern inhaltlich erläutert. Sie knüpfen zum einen daran an, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung die gleichen Menschen- und Grundrechte inne haben wie Kinder ohne Behinderung. Zur Realisierung der Rechte müssen umfängliche Maßnahmen für barrierefreie Zugänge gemäß Art. 9 UN BRK getroffen werden, um Kindern und Jugendlichen mit Behinderung den Zugang zu öffentlichen und freien Einrichtungen und Diensten, Informations- und Kommunikationsdiensten, Transportmitteln etc. zu gewähren. Die Sicherstellung von Zugängen setzt auf Seiten der Fachkräfte spezifische und vielfältige Kompetenzen der barrierefreien Kommunikation voraus, damit Kinder und Jugendliche mit Behinderung bzw. ihre Personensorgeberechtigten die Assistenzleistungen gemäß ihrem Bedarf und ihren Wünschen erhalten.

Zum anderen legt Art. 19 UN BRK fest, dass die Vertragsstaaten wirksame Maßnahmen treffen, die Kindern und Jugendlichen mit Behinderung die volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und ein Leben in der Gemeinschaft erleichtern. Dazu gehört auch der Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist.

Die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung kann im Sinne des Art. 1 UN BRK nur erreicht werden, indem individuelle Assistenzleistungen gewährt und strukturelle Barrieren in der Gesellschaft abgeschafft werden.

Hieraus folgt eine notwendige Veränderung der Leistungen und Kompetenzen sowie die Aufhebung der Barrieren, die im Rahmen der Planungen für eine zukünftige inklusive Kinder- und Jugendhilfe weder fachlich, rechtlich noch finanziell Berücksichtigung gefunden haben.

- 1) Infrastrukturelle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe müssen inklusiv werden  
– unbedingte Umsetzung der UN BRK und des Gleichheitsgrundsatzes

Die §§ 13 bis 18 SGB VIII beinhalten wichtige, strukturelle Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Kinder, Jugendliche und ihre Personensorgeberechtigten. Teilweise werden je nach Beratungsinhalten spezifische Qualifikationen vorgeschrieben oder erwartet, z. B. eine sozialpädagogische Qualifikation bei der Jugendsozialarbeit nach § 13 oder eine psychologische Qualifikation bei der Erziehungsberatung nach § 16 SGB VIII.

Diese Beratungs- und Unterstützungsleistungen müssen zukünftig auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung bzw. ihre Personensorgeberechtigten zugänglich sein. Art. 23 Abs. 3 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderung und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht strukturell v. a. durch die genannten Beratungs- und Unterstützungsleistungen. Diese sind bisher jedoch nicht auf Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Personensorgeberechtigten ausgerichtet! Diese nach Auffassung der Fachverbände für Menschen mit Behinderung dem Gleichheitsgrundsatz und der UN-BRK eklatant widersprechende Leerstelle bei strukturellen Leistungen wurde von Angehörigen und Selbstvertreter\*innen vielfach bemängelt.

Damit Beratungsstellen Kinder, Jugendliche mit Behinderung und deren Familien unterstützen können, sind einerseits barrierefreie Zugänge und andererseits der Aufbau von teilhabeorientierten Kompetenzen bzw. die Öffnung für Fachkräfte der Eingliederungshilfe bzw. für Menschen mit Behinderung mit Beratungskompetenz erforderlich.

Nach Auffassung der Fachverbände für Menschen mit Behinderung ist folgendes zur Umsetzung der UN-BRK im Bereich der strukturellen Beratungsleistungen unabdingbar:

- a) eine Öffnungsklausel für Fachkräfte der Eingliederungshilfe und Peer Counseling,
  - b) finanzielle Unterstützung der Weiterbildung und Qualifizierung von Fachkräften und Peer Counselors, um die Beratungs- und Unterstützungsleistungen bezogen auf Kinder und Jugendliche sowie deren Personensorgeberechtigte kompetent erbringen zu können.
- 2) Assistenzleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung – Teilhabe ist ein Menschenrecht!

Die Assistenzleistungen – bei Kindern und Jugendlichen zur Vorbereitung einer möglichst eigenständigen Lebensführung – nach § 78 SGB IX umfassen insbesondere Leistungen: für

- die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie
- die Haushaltsführung,
- die Gestaltung sozialer Beziehungen,
- die persönliche Lebensplanung,
- die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben,
- die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie
- die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und
- die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.

Die Rechtsansprüche des SGB IX für Kinder und Jugendliche mit Behinderung werden zukünftig im inklusiven SGB VIII geregelt sein. Zuständige Leistungsträger werden die öffentlichen Jugendhilfeträger auf kommunaler Ebene sein. Angesichts des zu befürchtenden finanziellen Defizits der Kommunen muss sichergestellt sein, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung weiterhin ihre Ansprüche auf Teilhabeleistungen erhalten. Ohne einen entsprechenden Kostenausgleich befürchten die Fachverbände für Menschen mit Behinderung de facto eine Schlechterstellung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung. Bei knapper Haushaltslage besteht die Gefahr, dass vorrangig Leistungen zum Kinderschutz bzw. bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung erbracht werden und damit die Teilhabeleistungen teilweise nicht erfüllt werden.

3) Partizipative Ausrichtung in der Arbeit und bei der Umsetzung aller Prozesse – Partizipation ist ein Menschenrecht!

Art. 7 der UN-BRK lautet: Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderung das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Die Erfahrung von Selbstwirksamkeit ist an Beteiligung gebunden: Das aktive Mitmachen ist für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zur Persönlichkeitsentfaltung notwendig. Konsequenterweise wird dies durch Assistenz bei kommunikativen Prozessen und die Einbeziehung vielfältiger Perspektiven. Diese Form der Teilhabeleistung ist komplex und nachhaltig.

Wie für manche Fachkräfte, so stellt die Partizipation auch für Kinder und Jugendliche eine Herausforderung dar: Sie sind zum Teil verunsichert oder überfordert, wenn sie

nach ihrem Willen, ihren Wünschen oder Zielen gefragt werden, weil dies gegebenenfalls zu abstrakt ist oder bislang kaum Gelegenheit war, eine Meinung zu äußern und somit Selbstwirksamkeit zu erleben. Das Erkunden von Bedürfnissen und Wünschen muss gelernt werden. Die Artikulation in zum Teil existenziellen Abhängigkeitsverhältnissen erfordert Mut, Lernprozesse, Impulse von Fachkräften und Ressourcen für geeignete Settings und Empowerment. Die Fachkräfte in öffentlicher und freier Trägerschaft benötigen daher die entsprechenden Kompetenzen.

Neben der Stärkung der individuellen Meinungsäußerung ist auch die korrespondierende Stärkung der strukturellen Ebenen notwendig, damit „Nicht über uns ohne uns“ in Organisationen und im Sozialraum konsequent umgesetzt wird. Teilhabe ohne strukturelle Partizipation wäre lebensweltfern verkürzt. Es kann nur mit umfänglichen Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung, Kompetenzentwicklung und durch den Abbau von Barrieren gelingen.

Aufgrund der schleppenden Umsetzung des BTHG sind diese Partizipationsleistungen bisher kaum bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und den Einrichtungen angekommen. In einem inklusiven SGB VIII muss die Partizipation und damit die Teilhabe der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung selbstverständlich sein. Für die Umsetzung, sei es im oder in Vorbereitung auf das Hilfeplanverfahren, in den Einrichtungen und im Sozialraum, ist Partizipation daher zwingend. Dafür werden zukünftig Mehrkosten entstehen. Auch hierfür ist eine finanzielle Beteiligung des Bundes unabdinglich.

#### 4) Kompetenzerweiterung bei Fachkräften

Die Eingliederungs- sowie die Kinder- und Jugendhilfe beschäftigen schwerpunktmäßig andere Fachkräfte mit unterschiedlichen Kompetenzen. Fachkräfte der Eingliederungshilfe sind bspw. Heilerziehungspfleger\*innen sowie Heilpädagog\*innen. Sie unterstützen mit ihrer Fachlichkeit (z. B. Kenntnisse im Abbau von Barrieren) maßgeblich die Förderung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. Für die Kinder- und Jugendhilfe sind bspw. Sozialpädagog\*innen als Fachkräfte hervorzuheben, insbesondere im Hinblick auf die grundlegende Kompetenz des Fallverstehens.

Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe unter einem Dach braucht daher ein Zusammenwirken der Fachkräfte der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Ziel, passgenaue Bedarfe und Leistungen zu gewähren und Familien adäquat zu unterstützen. Nur ein multiprofessionelles Team beim öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträger kann Hilfen aus einer Hand und die entsprechende Fachlichkeit sichern. Die damit einhergehende Personal- und Organisationsentwicklung setzt finanzielle und personelle Ressourcen voraus, die kaum vorhanden sind bzw. für die Verfahrenslotsen verwendet werden.

Darüber hinaus muss das BMFSFJ durch verschiedene Maßnahmen in die Gewinnung von Heilerziehungspfleger\*innen und Heilpädagog\*innen investieren (z. B. Aufnahme als Mangelberuf, Werbung für den Beruf).



## 5) Harmonisierung der Regelungssystematik

Eine neue Regelungssystematik, die Ansprüche aus zwei verschiedenen Gesetzbüchern mit unterschiedlichen, die leistungsberechtigten und kostenbeitragspflichtigen Personen, betreffenden Regelungen zusammenführen soll, kann nur gelingen, wenn Vorschriften innerhalb des neuen Systems harmonisiert werden. Die politische gewollte Zusammenführung zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe kann nicht dazu führen, dass beispielsweise bei der Frage der Kostenbeitragspflicht geprüft wird, ob und welche Behinderung vorliegt und dies im Ergebnis zu einer Differenzierung der Beitragshöhe führt. Eine solche Herangehensweise wäre vor dem Hintergrund der politisch gewollten Harmonisierung nicht mehr tragfähig.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe aus den oben genannten Gründen nur gelingen kann, wenn der Mehrkostenvorbehalt aus dem Gesetz gestrichen wird.

Offene Punkte:

Kinder und Jugendliche mit Behinderung sind in verschiedenen Lebensbereichen auf Unterstützung angewiesen, um selbstbestimmt am Leben teilhaben zu können. Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung haben bereits in vielen Stellungnahmen auf die unten aufgeführten Vorschläge hingewiesen, die im Gesetzgebungsprozess unbedingt bearbeitet werden müssen.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung halten es für unbedingt erforderlich, auf die bisherigen – und in einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu berücksichtigenden – Regelungen wie auch wichtigen Grundprinzipien im SGB IX zu verweisen, die in ein inklusives SGB VIII aufgenommen werden müssen.

### 1. Verankerung der Förderung der Teilhabe in der Kinder- und Jugendhilfe

Nach § 1 Abs. 1 SGB VIII hat jedes Kind das Recht auf die Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung. Die Förderung der Teilhabe ist noch nicht vollständig in das SGB VIII aufgenommen.

In der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe müssen die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX übernommen werden. Gemäß § 90 Abs. 1 SGB IX ist es allgemeine Aufgabe der Eingliederungshilfe, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll Menschen mit Behinderung befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Dementsprechend ist § 1 SGB VIII zu erweitern.

### 2. Es dürfen keine Leistungen und Ansprüche verloren gehen

Bei einer Zusammenführung der Leistungen müssen alle Leistungen, die heute für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung in der Eingliederungshilfe zur Verfügung stehen sowie alle bestehenden Leistungen des jetzigen Kinder- und

Jugendhilferechts mindestens im bisher gewährten Umfang erhalten bleiben. Das bedeutet, dass durch den Systemwechsel insbesondere für Kinder und Jugendliche mit geistiger, körperlicher oder komplexer bzw. mehrfacher Behinderung keine Nachteile, z. B. durch eine Leistungsreduzierung bzw. -einschränkung, entstehen dürfen. Dies betrifft insbesondere die Leistungen nach Teil 2 Kapitel 3 bis 6 SGB IX und die Frühförderung nach § 46 SGB IX.

Gleiches gilt für die Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) seelischer Behinderung, da diese gem. § 35a SGB VIII bislang zu Recht nicht an das Kriterium der Wesentlichkeit gebunden sind und zukünftig auch nicht gebunden werden dürfen.

Darüber hinaus muss es aber möglich sein, dass es auch weiterhin Angebote gibt bzw. sich Angebote entwickeln können, die sich speziell und damit exklusiv an Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung richten. Denn diese haben u. U. besondere Förder- oder Unterstützungsbedarfe, die es adäquat in spezialisierten auf Teilhabe und Inklusion ausgerichteten Angeboten zu beantworten gilt. Dies betrifft insbesondere spezialisierte Angebote für Kinder mit Hörbehinderung oder geistiger Behinderung oder für taubblinde Kinder und Jugendliche, die nicht bundesweit flächendeckend vorhanden sind, sondern in bestimmten Kompetenzzentren erfolgen. Dies gilt auch für spezifische Angebote für Kinder mit komplexen Behinderungen und hohen Pflegebedarfen. Ebenso ist hierbei der Bedarf der jungen Menschen und Familien zu berücksichtigen, sich in Peergroups zusammenzufinden oder mit Personen auszutauschen, die in derselben Situation sind.

#### 6) Prinzip der individuellen Bedarfsdeckung

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden nach dem Prinzip der individuellen Bedarfsdeckung erbracht. Gemäß § 104 Abs. 1 SGB IX bestimmen sich die Leistungen der Eingliederungshilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln; dabei ist auch die Wohnform zu würdigen.

#### 7) Jugendamt als Reha-Träger nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 SGB IX

Entscheidend ist für die Fachverbände für Menschen mit Behinderung, dass bei allen Regelungen die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe weiterhin Teil des allgemeinen Rehabilitationssystems bleibt und als Reha-Träger nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 SGB IX i. V. m. § 5 Nr. 1, 2, 4 und 5 SGB IX Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe an Bildung sowie zur Sozialen Teilhabe erbringt.

#### 8) Anpassung des Wunsch- und Wahlrechts in § 5 SGB VIII

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung weisen darauf hin, dass die Regelung des Wunsch- und Wahlrechts hinsichtlich der Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung gem. § 8 SGB IX im SGB VIII verankert werden muss und zwar mit der Folge, dass das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII erweitert wird.

Die bestehende Regelung des § 5 SGB VIII zum Wunsch- und Wahlrecht steht unter dem Mehrkostenvorbehalt, der für die Eingliederungshilfe in dieser Form nicht gilt.

#### 9) Klärung der unbestimmten Rechtsbegriffe

Aufgrund der Komplexität der neuen Regelungen ist es erforderlich, dass weitere rechtliche und fachliche Klärungen hinsichtlich der unbestimmten Rechtsbegriffe wie z. B. Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe, Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe, Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe und Erziehung etc. getroffen werden.

Im Recht der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX handelt es sich um individuelle Rechtsansprüche der Kinder und Jugendlichen auf Leistungen zur Teilhabe. Die „Hilfen zur Erziehung“ in der Kinder- und Jugendhilfe werden als Ergänzung zur elterlichen Sorge bewilligt, wenn diese notwendig sind.

Die Begriffe der Leistungen und Hilfen sind systematisch fachlich unterschiedlich verankert und haben differenzierte Rechtsfolgen. Die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung haben als Anspruchsinhaber das individuelle Recht auf Leistungen zur Teilhabe, unabhängig von der Situation der Familie.

Bei den zu transferierenden Leistungen zur Teilhabe ist sicherzustellen, dass die Fachbegriffe des Kinder- und Jugendhilferechts nicht ohne vorherige fachliche Anpassung auf die Leistungen der Eingliederungshilfe übertragen werden. Beispielsweise ist der Rechtsbegriff der Entwicklung in den Leistungen zur Teilhabe nicht verankert. Mit der Entwicklung wird in der Psychologie eine Reihe von Veränderungen beschrieben. Die menschliche Entwicklung vollzieht sich, je nach theoretischem Ansatz, in Phasen bzw. Stufen (Niederbacher, Arne/Zimmermann, Peter (2011): Grundwissen Sozialisation. Einführung zur Sozialisation im Kindes- und Jugendalter (4., überarb. und akt. Aufl.): Wiesbaden: VS Verlag, 14.).

Ob die Beurteilung der Entwicklung von Kindern mit Behinderung nach diesen Phasen erfolgen kann, ist wissenschaftlich umstritten. Die Beurteilung der Entwicklung bei Kindern mit Behinderung erfordert hohe Fachlichkeit und entsprechende Diagnostik. Für die Praxis ist es essenziell, die Entwicklungsverläufe von Kindern mit Behinderung differenziert im Kontext der Teilhabe fachlich zu betrachten. Denn die Entwicklung von Kindern mit Behinderung verläuft sehr unterschiedlich und ist schwer nach Phasen bzw. Stufen einzuordnen.

Die Leistungen zur Teilhabe haben nicht nur die Aufgabe, die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe und die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern, sondern auch u. a. die Behinderung zu mindern, Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden oder eine Verschlimmerung zu verhüten (§ 4 SGB IX).

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung weisen darauf hin, dass der Begriff der Entwicklung jugendhilfespezifisch ist und bisher im Teilhaberecht nach SGB IX auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung nicht zur Anwendung kommt. Er taucht ausschließlich als Zielvorgabe der Leistungen zur Teilhabe in § 4 SGB IX auf.

#### 10) Übernahme der Legaldefinitionen aus SGB IX

Bei der Erarbeitung der neuen Anspruchsgrundlage(n) in der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sind Legaldefinitionen für neue Leistungen zur Teilhabe erforderlich. Gleichzeitig müssen bestehende Legaldefinitionen hinsichtlich der Leistungen zur Teilhabe aus dem SGB IX übernommen werden.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung empfehlen ausdrücklich die Übernahme der Legaldefinition der Behinderung aus dem § 2 SGB IX. Hinsichtlich der Ziele der Leistungen zur Teilhabe sind die gesetzlichen Festlegungen des § 4 SGB IX ins SGB VIII zu transferieren.

#### 11) Barrierefreiheit von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Die Anforderungen an die Barrierefreiheit – bei allen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sowie bei künftigen Beratungs- und Unterstützungspflichten des Jugendamtes aus dem bisherigen § 106 SGB IX – müssen erfüllt werden.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung erwarten, dass die Zugänge zu den Leistungen des SGB VIII barrierefrei geplant und ausgestaltet werden, d. h. die barrierefreie Ausstattung der inklusiven Jugendämter mit multiprofessionellen Teams sowie die barrierefreie Ausgestaltung aller strukturellen und individuellen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Fachkräften aus der bisherigen Eingliederungshilfe und die Einbindung der bisherigen Leistungsangebote der Eingliederungshilfe.

In diesem Zusammenhang verweisen die Fachverbände für Menschen mit Behinderung auf die Notwendigkeit der Weiterbildung der Mitarbeitenden u. a. bspw. in Einfacher- sowie Gebärdensprache, um etwa Beratungen bedarfsentsprechend durchführen zu können (vgl. § 17 Abs. 2, 2a SGB I).

#### 12) Erweiterung der Fachkräftedefinition und Anerkennung der Fachkräfte aus der Eingliederungshilfe

Die inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe erfordert eine Erweiterung bzw. Zusammenführung der Fachkräftedefinitionen aus der bisherigen Kinder- und Jugendhilfe sowie der Teilhabeförderung, insbesondere die Anerkennung der Fachkräfte aus der Eingliederungshilfe, die weiterhin fachlich anerkannt werden müssen, um Leistungen für Kinder und Jugendliche zu erbringen z. B. als Heilerziehungspfleger\*innen oder als Heilpädagogen\*innen.

Die Multiprofessionalität in der Kinder- und Jugendhilfe muss unter Berücksichtigung der Teilhabebedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung geschaffen werden.

Die Eingliederungs- sowie die Kinder- und Jugendhilfe beschäftigen schwerpunktmäßig andere Fachkräfte mit unterschiedlichen Kompetenzen. Fachkräfte der Eingliederungshilfe sind bspw. vornehmlich Heilerziehungspfleger\*innen, Heilpädagog\*innen oder für bestimmte Aufgaben auch Ergo-Therapeut\*innen. Sie unterstützen mit ihrer Fachlichkeit maßgeblich die Förderung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung.

Für die Kinder- und Jugendhilfe sind bspw. Sozialpädagog\*innen als Fachkräfte hervorzuheben, insbesondere im Hinblick auf die grundlegende Kompetenz des Fallverstehens im Sinne einer ersten Fallwahrnehmung und -deutung. Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe unter einem Dach braucht daher ein Zusammenwirken der Fachkräfte der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Ziel, passgenaue Bedarfe und Leistungen zu gewähren und Familien adäquat zu unterstützen. Nur ein multiprofessionelles Team beim öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträger kann Hilfen aus einer Hand und die entsprechende Fachlichkeit sichern.

In der Regelung zum Fachkräftegebot in § 72 SGB VIII – welches auch in andere Bereiche (z. B. §§ 74, 75, 78c SGB VIII u. s. w.) ausstrahlt und demnach gilt – ist ausdrücklich zu verankern, dass zu einer der jeweiligen Aufgabe entsprechenden Ausbildung insbesondere auch solche Ausbildungen und Kenntnisse zählen, die es bei der Arbeit und dem Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderung bedarf und die in der Eingliederungshilfe anerkannt sind (z. B. Heilerziehungspfleger\*innen, Pflegefachkräfte, Heilpädagog\*innen und therapeutische Qualifikationen wie Musiktherapeut\*in, Ergotherapeut\*in etc.).

13) Fachliche Qualitätsmerkmale der Eingliederungshilfe müssen erhalten bleiben und weiterentwickelt werden

Zur Erhaltung der Leistungsqualität für Kinder und Jugendliche mit Behinderung müssen die fachlichen Standards der Eingliederungshilfe in die inklusive Kinder- und Jugendhilfe implementiert werden. Damit alle Kinder und Jugendlichen lückenlos weiterhin die für sie spezialisierten Angebote der Eingliederungshilfe auch unter dem Dach des SGB VIII erhalten können, sind folgende Regelungen notwendig.

a) Anerkennung der Leistungserbringer aus SGB IX als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe

Es ist erforderlich, gesetzlich klarzustellen, dass Leistungserbringer der Eingliederungshilfe, die derzeit Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche unter dem Dach des SGB IX erbringen, bei Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen unabhängig von der Regelung des § 75 Abs. 2 SGB VIII einen gebundenen Rechtsanspruch darauf haben, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt zu werden; sofern erforderlich, eine Betriebserlaubnis gem. 45 SGB VIII erhalten und einen Anspruch auf den Abschluss von Vereinbarungen (ggfs. mit Zusatzleistungen aufgrund von Barrieren) haben.

Ferner sind die Anforderungen für die Geeignetheit der Leistungserbringer nach § 124 Abs. 2 SGB IX auch im SGB VIII zu verankern.

b) Anerkennung der tariflichen Bindung im SGB VIII

Bei der Anpassung des Leistungserbringungsrechts ist die in § 124 Abs 1 S.5 SGB IX verankerte Anerkennung der tariflichen Bindung in das SGB VIII explizit aufzunehmen. Hierzu muss § 78 c Abs. 2 SGB VIII entsprechend ergänzt werden. Werden Verträge zukünftig auf Grundlage des SGB VIII geschlossen, dürfen demnach die Bezahlung

tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen nicht als unwirtschaftlich angesehen und abgelehnt werden.

Eine Kernforderung der Fachverbände für Menschen mit Behinderung ist die explizite Aufnahme der Anerkennung der Tarifbindung. Bei der Erbringung von sozialen Leistungen ist nach der geltenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes die Einhaltung der Tarifbindung (auch AVR) und die Zahlung ortsüblicher Gehälter als wirtschaftlich einzustufen.

#### 14) Leistungserbringungsrecht

Bei der Ausgestaltung in einem zukünftigen inklusiven Vertragsrecht müssen folgende Errungenschaften des Bundesteilhabegesetzes im SGB VIII verankert werden:

##### a) Leistungen zur Teilhabe im sozialrechtlichen Dreieck

Um die individuellen Leistungsansprüche der Eingliederungshilfe durchsetzen zu können, müssen die Leistungen zwingend im sozialrechtlichen Dreieck – wie im SGB IX – erfolgen und mit einem Rechtsanspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung gem. § 78a SGB VIII untermauert und im Katalog des § 78a SGB VIII aufgenommen werden. Da es im SGB VIII für bestimmte ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe umstritten ist, ob das jugendhilferechtliche Dreieck und ein Rechtsanspruch zum Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen besteht (Schön, in: Wiesner/Wapler (Hrsg.), SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 6. Aufl. 2022, § 77 SGB VIII Rn. 5b.), würde es sich in der Konsequenz um freiwillige Leistungen handeln, die ggf. nicht auskömmlich refinanziert sind. Ebenso wenig darf die Leistungsfinanzierung unter einem landesrechtlichen Vorbehalt, wie in § 78a Abs. 2 SGB VIII vorgesehen, stehen.

##### b) Rechtsanspruch der Leistungserbringer auf Abschluss einer Vereinbarung

Der Rechtsanspruch der Leistungserbringer auf Abschluss einer Vereinbarung für die Erbringungen sämtlicher bzw. aller Leistungen muss – wie in § 123 ff. SGB IX normiert – auch im SGB VIII verankert werden. In diesem Zusammenhang müssen Übergangsregelungen für die Zulassung der Leistungserbringer aus dem SGB IX im SGB VIII verankert werden. Es muss vor allem sichergestellt werden, dass es ein durchsetzbares Recht auf Abschluss einer Vereinbarung von allen ambulanten Leistungen gibt.

##### c) Öffentlich-rechtlicher Zahlungsanspruch

Ferner ist ein unmittelbarer öffentlich-rechtlicher Zahlungsanspruch der Leistungserbringer zu regeln, der vor dem Sozialgericht geltend gemacht werden kann, entsprechend der Regelung des § 126 Abs. 6 SGB IX. In der Kinder- und Jugendhilfe hat der Leistungserbringer keinen unmittelbaren Anspruch gegen den öffentlichen Träger der Jugendhilfe auf Vergütung der von ihm erbrachten Leistung (Schindler, in: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 9. Aufl. 2022, § 78b SGB VIII Rn. 28 m. w. N.).

Lediglich in der Rechtsprechung wird mitunter angenommen, dass es sich bei der Bewilligung der Leistung um einen Verwaltungsakt mit Drittwirkung, in Form eines Schuldbeitritts handle, aus dem ein zivilrechtlicher Zahlungsanspruch des Leistungserbringers entstehe (Schön, in: Wiesner/Wapler (Hrsg.), SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 6. Aufl. 2022, § 78b SGB VIII Rn. 6b.). Hieraus folgt jedoch keine gesicherte Rechtsposition des Leistungserbringers. Ebenso wenig stellt dies einen öffentlich-rechtlichen Zahlungsanspruch dar, der somit nicht vorhanden ist. Dies führt in der Praxis weiterhin zu vielen Unklarheiten (Schön, a. a. O.).

#### d) Festlegungen für die Übergangsphase

Klare Regelungen für die Umstellungszeit sind zu treffen. Ab dem 01. Januar 2028 muss für die Verträge Folgendes gelten:

- Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes zum 01. Januar 2028 findet ein Wechsel bei den Vertragspartnern statt. Das Jugendamt übernimmt die Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe und wird neuer Vertragspartner. Der Wechsel der Vertragspartner darf nicht dazu führen, dass die Verträge ihre Gültigkeit verlieren. Die Verträge müssen fortbestehen, d. h. der Träger der Jugendhilfe muss diese anerkennen und verpflichtet werden, entsprechende Übergangsregelungen zu vereinbaren.
- Das Bundesgesetz muss daher gesetzlich regeln, dass die Verträge mit den vereinbarten Leistungen und Vergütungen auch über den 01. Januar 2028 mit den bisherigen Leistungen und Vergütungen fortgelten und von Jugendämtern übernommen werden. Sollten die neuen Vertragsparteien (Jugendamt und Leistungserbringer) schon in Verhandlungen über die neuen Leistungen und Vergütungen eingetreten sein und liegt ein neuer Rahmenvertrag bzw. eine Vereinbarung zwischen den Parteien vor, gilt dies allerdings nicht. Das Bundesgesetz muss diese Übergangsphase gesetzlich regeln.
- Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Übergangsvergütung keine konkreten Kalkulationen für die Fachleistung zugrunde liegen, sondern lediglich eine Fortschreibung der bestehenden Vergütung ist – sofern die Leistungen sich in ihrem Umfang nicht verändern – und somit keinerlei Präjudiz für die zukünftigen Verhandlungen der neuen Rahmenverträge und Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen hergibt und auch dafür nicht verwendet werden darf.

#### 15. Zuständigkeit der Sozialgerichte

Die Rechtswegspaltung ist unbedingt zu vermeiden. Die Fachverbände sprechen sich für die Zuweisung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe an die Sozialgerichtsbarkeit aus. Die Sozialgerichtsbarkeit ist nach § 1 SGG eine besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit. Nach § 51 SGG sind die Sozialgerichte für fast alle Angelegenheiten des Sozialrechts zuständig, insbesondere die Angelegenheiten der Sozialversicherungen, der Rehabilitation und Teilhabe sowie der Sozialhilfe. Der Sozialgerichtstag hat bereits die Bereitschaft der Übernahme der Zuständigkeit positiv signalisiert (Deutscher Sozialgerichtstag e. V., Positionspapier – Von der Ankündigung

zur Umsetzung zur Gesamtzuständigkeit und Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe – Deutscher Sozialgerichtstag, abrufbar unter: <https://www.sozialgerichtstag.de/von-der-ankuendigung-zur-umsetzung-zur-gesamtzustaendigkeit-und-inklusion-in-der-kinder-und-jugendhilfe/>).

Alle Einzelheiten wurden bereits in der Stellungnahme vom 28. Juni 2023 genau beschrieben.“

Markus Schön, Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“ – Deutsches Institut für Urbanistik

*Bezogen auf:* Allgemeine Bemerkungen

„Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Vorgaben (Kostenneutralität und der grundsätzliche Ausschluss der Schlechterstellung der Kostenbeitragspflichtigen) die Entwicklung eines klaren und für den Bürger nachvollziehbaren Heranziehungsrechts erschweren. Sinnvoll wäre ein einheitliches Kostenbeitragsrecht für alle Eltern und junge Menschen im SGB VIII unabhängig von den heutigen Regelungen.

Keinesfalls darf es zu Verschlechterungen für Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung kommen, da diese lebenslang für ihre Kinder (auch im Erwachsenenalter) sorgen. Dies spielt eine entscheidende Rolle bei der Zustimmung der Eltern mit Kindern mit Behinderung. Letztendlich wird bei den meisten Eltern im Rahmen der Hilfen zur Erziehung die Kostenheranziehung keine relevante Größe darstellen. Die Situation bei Eltern von Kindern mit Behinderung ist dahingegen eine andere.

Das BMFSFJ sollte sicherstellen, dass diese sog. Kostenneutralität nicht zu Lasten der leistungsberechtigten Personen (als Leistungslücken bzw. Leistungsabbrüche für Kinder und Jugendliche mit Behinderung) oder zu Lasten der Verhandlungen geht (hier die Erfahrungen aus dem BTHG-Prozess).

Durch die Umstellung entsteht bei den öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie bei den Leistungserbringern aus der Eingliederungshilfe ein erheblicher Mehraufwand (Zulassung, neue Verhandlungen, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter\*innen, Umstellung von Dokumentationssystemen, Leistungsabrechnungen, IT-Systemen, Umstellung und Abwicklung des Rechnungswesens etc.). Das Bundesgesetz muss Regelungen vorsehen, die den Mehraufwand für den Zeitraum des Übergangs abbilden.

Weitere Anmerkungen:

Gemeinsam mit den beiden Vorsitzenden der Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung – Bundesvereinigung (VIFF) e.V. – Prof. Dr. Liane Simon und Dr. Cristian Fricke wird zusätzlich auf folgenden Sachverhalt verwiesen:

Im Punkt 2. zum SGB IX werden unter a) unter anderem auch unsere Inhalte der Komplexleistung Frühförderung in Form von heilpädagogischen Leistungen und Leistungen zur medizinischen Rehabilitation mit genannt. Hier ist es wichtig, dass beim Übergang zum inklusiven SGB VIII die Beitragsfreiheit bestehen bleibt sowohl zum



Beitrag "Einkommen" als auch zum Beitrag "Vermögen". Entsprechend wurden die Frühförderparagrafen im Teil 1 SGB IX (Paragraph 46 in Verbindung mit 79) formuliert und regelten bisher im Teil 2 die Beitragsfreiheit über die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe. So muss die Beitragsfreiheit für die Frühförderung auch als Komplexleistung entsprechend Teil 1 SGB IX in einem Inklusiven SGB VIII aufgenommen werden.

Darüber hinaus bleibt es wichtig, dass es mit Übergang zu einem Inklusiven SGB VIII für den gesamten Bereich der interdisziplinären Frühförderung keine Verschlechterungen in der Leistungsgewährung gibt. Der offene niedrighschwellige Zugang muss in bewährter Weise vor der ICF-basierten interdisziplinären Diagnostik der Interdisziplinären Frühförderstellen allen Eltern und Kindern in gewohnter Weise zur Verfügung stehen. Dafür ist zukünftig die Kooperation zwischen den Berater\*innen der Frühförderstellen und der Verfahrenslots\*innen zu definieren.“